

der

33. Jahrgang
5/2000

lichtblick

Keiner flog
übers
Kuckucksnest

An aerial photograph of a school building complex. The main building is white with a prominent vertical section featuring a grid-like facade. To the left, there is a green lawn and a paved area with a basketball hoop. A person is walking in the courtyard. In the background, other school buildings and trees are visible under a clear sky.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen »Hoppel« als Maskottchen

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (+), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Gros-ser, York Kusterka, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis, Ronny-Chris Speckens

Verantw. Redakteur:

Ronny-Chris Speckens (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 438 3530

Spendenkonto: Berliner Bank AG,

Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.

Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;

Bildbearbeitung: Ronny-Chris S.;

Druck, Druckplatten und Kreativmanagement: Peter B.;

Blitzlichter, S. 3, Titel, Satire, Kultur, Leserbriefe, Soziales, Sozialrecht, Justizpolitik, Fundgrube, Das Letzte und Hoppel: York K.;

Tegel intern, Politik, Vermischtes, Real-satire, Recht und Fundgrube: Cemal S.;
Seitenwechsel, Mittelseite, Medien, Anzeigen, Adressen und Layout: Steffen G.

Seite
4

SothA und Kinderschänder

Was kann und was sollte eine Sozialtherapeutische Anstalt leisten, um die künftige gesetzliche Pflicht, Sexualstraftäter aufzunehmen und zu behandeln, wirksam erfüllen zu können? Welche Fehlerquellen gibt es bei der Erstellung von Entlassungs- und Lockerungsgutachten?

Tegeler Notstände

Häftlinge dürfen seit neuestem weder etwas zum Trinken noch etwas zu essen zur Arbeit mitnehmen; andererseits gibt es immer weniger Arbeitsplätze – und wer nicht arbeitet, hat an manchen Tagen insgesamt nur 25 Minuten Zeit, sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen.

Seite
6

Seite
16

Mehr als nur ein Strohalm: die sbh

Die Berliner Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) hat sich zu einem vielseitig hilfreichen Instrument entwickelt – jetzt gibt es weitere Angebote, die zum Teil erst- und einmalig sind, zum Beispiel die Planung des privaten Haushaltes

Brückenschläge

Paranus nennt sich ein »Verlag, der sich einmisch« und eine Zeitschrift herausgibt, die sich mit Sozialpsychiatrie, Literatur und Kunst beschäftigt – der lichtblick wird sich hier (und bei Interesse seitens der Leserschaft künftig öfter) mit Artikeln dieser und ähnlicher Zeitschriften beschäftigen.

Seite
20

Seite
25

Positive Erledigung

Der Maßregelvollzug ist genauso überbelegt wie der Strafvollzug. Während sich die Gefängnisse weiter füllen, zum Teil mit Ersatzfreiheitsstrafnern, haben die Verantwortlichen des Maßregelvollzuges eine Lösung gefunden: sie schicken die Geheilten in den Knast.

Sozialrecht II

Hier geht es um das SGB, um das »Ermessen« und um weitere Begriffe, die zu verstehen und richtig handhaben zu können, Voraussetzung dafür sind, wirksam Anträge auf Sozialmittel zu stellen. Schließlich geht es um das, was vor der Entlassung zu tun / zu beschaffen ist.

Seite
V

Schreibkräfte gesucht

Wer möchte für den lichtblick schreiben? – gesucht werden In- und Externe

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick besteht satzungsgemäß ausschließlich aus Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Weil mindestens eines der Redaktionsmitglieder zum Jahresende aus der Redaktionsgemeinschaft ausscheiden wird, werden Externe benötigt, die dem lichtblick durch die Zusendung von Artikeln, Leserbriefen, Fragen, Antworten und Materialien zum Vollzugs(er)-leben helfen, die »Produktionslücke« zu schließen.

Innerhalb der JVA Tegel gibt es einige Häftlinge, die sich sowohl im richtigen als auch im reformierten Deutsch so gut auskennen, daß sie nur selten den »Wahrig«

oder »Duden« benötigen. Wenn diese Häftlinge an sozialer Arbeit interessiert sind, eine mehrjährige Reststrafzeit abzusitzen haben und sich als »Lückenfüller« beim lichtblick betätigen möchten, sollten sie dem lichtblick einen Brief schreiben, in dem sie möglichst kurz mitteilen,

- a) was ihnen InDesign, JPeG, EPS sagt,
- b) wo sich »des Pudels Kern« findet,
- c) was an »Theodicee« falsch ist,
- d) was mit »tirer le diable par la queue« (Heine) gemeint sein könnte und
- e) weshalb Berlin einen »Bürgerjustizmeister« (Prantl) hat.

Wer die gelungensten Antwort(en) formuliert, wird von Redaktionsmitgliedern besucht. Wenn das entsprechende Bewerbungsgespräch zur beiderseitigen Lust auf Zusammenarbeit führt, wird der aussichtsreichste Kandidat der Anstaltsleitung als (während einer Probezeit ehrenamtlich tätigen) Mitarbeiter vorgeschlagen. Übersteht der Vorgeschlagene die anschließende Sicherheitsüberprüfung, fängt er beim lichtblick an.

Übersteht er die Probezeit (und das entscheidet – wenn der Kandidat nicht gerade der Ordnung und Sicherheit der Anstalt zuwiderhandelt – ausschließlich das Redaktionsteam), wird er, wenn er das dann noch möchte, Mitglied der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick.

Das heißt, daß er nur noch von Redaktionsmitgliedern kündbar ist und in einem Betrieb arbeitet, in dem Arbeitsklima und Bezahlung gut, die Gestaltungsfreiräume groß und die Tätigkeiten sinnvoll sind. Das heißt aber auch, daß er mehr als in anderen Betrieben zu tun und persönlich zu verantworten hat: für individuelle Schwierigkeiten der Mithäftlinge und ihrer in- und externen Sozialkontakte müssen Lösungen gesucht, in- und externe Informationsbedürfnisse müssen befriedigt, Leserbriefe müssen beantwortet, Materialien geprüft und Texte geschrieben werden – all das in einer Umgebung, die den lichtblick eher abschaffen oder ignorieren als unterstützen möchte.

Gesucht sind also nicht nur Häftlinge die schreibkundig und -willig sind, sondern auch solche, die über ein gesundes Allgemeinwissen verfügen und viel Arbeit und noch mehr Streß vertragen. ☑

»Wir kommen hier nicht weg«, sagte die Ärztin dem an einem Herzinfarkt leidenden Häftling: »sie sterben mir hier unter meinen Händen.«

Am 06.10.00 war der Mann um 19³⁰ Uhr zusammengebrochen, Zentral- und Stationsbeamten kamen sofort, der Sani nach einer Viertelstunde. Letzterer befand alles für »in Ordnung«, verabreichte eine Rheumasalbe und Dacepam. Kurze Zeit darauf: Übelkeit, Erbrechen, rasche Hilfe durch Zentral- und Stationsbeamte, längere Zeit später der Sani, der es diesmal mit einem EKG versuchte. Nachdem ein neues Gerät geholt worden war, funktionierte das alte doch wieder. Nach der vierten Messung, war zwar »alles in Ordnung«, aber Mithäftlinge rieten, den Ausdruck in ein Krankenhaus zu faxen. Dieses sandte sofort einen Krankenwagen nach Tegel, weil der Herzinfarkt »sogar von einem Blinden« hätte erkannt werden müssen.

Skandal Nr. 2: Erst nach 22⁰⁰ Uhr konnte der Wagen die Anstalt verlassen – der Papierkrieg war wichtiger.

Skandal Nr. 3: unbemerkt von den Ärzten waren dem Häftling eiserne Fußfesseln angelegt worden – einen möglichen Wiederbelebungsversuch per Elektroschock hätten weder er noch die Lebensretter überlebt.

Wann lernen die Pfleger endlich, angemessen auf Infarkte zu reagieren?

Inhalt

Leserbriefe	9
Abgeordnetenhaus	12
Vermischtes	14
Seitenwechsel	15
Soziales	16
Realsatire	18
Sagenhafte Knastgeschichten	19
Pressespiegel	24
Recht	26
Anzeigen	29
Adressen	31
Fundgrube	32
Das Letzte	34
Aus dem Kaninchenhimmel	35

Unser Titelbild

Das Titelbild (Foto: Dietmar Bühner) zeigt das Tegeler Kuckucksnest (SothA) – weshalb keiner über die SothA oder über die schicken Teilanstalten fliegt, wissen alle, die den lichtblick lesen. Die ausgleichende Landschaft auf der Mittelseite verdanken wir Arnd Busch.



Lockere Fesseln

Anfang Oktober wurde ein Häftling der TA V ausgeführt – natürlich gefesselt (wie sich das auf den Ausgeführten und dessen Familie auswirkt, teilte Marina F. dem lichtblick mit, s.S. 10 f). Im Normalfall wird am Zielort der Ausführung die Fesselung entfernt – in diesem Fall hatten die Beamten jedoch den Schlüssel für die Handschellen vergessen. Da der Mann seinen Kindern so nicht gegenüber treten wollte, streifte er sich die Fesseln mit Gewalt ab.

SothA und Pädophile

Wie sind Sexualstraftäter – insbesondere Kinderschänder zu behandeln?
Was müssen/können Prognosen und Gutachten leisten?

Wie »kann ein gesunder Mann [...] wehrlose Mädchen vergewaltigen? ›Auch der ganz normale Mensch tut schreckliche Dinge«, lautet die Antwort des Psychiaters. Und manchmal tut er sie wieder und wieder. Den normalen Menschen kann man mit Glück durch Strafe davon abhalten, den kranken nicht«¹.

Inwieweit es dem Glück überlassen werden kann, Menschen davon abzuhalten, »schreckliche Dinge« zu tun und ob das Bestrafen menschlichen Fehlverhaltens zur Glückssache gemacht werden darf, soll hier nicht diskutiert werden. Und darüber, daß Sexualstraftäter in der Regel nicht krank sind und schon gar nicht, wie der gerade zitierte Norbert Leygraf während einer öffentlichen Anhörung vor dem Bundestag meinte, an einer »minderwertigen Krankheit«² leiden, sollte nach dem Artikel über »Kinderschänder«³ nicht mehr diskutiert werden müssen. Zu klären aber bleibt, wie Menschen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anderer verübt haben, zu behandeln und hinsichtlich ihrer künftigen Handlungsweisen einzuschätzen sind. Jake Goldenflame, ein Sexualstraftäter, hält Sexualverbrechen für »eine Sucht – sie kann nicht geheilt werden, aber sie kann kontrolliert werden, wenn der Süchtige nie vergißt, daß er süchtig ist«⁴.

Daß den Gedächtnisleistungen eines Sittlichkeitsverbrechers getraut werden kann, scheinen viele Fachleute jedoch auszuschließen: »Psychiater lehnen [die] Wiedereingliederung von Sexualstraftätern ab«, titelte die Leipziger Volkszeitung vom 12.02.00⁵ und wies darauf hin, daß es in Sachsen-Anhalt »für Gewalt- und Sexualstraftäter nach Angaben von Justizministerin Karin Schubert (SPD) z.Z. keine Gutachten mit der Aussicht auf eine positive soziale Eingliederung« gäbe – dazu »sei kein Gutachter mehr bereit [...] Ohnehin entscheide das Ministerium über die vorzeitige Haftentlassung von Gefangenen und nicht ein Anstaltsleiter oder ein Gutachter«.

Ob die in einem Ministerium beschäftigten Menschen mehr über die aktuelle Persönlichkeit und den Gefährlichkeitsgrad der zu Prüfenden sagen können als Anstaltsbedienstete oder die für derlei Einschätzungen ausgebildeten Fachleute, ist zu bezweifeln – auch wenn sich die Fachleute nicht nur im Zusammenhang mit Sexualstraftätern allzuoft irren.

Die Irrtümer beginnen damit, daß schon die »große Bedeutung von Prognosen [...] im Kriminaljustizsystem« verkannt und »zu wenig Zeit« (Schneider⁶, S. 441) für die Erarbeitung von Grundlagen erübrigt wird. Dieser Mangel an Grundwissen macht psychiatrische und psychologische Gutachten, »wie entsprechende Untersuchungen immer wieder gezeigt haben, in hohem Maße fehleranfällig«: weil nämlich biographische Daten weder vollständig erfaßt noch sicher bewertet werden können und weil die Gutachten stattdessen durch »subjektive Annahmen, Privattheorien und menschliche Urteilsfehler« (Endres⁷, S. 77), also dadurch geprägt sind, daß nur diejenigen Angaben verarbeitet werden, die den Vor-Urteilen der gutachterlich Tätigen entsprechen.

Daß die »gegenwärtige Praxis der Prognosebegutachtung« mit der »Tätigkeit

aber zu wenig Beachtung geschenkt, weil Prognose- und Strafurteilsentscheidungen nach persönlicher Lebens- und Berufserfahrung, »nach kriminologischen Laien- und Alltagstheorien, nach ›gesundem Menschenverstand‹, nach gefühlsmäßiger Menschenkenntnis, persönlichem Eindruck und ›Gespür‹ getroffen« (Schneider⁶, S. 441) werden.

In einem solchen System kann das richterlich verhängte Strafmaß bestenfalls zufällig mit dem individuell sinnvollen übereinstimmen. Das heißt, ob und inwieweit die Bestrafung von Rechtsbrechern zu gesellschaftlich erwünschten Ergebnissen führt, ist Glückssache.

Wo das der Fall ist, wird aus der ohnehin problematischen Freiheitsstrafe leicht eine nicht mehr hinnehmbare Freiheitsberaubung. Das gilt insbesondere dann, wenn ehemalige Straftäter nur deshalb nicht (vorzeitig) entlassen werden, weil es niemanden gibt, der die Zeit und die (fachliche und formale) Kompetenz hat, festzustellen, daß sie fähig und willens sind, ein gesellschaftsfähiges Leben zu führen. Dieser Zustand ist auch deshalb nicht hinnehmbar (und auch nicht finanzierbar), weil nach Überschreitung dieses Zeitpunktes häufig eine gegenteilige Entwicklung beginnt:

die Häftlinge verlieren die Kraft und oft auch das Interesse, ihr Leben und die mit der Lebens-

führung gelegentlich verbundenen Schwierigkeiten auf legale, sozial verträgliche Art und Weise zu meistern.

Die Schwierigkeiten beginnen bereits in der Vollzugsanstalt, wo es ein weder von Häftlingen noch von Fachleuten zu erklärendes Mißverhältnis »zwischen den Gutachten zur Frage der Eignung für Vollzugslockerungen (nach § 11 StVollzG) und den Entlassungsgutachten (nach § 57 StGB und § 454 StPO)« gibt – praktisch »gesehen ist die vorherige ›Bewährung‹ eines Gefangenen in Vollzugslockerungen oft [...] die Voraussetzung für die Aussetzung des Strafrests. [...] Umgekehrt ist die bevorstehende Entlassung [...] für die Vollzugsanstalt in der Regel die Voraus-

Wer Urteils- und Prognoseentscheidungen Laien überläßt, macht die Erreichung der Strafzwecke zur Glückssache und die Freiheitsstrafe zur Freiheitsberaubung

von Wahrsagern« verglichen werden kann, läßt sich auf weitere Fehlerquellen zurückführen: »Mangelnde forensische Kenntnisse bei Sachverständigen, unzureichende Berücksichtigung der Vollzugsrealitäten, Therapeuten als Gutachter und die Überschätzung therapeutischer Möglichkeiten. Schließlich« läßt sich »vor allem für den Maßregelvollzug« sagen, »daß im Behandlungsverlauf der eigentliche Anlaß der Unterbringung aus den Augen verloren wird, während positives Vollzugsverhalten oder (scheinbare) Therapiefortschritte überbewertet werden« (Endres⁷, S. 67).

Insgesamt wird individuellen Besonderheiten zu viel, grundlegenden Daten

setzung dafür, mit Vollzugslockerungen zu beginnen« (Endres⁷, S. 81).

Als ob das nicht verwirrend genug wäre, verfassen die gutachterlich tätigen Menschen ihre Prognosen meist so, daß ihre eigenen Bewertungsfehler ebenso verborgen bleiben wie praktisch verwertbare Aussagen über die Begutachteten.

Wer das ändern möchte, sollte es jetzt, im Zuge der geplanten Justizreform tun und für sachliche, formale und stilistische Qualitätsstandards

der Gutachten sorgen, an denen sich alle orientieren können. Diese Standards müssen so gewählt werden, daß sie ein »Nachvollziehen und Überprüfen der Argumentationen und der prognostischen Urteilsbildung ermöglichen« (Endres⁷, S. 82).

Darüber hinaus müssen endlich angemessene Zulassungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßstäbe für die Qualifikation zum forensischen (gerichtsmedizinischen) Gutachter geschaffen werden – »der Nachweis von lediglich fünfzehn (!) Stunden Forensikerfahrung«⁸ sollte dafür künftig nicht mehr ausreichen.

Schon jetzt aber müssen Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder über den Entlassungszeitpunkt von der individuellen Strafwirkung abhängig gemacht und die durch das Hafterleben ausgelösten Persönlichkeitsveränderungen berücksichtigt werden.

Bevor das geschehen kann, müssen die Straftäter erst einmal in eine Vollzugs-einrichtung gebracht werden (was leider allzuseiten und noch seltener mit der nötigen Nachhaltigkeit geschieht, wenn die Taten sexueller Natur und die Opfer Frauen oder Kinder sind⁹). Der zur Zeit gültigen Fassung des § 9 I 1 StVollzG zufolge soll¹⁰ diese Einrichtung eine Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) sein, wenn die Straftäter wegen eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung anderer rechtskräftig verurteilt wurden.

Auch mit der im letzten Halbsatz dieses Paragraphen festgelegten Einschränkung, es müsse Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit vorliegen, ist die Zwangseinweisung nicht unproblematisch, weil ein Mehr an Sexualstraftätern ein Weniger an sozialtherapeutischen Behandlungsmöglichkeit anderer Straftäter zur Folge hat und weil im Falle der Therapieunfähigkeit »über eine Verlegung in eine SothA jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden« (§ 7 IV StVollzG) ist.

Dieser Prüfungszwang stellt den Strafvollzug vor unlösbare Personalprobleme.

Außerdem fehlt es zur praktischen Bewältigung der Behandlungspflicht an hinreichenden Konzeptionen, an räumlichen Voraussetzungen, an geeignetem Personal und an Kriterien, nach denen Behandlungsbereiche, -ziele und -mittel der Sexualstrafätertherapie festgelegt und damit planbar gemacht werden können¹¹. Ein weiteres Problem des neuen Einweisungs-

Wenn 70 % der aus dem Regelvollzug, aber nur 47 % der aus der Berliner SothA entlassenen Häftlinge rückfällig werden, sollte das für die Therapie sprechen

paragraphen ist, daß die Verbindung einer gesetzlich bestimmten Straftat mit einer richterlicherseits bestimmten Strafzumessung bereits zur Aufnahme in eine SothA gilt, obwohl die meisten Fachleute davon ausgehen, daß Delinquenz (also strafrechtswidriges Verhalten) »als alleiniger Therapieindikator unzureichend [ist]; vielmehr muß die Feststellung von Therapiebedürftigkeit Ergebnis klinischer Diagnostik sein« (Konrad¹², S. 265).

Andererseits kann die Psychotherapie nur dann als »Heilkunde« wirksam werden, »wenn Delinquenz als Erscheinungsform einer psychischen Störung verstanden wird« – und da eine Psychotherapie, die auf die Behebung dieser Störungen abzielt, »immer an eine Beziehung gebunden ist, ist gelingende Psychotherapie immer eine gemeinsame »Leistung« von Therapeut und Klient, gleichgültig«, ob »man diese Leistung »Einsicht«, »Reorganisation des Selbst« oder »kognitive Umstrukturierung« nennt, um drei Therapieziele der unterschiedlichen Therapierichtungen anzuführen« (Hartmann¹³, S. 73).

Ob und inwieweit eine oder mehrere dieser Therapien »das Rückfallrisiko bedeutsam zu senken« vermögen, ist zwar »noch nicht ausreichend unter Beweis gestellt worden« – etliche Fachleute gehen sogar davon aus, daß der Therapieeffekt überhaupt nicht mehr meßbar wäre, »wenn man die Therapieabbrecher, die ganz besonders rückfallgefährdet sind, nicht aus der Behandlungsstichprobe«, herausnehmen würde – andererseits gibt es »mittlerweile recht überzeugende Belege dafür, daß Therapien wirken und die [im Regelvollzug übliche] Rückfallquote um 10 bis 20 Prozent zu senken vermögen« (Endres⁷, S. 74 f; vgl. Schneider⁶, S. 442). Jutta Limbach, damals noch Berliner Justizsenatorin, drückte diesen Sachver-

halt in ihrer am 19.01.90 gehaltenen Festrede zur SothA in der JVA Tegel noch deutlicher aus: während »70% der aus dem Regelvollzug kommenden Gefangenen wieder verurteilt«¹⁴ werden mußten, wurden nur 47 % derjenigen rückfällig, die aus der SothA entlassen worden waren.

Angesichts solcher Erfolge müßten sozialtherapeutische Einrichtungen ausgebaut werden. In letzter Zeit ist aber genau das Gegenteil geschehen: Das Vollzugs-

personal der Berliner SothA wurde in den letzten zwei Jahren halbiert (!), so daß jetzt nicht einmal mehr Anträ-

ge auf Sozialfahrtscheine für Freigänger rechtzeitig bearbeitet werden können; darüber hinaus fehlt es an finanziellen Mitteln und Therapeuten, so daß (Sucht- oder Beschäftigungs-) Gruppen sowie Einzeltherapien immer öfter ausfallen oder aufgelöst werden; schließlich fehlt es der SothA an Führungspersonal, so daß die Leiterin, Frau Dr. Essler, sämtliche Akten und Vorgänge allein zu bearbeiten hat, was zu mehrmonatigen Wartezeiten, zum Unmut aller wartenden Häftlinge und The-

¹ Der Tagesspiegel, 14.03.00, S. 3

² Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag (13. Wahlperiode), Öffentliche Anhörung am 09.10.96, S. 30

³ der lichtblick 3-4/00, S. 16a - g

⁴ San Francisco Examiner, zit. n. Berliner Morgenpost, 01.04.98

⁵ zit. n. Aufschluss 4/00, S. 21

⁶ Hans Joachim Schneider, Die Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern, in: JZ 9/98

⁷ Johann Endres, Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten, in: ZfStVo 2/00

⁸ Micha Hilgers, Frankfurter Rundschau, 13.06.98 – vgl. der lichtblick 4-5/98, S. 51, 52

⁹ der Unterschied zwischen Frauen- und Kinderschändern ist die noch größere Feigheit und das noch geringere Selbstwertgefühl der letzteren: Pädophile sehen das Verhältnis zu einem Kind oder Baby als weniger bedrohlich als das zu einem Erwachsenen an, und sie sind unfähig, sexuelle Beziehungen zu anderen Erwachsenen einzugehen.

¹⁰ Fassung des § 9 I 1 StVollzG bis zum 31.12.02, ab dem 01.01.03 »ist« der Sexualstrafäter in eine SothA zu verlegen

¹¹ vgl. der lichtblick 1-2/99, S. 30 - 33

¹² Norbert Konrad, Sexualstrafäter und Sozialtherapeutische Anstalt: Nach der Gesetzesänderung – Eine Stellungnahme aus der Perspektive der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie, in: ZfStVo 5/98

¹³ Thomas Hartmann, Zu den Rahmenbedingungen von Psychotherapie mit (Sexual-)Straftätern im Regelstrafvollzug, in: Recht & Psychiatrie 2/99

¹⁴ vgl. der lichtblick 1-2/99, S. 33; 4-5/98, S. 32;

rapeuten und schließlich zu Wutausbrüchen führt, die sich im Einzelfall nicht nur mündlich äußern.

Angesichts eines ausgesprochen brutalen Attentats auf Frau Dr. Essler sollte endlich eingesehen werden, daß ohnehin schwierige Klienten nicht in immer mehr erschwerten Bedingungen therapiert werden können. Statt jedoch, wie es einige besonders kenntnisarme Mitarbeiter in der Senatsjustizverwaltung tun wollen, die SothA zur Regelvollzugsanstalt umzubauen, müssen die nach § 10 I StVollzG normalen Vollzugseinrichtungen, insbesondere aber sozialtherapeutische Vollzugsformen ausgebaut werden.

Dabei reicht es nicht, Häuser zu errichten, an denen SothA dran steht: es muß auch eine Sozialtherapie darin stattfinden können. Die sicherlich erheblichen Mittel, die zum Auf- und Ausbau von SothAs erforderlich sind, lassen sich durch eine sachgerechte Planung in jeden Haushalt einstellen: es brauchen nämlich nur die Kosten einer einzigen erneuten Straftat (Schadensfolgen, Ermittlungs-, Gerichts- und Haftkosten) den ebenfalls leicht berechenbaren Material- und Personalkosten gegenübergestellt zu werden, die für eine auf Vermeidung künftiger Straftaten ausgerichtete Therapie benötigt werden. Und daß es insbesondere für pädosexuelle Straftäter ein Be-

handlungsprogramm zu geben scheint, das deren Rückfallquote auf 4 % zu senken verspricht und gerade in einer SothA durchführbar ist, sollte angesichts der Tatsache, daß die Tatfolgekosten dreimal höher als die Tatvermeidungskosten sind, zu einer baldigen Anwendung theoretischer Erkenntnisse in die Praxis führen.

Wie das möglich ist, zeigt die SothA in Kassel, die »1981 mit 60 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug in Betrieb genommen« und seither stetig ausgebaut wurde – »seit 1988 [verfügt sie] über insgesamt 165 Plätze, davon 25 im offenen Vollzug. 1998 wurde die Belegkapazität im offenen Vollzug auf 31 und im geschlossenen Vollzug auf 142 Plätze angehoben, so daß die Anstalt z.Zt. über insgesamt 173 Haftplätze verfügt. Neben der baulichen Entwicklung, die mit der Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes 1988 weit-

gehend abgeschlossen war, gab es auch hinsichtlich Konzeption und Organisationsstruktur in den ca. 20 Jahren Sozialtherapie eine relativ kontinuierliche Fortentwicklung« (Nebe/Wieczorek¹⁵, S. 155).

In der Berliner SothA, die immerhin 160 Therapieplätze bereithält, hat es eine solche Entwicklungsbeständigkeit nicht gegeben. Aufgrund persönlich und keinesfalls sachlich begründeter Gesprächsverweigerungen diskutieren die Entscheidungsträger im Senat nicht einmal über die dringend erforderliche SothA II, von deren Ausbau (das Gebäude gibt es schon lange¹¹) es abhängt, ob der künftige Behandlungszwang von Sexualstraftätern zu Lasten anderer Tätergruppen gehen wird. Benötigt wird die SothA II aber nicht nur zur Entlastung der bisherigen Einrichtung, sondern vor allem zur Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Therapie und zur Aufnahme der Therapieabbrecher, die ja alle sechs Monate erneut geprüft werden müssen (§ 7 IV StVollzG).

Daß der letztgenannte Gesetzesauftrag gänzlich praxisfern ist, wurde bereits angesprochen (S. 5) und braucht hier nicht weiter diskutiert zu werden. Und daß der Erfolg einer Zwangstherapie durch Vorbehandlungsmaßnahmen zu sichern und

SothA I: Therapie muß es für alle Tätergruppen geben – SothA II: Therapieunwilligkeit oder -unfähigkeit kann und muß vor Therapiebeginn beseitigt werden

zu vergrößern ist, kann als sicher gelten: »Ein inhaftierter Sexualstraftäter bringt« nämlich »– wie andere Straftäter auch – nicht von sich aus eine Motivation zur Therapie auf, vielmehr ist sein Wunsch nach Vermeidung bestimmter strafrechtlicher Konsequenzen (keine vorzeitige Entlassung, Sicherungsverwahrung usw.)« sowie der Wunsch nach den in SothAs stets besseren Haftbedingungen »der Ausgangspunkt eines potentiellen [möglichen] Behandlungsprozesses. Behandlungsmotivation ist [also] nicht eine notwendige Voraussetzung für Sozialtherapie, sie wird in der Regel erst durch sozialtherapeutische Interventionen herzustellen sein. [...] Zunächst gegeben muß allerdings die Bereitschaft des Täters sein, sich auf die angebotenen therapeutischen Interventionen [Behandlungsmaßnahmen] dergestalt einzulassen, daß er die Termine wahrnimmt und sich an der therapeutischen Interaktion [Beziehung] ausreichend aktiv bzw. kooperativ beteiligt« (Nebe/Wieczorek¹⁵, S. 160).

Wenn diese Bereitschaft erzeugt worden ist, kann das bereits erwähnte Behandlungsprogramm beginnen, das ein mit einem »Rückfall-Verhütungs-Training (>Relapse Prevention<)« gekoppeltes und Bewußtseinsvorgänge verarbeitendes Verhaltens-Training ist.

Dieses Training läuft zunächst darauf hinaus, die »gedanklichen Verzerrungen und Verdrehungen, [...] die es Sexualstraftätern bisher erlaubt haben, ihr kriminelles Verhalten zu rechtfertigen und zu beschönigen«, als solche erkennbar zu machen, »in Frage zu stellen und umzuformen«. Dann werden neue, sozial angemessene Denkmuster eingeübt. Wenn schließlich die Selbstkontrolle der Pädophilen und deren »Umgang mit dem weiblichen Geschlecht« ebenso deutlich verbessert ist wie ihr Opfer-Einfühlungsvermögen, kann mit der Rückfall-Verhütung begonnen werden: Zunächst »wird dem Sexualstraftäter ein Problem-Lösungs-Ansatz nahegebracht. Man stattet ihn mit Methoden aus, die es ihm erlauben, Warnzeichen und Risikosituationen zu erkennen und zu analysieren sowie Strategien zu entwickeln, solche Situationen entweder zu vermeiden oder mit ihnen fertig zu werden. Neben diesem Selbst-Steuerungs-Ansatz zur

Erhaltung des Trainings-Gewinns besteht die Rückfall-Verhütung aus einer zweiten Dimension:

aus der Schaffung eines ausgedehnten informellen Überwachungs-Netzwerks für eine erhebliche [möglichst lebenslange] Zeit nach Entlassung aus dem Behandlungs-Programm. Innere Selbststeuerung wird durch äußere Überwachung ergänzt« (Schneider⁶, S. 443).

Über den notwendigen Umfang und die Folgen einer mangelhaften Überwachung hat der lichtblick bereits berichtet³ – hier kann es daher bei dem Hinweis darauf bleiben, daß eine SothA auch nach der Haftentlassung noch helfen kann: »Ein früherer Gefangener kann« zum Beispiel auf eigenen Wunsch und entsprechenden »Antrag vorübergehend wieder in die« SothA »aufgenommen werden« (§ 125 I 1 HS 1 StVollzG).

»Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist« daher »so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist« (§ 126 HS 1 StVollzG). Es wäre schön, wenn derlei zwingende Gebote in der JVA Tegel beachtet werden könnten. ☑

¹⁵ Rudi Nebe / Arnold Wieczorek, Sexualstraftäterbehandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel – Kriminalitätsmodell und Behandlungskonzept, in: ZfStrVO 3/00

Schluß mit Lustig!

Hunde, wollt ihr Ewig leben?
Ein neuer Streich der Lagerleitung

Die Verpflegung von Inhaftierten obliegt den Justizvollzugsanstalten. Dem Gefangenen ist es allerdings erlaubt, sich in beschränktem Maße den eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend selbst zu versorgen.

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel allerdings stellt die Selbstversorgung vom Standpunkt der Gefangenen aus keinen verzichtbaren Luxus dar, sondern wegen der ohnehin unzureichenden Versorgungslage einen unverzichtbaren Ernährungsausgleich. Der Grund hierfür liegt sicherlich nicht nur an den schon oft, aber anscheinend nicht oft genug angeprangerten, den Gefangenen immer wieder mal als Nahrung vorgesetzten Unverschämtheiten der Anstaltsküche (nach einem Rohrbruch gab es Anfang Oktober wieder einmal in Kloaken-Aroma vorgedämpfte Kartoffeln, vgl. *der lichtblick* 4/99, S. 4-5). Auch die zugestandenen Versorgungsmengen, -formen und -zeiten sind alles andere als akzeptabel. Diese Mängel führen dazu, daß die Tegeler Häftlinge auf eine optimale Ausschöpfung der ihnen gebotenen Möglichkeiten und Freiheiten zur Selbstversorgung nicht nur angewiesen sind, sondern sie auch rege nutzen.

Wie es in einer größeren Ansammlung von Menschen immer der Fall zu sein

In der JVA Tegel stellt die Selbstversorgung vom Standpunkt der Gefangenen einen unverzichtbaren Ernährungsausgleich dar

scheint, gibt es auch in der JVA Tegel Menschen, die mit den ihnen gegebenen Freiräumen nichts besseres anzufangen wissen, als sie zu mißbrauchen. Obwohl allerdings der Mißbrauch der Freiräume lediglich von einigen wenigen Gefangenen betrieben wird, ist er für die Verantwortlichen doch immer Grund genug, in der Regel mit verhältnismäßig drastischen, alle Gefangene belastenden Maßnahmen zu reagieren.

Um die weitreichenden Folgen einer dieser erst kürzlich ergriffenen Maßnahmen nachvollziehbar darlegen zu können, muß zunächst das Tegeler Versorgungssystem etwas näher erläutert werden.

In der Regel werden die Gefangenen nur einmal am Tag mit Eßbarem beglückt. Das heißt, um 11³⁰ Uhr wird nicht nur die einzige warme Mahlzeit des Tages verteilt, sondern es werden gleichzeitig auch die Rationen für das Abendbrot und für das Frühstück am nächsten Morgen ausgegeben. Diese Rationen bestehen zusammengenommen aus 4-5 Scheiben Brot und einer Beilage aus zum Beispiel 3-4 Scheiben Käse oder einem Stückchen Wurst oder ähnlichem. In Anbetracht dieser Großzügigkeit gerät der Gefangene stets in leichte Verwirrung, wenn es um die Entscheidung geht, ob er sich an diesen Gaben gleich am Abend ergötzen und am nächsten Morgen hungern soll, oder ob er doch nicht lieber zum Frühstück ein paar getrocknete Scheiben Brot und Käse genießen will.

Die Entscheidung wird dem Gefangenen (vermutlich absichtlich) dadurch erleichtert, in dem ihm z.B. durch zeitliche Vorgaben das Frühstück so erschwert wird, daß er auf ein Wettlauf gegen die Zeit und folglich auch auf das Frühstück verzichtet. Der morgendliche Aufschluß der Haftraumtüren findet für arbeitende Gefangene um 6³⁰ Uhr statt, so daß bis zum Ausrücken zur Arbeit um 7¹⁰ Uhr insgesamt 40 Minuten Zeit verbleiben. In dieser knapp bemessenen Zeit muß der

Gefangene nicht nur frühstücken, sondern gegebenenfalls auch Duschen, sich um seine medizinische Versorgung kümmern und, wenn er einen Beamten findet, auch Anträge abgeben. Für die Vorbereitung des Frühstücks stehen auf jeder Station der Teilanstalten I und II etwa 25-30 Gefangenen zwei Herdplatten eines Campingkochers und für die Zubereitung von Heißwasser lediglich ein 5-Liter-Boiler zur Verfügung. In den anderen Teilanstalten sieht die Lage auch nicht wesentlich besser aus.

Der bisherige Verzicht auf das Frühstück war allerdings noch erträglich, weil die Gefangenen (wie es übrigens auch au-

ßerhalb der Mauern üblich ist) kleine Pausensnacks sowie Getränke mit zum Arbeitsplatz nehmen und sich zwischendurch stärken durften. Seitdem aber der Leiter der JVA Tegel die Gefangenen per Aushang darüber informiert hat, daß mit »Wirkung vom 01.09.2000« es »allen Gefangenen untersagt« sei, »beim Ein- und Ausrücken von und zur Arbeit Behältnisse jeglicher Art oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen«, ist Schluß mit Lustig – wer mit einer Butterstulle erwischt wird, muß mit Bestrafung rechnen.

Nach dem nun das Mitsichführen von Butterstullen u.ä. verboten ist, muß der Gefangene, der zum Frühstück keine Gelegenheit hatte, bis zur ersten Nahrungsaufnahme auf die Mittagspause warten. Die einzige warme Mahlzeit des Tages findet gewöhnlich spätestens um 11⁰⁰ Uhr ihren Weg in die einzelnen Stationen der Teilanstalten. Bis die arbeitenden Gefangenen um 11³⁰ Uhr aus den Betrieben zur Mittagspause zurückkehren, ist aus der in nicht wärmehaltenden Essenskübeln aufbewahrten Mahlzeit eine lauwarne Masse geworden. Nicht selten findet der Gefangene, der sich nach schwerer Arbeit sogar auf das lauwarne Etwas freuen muß, als Hauptgericht kalten Kartoffelsalat vor.

Wer sich mit Kartoffelsalat aus Plastikeimern oder mit bis zur Flüssigkeit zerkochten Nudeln nicht anfreunden kann, hat – bis seine Haftraumtür um 12⁰⁰ Uhr verschlossen wird – 30 Minuten Zeit, um sich nach etwas Genießbarem umzusehen. Wem die Suche nicht glückt, darf sich mit knurrendem Magen einschließen und um 12³⁰ Uhr wieder zur Arbeitsaufnahme aufschließen lassen.

Die um das Wohlergehen der Gefangenen besorgten Schöpfer des Butterstullenverbots haben die Mitnahme von »Thermoskannen, Flaschen, Getränkedosen« zwar auch untersagt, aber (vermutlich den gesundheitsgefährdenden Aspekt des Verbots erkennend) vorsorglich beschlossen, daß zum »Ausgleich der Flüssigkeitsaufnahme [...] die Werkbetriebe zukünftig je nach Bedarf durch die Anstaltsküche mit Getränken (z.B. Tee) versorgt« werden sollen.

Die angekündigte Versorgung der Gefangenen mit Getränken sah dann in der Praxis folgendermaßen aus: am ersten Tag des Verbots wurden an die Betriebe keine Getränke geliefert – mehrere Hundert Gefangene hatten nichts zu trinken. Am zweiten Tag haben zwar einige Betriebe etwas Trinkbares bekommen, dafür fehlten aber

die Tassen, die extra wegen dieser neuen Regelung neu angeschafft werden mußten. In manchen Betrieben wurden an die Gefangenen Tassen verteilt, jedoch nichts, um diese auch zu füllen. Als sich in den nächsten Tagen Tasse und Getränk endlich doch noch vereinigen konnten, kamen die Gefangenen in den Genuß dessen, was die Tegeler Anstaltsküche auszeichnet – es gab heißes Wasser mit viel Farbe aber ohne jenen Geschmack, der eine eindeutige Identifizierung als Tee ermöglicht hätte.

Die Verantwortlichen scheinen allerdings erkannt zu haben, daß gefärbtes Wasser von den Gefangenen nicht als Tee-Ersatz angenommen wird und daß die Anstaltsküche die zeit-, kosten- und arbeitsintensive Aufgabe des Färbens aus Kapazitätsgründen garnicht auf Dauer bewältigen kann. Vermutlich haben diese Erkenntnis und die Tatsache, daß die sogenannten Tee-Kessel unangerührt wieder in die Anstaltsküche zurückgegangen sind, zu einer kreativeren Lösung des Problems geführt – es gibt nur noch Teebeutel. Zur Zeit werden den arbeitenden Gefangenen der JVA Tegel in den meisten Arbeitsbetrieben ein Teebeutel pro Tag zugestanden. Wer während seiner siebenstündigen Arbeitszeit mehr als eine Tasse Flüssigkeit zu sich nehmen will, darf diesen einen Teebeutel mehrmals strecken. Außerdem scheinen die Verantwortlichen davon auszugehen, daß inhaftierte Menschen ihren Tee ohne Zucker zu trinken pflegen. Vermutlich aus diesem Grunde wird darauf kein Wert gelegt, den Gefangenen neben dem Teebeutel auch etwas Zucker zu gönnen.

Als Ergebnis dieser neuen Einschränkungen ergibt sich nach den ersten Erfahrungen folgendes Bild: bei den wenigen unverbesserlichen Geschäftsmachern, auf die diese Maßnahme im Grunde abzielte, haben die Verbote vermutlich lediglich ein müdes Lächeln hervorgerufen. Die Masse der Gefangenen allerdings wurde unverschuldet und unangemessen in Mitleidenschaft gezogen. Was aber noch denkwürdiger ist – aus ihnen wurden Kaffee-, Tee- und Zuckerschmuggler. Es bleibt nun zu hoffen, daß eine Rückkehr zur Normalität stattfindet, damit die aufgezwungenen Schmuggelaktionen nicht mit der Zeit zur Gewohnheit werden. Schließlich ist auch die Frage zu stellen, inwieweit die Verantwortlichen mit dieser Maßnahme den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen? Selbst Laien ist bekannt, daß der Mensch während einer sie-

benstündigen Arbeitszeit mindestens 1 l Flüssigkeit aufnehmen soll. Eine Tasse mit 0,2 l wird den medizinischen Anforderungen in keinsten Weise gerecht und ist auf Dauer gesundheitsschädlich. ☑

Der Vollzugsplan

Der Staatssekretär für Justiz, Diethard Rauskolb, vertritt in seiner Antwort auf eine im Berliner Abgeordnetenhaus gestellte Kleine Anfrage (s.S. 12 f) die Meinung, daß zum einen allein »das Fehlen einer fristgemäßen Vollzugsplanfortschreibung [...] in der Regel keine negativen Auswirkungen für die Chancen eines Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung« habe, und zum anderen »allein die fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungsmaßnahmen bzw. seine bislang nicht erfolgte Unterbringung im offenen Vollzug nicht zwingend zu einer ungünstigen Prognose bezüglich seiner vorzeitigen Entlassung« führe.

Die Ausführungen des Staatssekretärs mögen zwar die gesetzlich geforderte Vorgehensweise bei Reststrafenaussetzung wiedergeben, nicht aber die gängige Praxis der Strafvollstreckungskammern. Der lichtblick hat schon oft (vgl. der lichtblick 5/99, S. 8) auf den enormen Einfluß der Vollzugspläne auf das Leben der Gefangenen während und nach der Haft hingewiesen. So werden z.B. Wiedereingliederungsmaßnahmen in Form von Lockerungen des Vollzuges (z.B. Ausführungen, Ausgang und Urlaub, die Verlegung in den nach § 10 I StVollzG normalen Vollzug) zunächst mit dem Vollzugsplan vorbereitet und erst dann umgesetzt.

Wenn diese Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht rechtzeitig eingeleitet wurden, hat der Gefangene erfahrungsgemäß keine Chance auf Reststrafenaussetzung. Die erste Frage, die den Gefangenen beim 2/3 Anhörungstermin von den Richtern gestellt wird, ist, ob bereits Vollzugslockerungen gewährt wurden. Wenn der Gefangene dies verneinen muß, erübrigen sich die weiteren Fragen zumeist von selbst dann, wenn dem Gefangenen eine günstige Zukunftsprognose zu bescheinigen wäre.

Ein Gefangener, dessen Entlassung auf Bewährung genau mit fehlender Lockerungserfahrung erst kürzlich abgelehnt wurde, hat nach eigenen Angaben den Richter auf die gegensätzliche Auffassung

des Herrn Rauskolb hingewiesen, woraufhin dieser die Frage gestellt habe: »Rauskolb? Was is'n das?« Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Rauskolb hat schon das Fehlen einer fristgemäßen Vollzugsplanfortschreibung direkte negative Auswirkungen auf die Entlassungschancen eines Gefangenen. Da die Richter die Gefangenen nicht persönlich kennen und sie daher auch nicht einschätzen können, ziehen sie in der Regel die Vollzugspläne als Informationsquelle heran, um sich ein Bild über die Entwicklung der Gefangenen während der Haft verschaffen zu können. Wenn diese Informationsquelle teilweise oder gar gänzlich fehlt, hat der Richter auch keine Möglichkeit, den Gefangenen beurteilen zu können.

Das ist die Realität, auch wenn sie keiner erkennen oder wahrhaben mag. ☑

Heißes Wasser Mangelware

In allen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel (Ausnahme: die SothA) werden die Gefangenen an Sonn- und Feiertagen frühzeitig unter Verschluss genommen. In den Teilanstalten I, II und III beginnt der sogenannte »Lange-Riegel« bereits um 12⁰⁰ Uhr (in den anderen erst um 17⁴⁵ Uhr) und dauert bis zum nächsten Tag an. Abgesehen davon, daß das über Stunden hinweg Eingesperrtsein in einer 4-6 qm kleinen Zelle keine erstrebenswerte Erfahrung ist, bringt diese Regelung auch praktische Probleme mit sich.

Nach dem frühzeitigen Einschluß um 12⁰⁰ Uhr werden die Gefangenen in den Teilanstalten I, II und III nur noch einmal für kurze Zeit aufgeschlossen, damit sie sich für den »Langen-Riegel« mit Heißwasser und anderen Notwendigkeiten eindecken können. In der Teilanstalt dauert dieser Aufschluß lediglich 25 Minuten. In dieser Zeit müssen sich 25-30 Häftlinge zunächst an der Essensausgabe anstellen, ihr Trockenbrot entgegennehmen, diesen an einer Brotmaschine schneiden und sich zwischendurch auch Heißwasser holen. Für die Heißwasserzubereitung steht allerdings nur ein 5-Liter-Boiler zur Verfügung, der das Wasser nach dem Auffüllen erst in 10-12 Minuten aufkochen kann. Rein rechnerisch gesehen kann in diesen 25 Minuten der Boiler also nur zweimal nachgefüllt werden. Das wiederum bedeutet maximal 15 Liter Wasser, das sich 25-30 Gefangene teilen müssen. ☑

Hafterfolge

Lieber lichtblick Leser!

Mein Name ist Ramazan Ö[...], und ich bin 29 Jahre alt. Ich bin seit ca 4 Jahren in Haft und habe alles verloren, was ich kannte: Freundin, Kind, beide Hunde, Wohnung und Auto [...]. Es gab keinen Tag und [keine] Nacht, wo ich nicht an Tod gedacht hätte [...].

Zum Glück habe ich einige nette Sozialarbeiter gehabt, die [...] ab und an zu mir kamen, besonders Herr Brunewski, der viel Zeit opferte für besondere Häftlinge mit Sicherheitsverfügung und [für die als] Hand-Zu-Hand bezeichneten Leute, die nicht mal zu ihrem Anwalt ohne Beamte gehen dürfen.

Auch meine Drogenberater, Herr Herbst und Frau Stolz, besuchen mich regelmäßig und helfen mit Rat und Tat immer noch.

Und [...] für die] Hilfe der lichtblick-Zeitschrift und -Leserinnen, die mir Briefe geschrieben haben, die so mich das Lesen und Schreiben wieder lehrten, nach meiner krankhaften Suchtkrankheit, möchte ich mich bei allen bedanken [auch die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bedanken: bei dem Schreiber dieses Briefes, aber auch bei all jenen, die den Aufruf »Schreibhilfe« (der lichtblick 4/99, S. 33) ernstgenommen und auf die Chiffre-Anzeigen des Briefeschreibers geantwortet haben].

Sobald ich rauskomme [...] werde ich [...] die Frauen in [der] JVA für Frauen anschreiben, die auch allein sind, um [sie] ein paar Stunden auf andere Gedanken zu bringen außer Mauer und Gitter. [...]

Zur Zeit kann ich nur ihre Briefe beantworten und [...] Fotos schicken, und später auch mal besuchen kommen eine jede Dame, die sich einsam fühlt. [...]

Ramazan Ö[...], Berlin 01.10.00

Aktivitäten

[...] Der BVB [Berliner Vollzugsbeirat] hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Spritzenvergabemodell in der JVA Plötzensee – Haus 3, Lehrterstr. – befaßt und ist zu dem Schluß gekommen, daß dieses Vorhaben in absehbarer Zeit kaum zu verwertbaren Ergebnissen führen wird. [...] Ebenfalls mehrfach hat sich der BVB um die Situation der Schule in Tegel ge-

kümmert, die Räumlichkeiten besichtigt und sich besonders mit den Problemen des Ferstudiums befaßt. Hier scheint es wiederholt [vor allem durch den Lehrer Ralf G.] zu Behinderungen und Verzögerungen gekommen zu sein. [...] Der BVB hat sich bei der Senatsverwaltung für Justiz für die Wiedereinrichtung eines Fachraumes für naturwissenschaftlichen Unterricht (Physik, Chemie, Biologie) eingesetzt und ebenso dafür, das Angebot von Computern dem großen Bedarf und dem Entwicklungsstand anzupassen.

Seit letztem Herbst gibt es den »Runden Tisch« [vgl. der lichtblick 1-2/00, S. 28], an dem Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz, der Ausländerbeauftragten, verschiedene Botschaften, der Abschiebungshaft, der Soz. Kooperative, der Sprachmittler in den JVAs, des Freiabonnements für Gefangene [e.V.], des BVB (die beiden letzteren als Veranstalter) und andere an diesem Thema Interessierte teilnehmen. Es geht bei diesen Treffen um die besondere Situation der Ausländer in den Berliner Haftanstalten. [...]

Friederike Kyrieleis, Berlin, 19.06.00

Widerworte

In der Ausgabe 1-2/00 der Gefängniszeitung der lichtblick fand ich Ihren Artikel [gemeint ist der mit »Glaubensfragen« überschriebene Leserbrief auf S. 54], der einer Beantwortung bedarf. Ich sprach zu dem erwähnten Datum über den nützlichen Wert des Bibellesens. Nebenbei sagte ich in etwa 3 bis 5 Sätzen, daß man auf die Lektüre der altgermanischen Texte, die in Ihrer Justiz[vollzugs]-anstalt kursieren, wahrlich verzichten kann.

Ich kann mir denken, daß dies bei Ihnen als ausgemachtem Nazi, wie es sich ja in einigen Gesprächen beim Unterricht erwiesen hat, Widerspruch ausgelöst hat. Sie haben aber sicherlich in den Formulierungen Ihres Artikels das erträgliche und anständige Maß weit überschritten, wenn Sie von der »Intensität einer ungeheuren Haßtirade«, einem »Aufruf zu Mord und Totschlag« (?!), »geistiger Brunnenvergiftung« [... etc.] reden, welche Ausdrücke ich überhaupt nicht verwendet habe. Extremere könnten die Formulierungen nicht sein; sie offenbaren nur Ihre geistige Verfassung.

Ich bitte Sie, bei aller Wut auf dem Teppich der Fairness zu bleiben, auch bei

unterschiedlichen Meinungen. Selbstverständlich gehen Sie auch auf Gegenangriff über, um auf die »gewaltsame Missionierung [...] zuletzt (?) in Europa hinzuweisen.

Diese Ereignisse liegen ein paar Jahrhunderte zurück und ereigneten sich, als Politiker und Militärs bedauerlicherweise des Christentums nach ihren machtpolitischen Prinzipien annahmen [bzw. von diesem vereinnahmt wurden]. Ihr Gedächtnis wird aber ausreichen, sich zu erinnern, daß die Nazis Millionen von Juden und anderen »Untermenschen«, Hunderttausende von politischen Gegnern ermordeten [...], Zehntausende in den besetzten Ländern vernichteten, [...] verbrannten, Ungezählte verhafteten und folterten, daß SA- und SS-Horden größte Gewalt [auch] im eigenen Volk ausübten. Die Missionierung in Presse, Schulungen, Unterricht und Bespitzelung war systematisch und gewalttätig. [...] Die entsetzliche Zerstörung [nicht nur] unseres Landes und Volkes war das Werk Ihrer Ideen. Das Wort »Barbaren und Verbrecher« umschreibt dies nur unvollkommen und bleibt eine ewige Schande. [...]

Vielleicht hilft Ihnen ein ruhiges Nachdenken, um Abschied zu nehmen von gefährlichen Ideen, die leider körperliche und geistige Gewalt zu leicht auslösen [...] Mit guten Wünschen für Sie

Erwin Probst, Berlin, 21.05.00

Zuviel Gesundheit

Liebes Redaktionsteam, anbei ein leider sehr unschöner Artikel aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 20.06.2000. Dort wird, neben der mangelnden Kontrolle von Einkommensmillionären angeprangert, daß Strafgefangene sich in der Gesundheitsversorgung besser stünden als gewöhnlich Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wir waren über diese dpa-Meldung recht bestürzt und haben uns die entsprechenden Informationen hierzu (Jahresbericht des Landesrechnungshofes) aus dem internet geholt. Wir gehen davon aus, daß Gefangene wissen sollten, wie die Öffentlichkeit über ihre Gesundheitsversorgung informiert wird, zumal die Kernaussage sich nicht mit unseren Erfahrungen deckt. [...]

Ruth Steffens (AIDS-Hilfe NRW e.V., Landesgeschäftsstelle – Hohenzollernring 48, 50 672) Köln, 27.06.00

Kreativitäten

Hallo, Ihr in Berlin! [...] Jetzt kurz mal 'was lustiges, nicht in jeder JVA nachempfehlenswertes: wir haben jetzt schon 6 Blätter vom Kalender [2000] abgerissen und versteigern die Blätter – jedes Blatt davon ist »Wissen pur«, daher haben Blatt 2, 3, 4 für unsere Bücherei 3 Mon. kostenloses Kaffetrinken eingebracht sowie einen Kassenstand von knapp 52,- DM, die in der JVA auf ein Konto durch unseren Abt.-Leiter gesammelt werden und Euch im September zukommen sollen. Denke, das der Gedanke gut ist [... das denkt auch der lichtblick, der sich hiermit für diese gelungene Spendensammelaktion bei allen Beteiligten bedanken und, darauf hinweisen möchte, daß der Kalendertext demnächst in einer aktualisierten Fassung von der sbh (siehe Seite 16, 17) veröffentlicht wird]

Matthias (Matze), Eisleben, 12.07.00

Ankunft in Tegel

Am Ankunftsstag in Tegel gehen wir in die Hauskammern. Nach einer Stunde wird mein Name aufgerufen. Der Inhalt meiner Reisetasche wird durchsucht. Die Sachen, die ich ausgehändigt bekomme, darf ich in einen Müllsack werfen. Eine Stunde später gehen wir ins Zugangshaus [Teilanstalt I]. Ein Beamter schließt die Zelle auf. Ich bitte um Informationen, bekomme daraufhin eine Hausordnung, die meinen Schätzungen zufolge aus den frühen 80er Jahren stammt. Nun komme ich dazu, meine 4 - 5 m² große Zelle anzusehen. Der Dreck muß sich in den letzten Jahren in die bekritzelten, maroden Wände eingefressen haben. Alles ist stark verschmutzt und ich sehe auf den zweiten Blick schlimme Pilze, Silberfische und einige andere ekeleregende Dinge [...].

Drei Stunden später, beim nächsten Aufschluß, frage ich nach Reinigungsmitteln. Der Beamte, der die Beine wie John Wayne auf dem Schreibtisch abgelegt hat, sagt: »Es gibt keine«. Jeder hat hier so eine Zelle.

Nach den nächsten Einschlußstunden bitte ich den Spätdienst um Infos und bekomme die Antwort, wenn ich irgendetwas wolle, dann solle ich die Hausarbeiter fragen. [...] Nach ein paar Tagen bin ich [...] (asozialisiert). Ich warte auf

meine Verlegung in ein anderes Haus. Es kann nur aufwärts gehen [der Schreiber kennt Haus II und III noch nicht]. Ich warte ein paar Wochen, Monate oder ein Jahr?

Tony K., Berlin, 12.07.00

Moabiter WG

[...] Ich fühle mich quasi berufen, einiges Wissenswertes über die Wohngemeinschaft (WG) in der JVA Moabit zu erzählen. Bei den meisten Mithäftlingen hier wird diese leider zu Unrecht immer wieder als sog. Kindergarten in Verruf gebracht. Dem ist aber absolut nicht so. Die WG ist für alle diejenigen vorgesehen, die noch nie in Haft saßen und somit die leider natürliche Angst vor den »Greuelataten« in den deutschen Knästen haben. Ihnen soll ein wenig die Angst genommen werden. Weiterhin gilt für die WG ein Mindestalter von 21 - 30. Damit soll erreicht werden, daß alle Mitbewohner auf dem gleichen Level liegen. Der Leiter der Gruppe, Hr. Dorow, beraumt 2 x in der Woche die sog. Gruppenbesprechung an, in der Probleme besprochen werden und kleine psychologische Aufgaben gestellt werden. [...] Hier wird also in kleinem Rahmen die Resozialisierung verwirklicht. [...]

Herrn Dorow wird leider zu oft dieser oder jener Stein in den Weg gelegt, was dazu beitragen soll, die WG zu sprengen. Viele Beamte sehen ihren Job leider immer noch als Lebensaufgabe an und wollen es den Gefangenen so schwer wie möglich machen. Zum Glück verlaufen solche Versuche, bis jetzt, immer im Sand. Damit es dabei bleibt, soll dieser Leserbrief eine seelische Unterstützung für unseren Boss Herrn Dorow sein. [...]

Hier noch einige technische Daten über die WG! Vor einigen Jahren (ca 15 – ohne Gewähr) wurde auf der Station 5 im Haus II für die Mitglieder der RAF (Rote Armee Fraktion) eine spezielle Abteilung abgeschottet. Nach den langjährigen Prozessen wurde diese Abteilung dann vor etwa 7 - 8 Jahren als WG-Bereich umfunktioniert. Seit dieser Zeit obliegt dieser Bereich dem heutigen Gruppenleiter Herrn Dorow. Interessant daran ist, daß es deutschlandweit die einzige Einrichtung dieser Art im U-Haft-Bereich ist. [...] Im WG-Bereich kann gekocht werden, Sport betrieben, Tischtennis, Kicker u.a. [...] gemacht werden. Natürlich hat dieser angebliche »Luxus«

auch seine Schattenseiten. Regelmäßig werden Filzungen durchgeführt [...]. Wir kümmern uns selbstverständlich in eigener Regie um die Sauberkeit im Bereich und müssen auch diverse Schikanen seitens der Beamten aushalten. [...]

Euer Jens Keller, Berlin, 30.05.00

Zu wenig Soziales

[...] Da ich mit meinen Nerven am Ende bin und nicht mehr weiter weiß, wende ich mich an Euch. Im Haus 5, Station 11, gibt es einen Vollzugsbeamten (manchmal auch Sozialbetreuer), der [...] legt meinem Lebensgefährten (nennen wir ihn Sven) [...] zu seinen sozialen Bindungen Steine in den Weg. [...]

Wir hatten am 29.03.2000 unsere allererste Ausführung. Vorher kam der Vollzugsbeamte zu mir nach Hause und fragte so einige Sachen und machte sich, warum weiß ich nicht, eine Skizze von meiner Wohnung. Er setzte sich dann kurz hin und erzählte irgendetwas im Flüster-ton, weil er anscheinend nicht lauter sprechen kann, und ging wieder. Ich brachte ihn zur Tür und fragte: Wenn Sven Ausführung hat, ob man ihn mit Handschellen bringe. Er [der Vollzugsbedienstete] solle doch mal an die Kinder denken. Der Beamte sagte, »mal sehen«. [...]

Die Krönung an dieser Sache war, daß dieser Beamte Sven hochbrachte und ihm die Handschellen in meiner Wohnung vor offener Tür und vor den Augen meiner Kinder entfernte [vgl. S. 3]. Meine kleinste Tochter, 12 Jahre, fing sofort an zu weinen und klammerte sich an ihren Vater. Mein Mann wußte gar nicht wie er sich verhalten sollte. Dieser Vollzugsbeamte hat laut seiner Aussage auch 2 Kinder! [...] Meine Kleine weinte noch drei Tage später wegen ihres Vaters. Sie hat jetzt schon Angst vor der nächsten Ausführung. Vor kurzem bekam ich die neue Vollzugsplanfortschreibung. Das ist

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahungen. libli

keine Vollzugsplanfortschreibung: das ist eine Feststellung, wie mein Mann im Charakter ist und nicht, wie man ihm vom Vollzug aus helfen kann. [...] Auf einer Seite [...] des Schreibens ist mein Mann ein guter Strafgefangener, und auf der anderen Seite steht 'was von Fluchtgefahr. [...] Wenn die Fluchtgefahr tatsächlich gegeben] wäre, warum bekommt mein Mann eine Ausföhrung? [...]

Ich habe schon mit dem Vollzugsbeamten [...] gesprochen. [...] Entweder spricht er so leise, daß man ihn nicht versteht, oder er antwortet einfach gar nicht. Dieser Beamte zerstört einfach alles.

Wer gibt diesem Mann das Recht, so mit einem Menschen umzugehen? [...]

Marina F., Berlin, 05.09.00

Zu wenig Alibi

[...] Von der StA [Staatsanwaltschaft] Berlin wird mir ein Vergehen der Körperverletzung zur Last gelegt. Die Anklage beruht auf einer Anzeige, wonach sich die angebliche Tat am 09.12.1998 in den Nachmittagsstunden hier in Berlin abgespielt haben soll. [...] Aufgrund meiner Führerscheinangelegenheiten vom 26.11.1998 - 21.12.1998 in Slubice / Polen, verfüge ich bzw. das AG [Amtsgericht] über folgende Unterlagen [...]: eidesstattliche Versicherung meiner slowakischen Freundin, daß wir in dem angegebenen Zeitraum von 5 Tagen ununterbrochen in Slubice verweilten und erst am 10.12.98 in den Nachmittagsstunden nach Berlin zurückkehrten. [...] Der Antrag, meinen Fahrlehrer zu laden und zu vernehmen, wurde von seiten des AG abgelehnt. Im Mai 2000 erging vom AG ein Urteil von 3 Jahren und befinde mich nun im Berufungsverfahren. [...].

Ein weiterer Zeuge ist hier in Berlin-Kreuzberg greifbar, denn er kann die Aussage machen, daß wir uns an diesem besagten Tag in Slubice kennengelernt haben. In mühsamer Kleinarbeit habe ich die Adresse dieses Zeugen herausgefunden, den ich leider nur unter seinem Vornamen in Polen kennenlernte. Da ich arbeitslos bin und ich mir die Gerechtigkeit nicht erkaufen kann, fühlt sich auch kein Pflichtverteidiger angesprochen, diesen wichtigen Zeugen aufzusuchen um eine richterliche Aussage zu ermöglichen. [...] Falls mir jemand einen Tip geben kann oder ein Anwalt seine Hilfe anbietet, nehme ich sie sofort an. [...] Roland T., Berlin, 29.08.00

AkS gegen Rechts

[...] es ist gut, daß es in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen viele verschiedene Initiativen gegen Rechtsradikalismus gibt.

Wir wissen aus verschiedenen Quellen, daß auch die Gefängnisse Brutstätten für diese Form menschenverachtenden Gedankentums sind und Rechtsradikale den Knast als Forum für ihre Denkweise nutzen, z.B. durch die Verbreitung von Schriften - und dabei durchaus auch von Vollzugsbeamten unterstützt werden.

Um auch von uns eine Initiative gegen rechtsradikale Tendenzen und Ausländerfeindlichkeit zu ergreifen, würden wir diese Bestrebungen in Knästen gern dokumentieren und bitten Sie [hier sollten sich alle am lichtblick interessierten Menschen angesprochen fühlen] um einen Bericht über Erfahrungen mit Rechtsradikalismus in Ihrer Anstalt und eventuell die Nennung der Ihnen bekannten kursierenden rechtsradikalen Zeitungen.

Für unsere Zwecke ist jede schriftliche Form, ob ausführlich oder knapp, dienlich. Alles kann helfen, einen Überblick zu bekommen.

Im Falle einer Veröffentlichung Ihrer Erfahrungsberichte oder Teilen davon sichern wir Ihnen Anonymität zu - es sei denn, Sie erteilen die Erlaubnis zur Veröffentlichung Ihres Namens.

[... Vielleicht könnten sich auch die sieben offiziell als rechtsradikal eingestuft Tegelers Häftlinge beim AkS melden? - insbesondere jene fünf, deren Post regelmäßig auf rechtsextreme Inhalte überprüft wird: welche Texte werden am häufigsten angehalten?]

Prof. Dr. Helmut H. Koch (Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e.V., Postfach 1268, 48 002) Münster, 21.09.00

Kurzsichtigkeit

[...] Während meines erstmaligen Durchlesens einer lichtblick-Zeitung packte mich die blanke Wut:

1. Herr [...]bürgermeister Eberhard Diepgen antwortet auf sämtliche Kleinen Anfragen [S. 12 f] unwahrheitsgemäß, was jedem aufmerksamen Leser auffallen müßte. Es hebt sich einem die Schädeldecke, wenn ein Politiker über Dinge schreibt, von denen er sich nicht selbst überzeugt hat. Dies setzt Besuche in JVA

voraus, Gespräche mit Gefangenen und das Durchführen von Umfragen unter Inhaftierten, was Herr Diepgen meines Wissens noch nie in Angriff genommen hat. Es gibt bekanntlich immer einen Riesenunterschied zwischen Gesetz und Realität. 2. Weiterhin ist mir aufgefallen, daß einige Politiker allem Anschein nach nicht zu Ende denken (können?): Da wird an Personal, Sozialarbeitern und Therapeuten gespart. Im proportionalen Verhältnis dazu werden [immer mehr] Gefangene aus Platzmangel in immer kleinere Zellen gepfercht [...]

Eine Verkorkung der Seele ist zwangsweise vorprogrammiert; somit müßte eher das Gegenteil der Fall sein: mehr Therapeuten, Sozialarbeiter und Wärter! Es stimmt mich wütend und traurig, als kleines Licht in dieser (Scheiß-) Gesellschaft beinahe gar nichts unternehmen zu können!

Aus tiefer Verzweiflung, Hilflosigkeit und Liebe zu meinem inhaftierten Freund
D.[...], Berlin, 06.10.00

Programme

[...] ich beziehe mich auf die Aufföhrung von Samuel Becketts »Endspiel« in der JVA Tegel [vgl. der lichtblick 3-4/00, S. 32 d], der ich zur Premiere und zum Abschluß am Freitag dem 9. Juni mit Interesse beigewohnt habe. Nachdem ich bereits im Vorjahr die Aufföhrung »Transfer Tegel« erleben durfte, konnte ich feststellen, daß unter den an diesem Programm beteiligten Häftlingen sich erhebliche Änderungen zum Positiven hin bemerkbar gemacht haben.

Durch dieses Spielprogramm wird der Öffentlichkeit Zugang zur Strafanstalt gewährt, und durch physische Anwesenheit von Besuchern und nicht nur von Presse oder Rundfunk kann Einblick in die Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalt genommen werden.

Zugleich wird den Gefangenen die Möglichkeit gegeben, sowohl Kontakte mit der Außenwelt aufzunehmen als auch innerhalb der Spiele das Zusammenwirken in einer Gemeinschaft einzuüben und zugleich die geistigen Fähigkeiten zu trainieren.

Deswegen halte ich es für wünschenswert, diese Art von Aufföhrungen so wie sie sind, zu erhalten oder, so es sich für alle Beteiligten als gangbar erweist, diese eventuell auch auszubauen. [...]

Ilse Gentz, Berlin, 11.06.00

Aus dem Berliner Abgeordnetenhaus



Drogen im Vollzug

Kleine Anfrage Nr. 14/679 (vom 29.05.00) des Abgeordneten Giyasettin Sayan (PDS). Die Beantwortung erfolgte durch den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen am 27.06.00

1) Wie viele drogenabhängige Strafgefangene befinden sich derzeit in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Berlins [...]?

Antwort: Mit Stand 1. Mai 2000, der letzten uns vorliegenden Auswertung, befanden sich 552 drogenabhängige Strafgefangene in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Die Zahl schlüsselt sich wie folgt auf:

JVA Moabit	51
JVA Tegel	308
JVA Charlottenburg	21
JVA Plötzensee	59
Jugendstrafanstalt Berlin	59
JVA für Frauen	28
JVA Düppel	15
JVA Heiligensee	11 [...]

3) Wie haben sich die Zahlen drogenabhängiger Strafgefangener in den einzelnen JVA seit 1997 entwickelt [...]?

Antwort: Im gesamten Berliner Vollzug waren im Herbst 1998 etwa 600 Drogenabhängige inhaftiert (Durchschnitt der Jahre 1997 und 1998).

Diese Zahl ist konstant geblieben (Durchschnitt 1999: 592 drogenabhängige Gefangene) und entspricht den Erkenntnissen des Drogenreferates der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, wonach sich im Durchschnitt der letzten Jahre 6.000 bis 7.000 Drogenabhängige in Berlin aufhalten, von denen

jeweils etwa 10% inhaftiert sind. Demgegenüber betrug die Jahresdurchschnittsbelegung aller Anstalten 4.552 (1997), 4.928 (1998), 5.030 (1999). Prozentual ist die Zahl der Drogenabhängigen also gesunken. [...]

4) Welche Therapieangebote gibt es derzeit in den JVA für drogenabhängige Strafgefangene?

Antwort: Drogenpolitik innerhalb des Vollzuges muß in erster Linie auf Drogenfreiheit gerichtet sein und deshalb eine Vielzahl von Angeboten zur Bewältigung der Sucht bereithalten. Die Drogenbehandlungsbereiche der großen Anstalten haben jeweils eigene Konzepte entwickelt, die gestufte Behandlungsmaßnahmen

gebot für Gefangene, das sich u.a. auf Drogen und HIV-Infektionen bezieht.

Zu den Themen Drogenmißbrauch und HIV-Infektion wurden Videos produziert, die allen Neuinhaftierten im Rahmen von Gruppenveranstaltungen angeboten werden und eine Grundlage für anschließende Informations- und Beratungsgespräche bilden.

Zusätzlich erhalten die Gefangenen ausführliches schriftliches Informationsmaterial über die Risiken eines Drogengebrauchs in der Haft und Hilfsmöglichkeiten durch interne Angebote sowie externe Aids- und Drogenberatung.

– Innerhalb des Strafvollzuges gibt es für drogenabhängige bzw. drogengefähr-

Drogenpolitik innerhalb des Vollzuges muß auf Drogenfreiheit gerichtet sein und deshalb eine Vielzahl von Angeboten zur Bewältigung der Sucht bereithalten

entsprechend dem Abstinenzverhalten und den besonderen Umständen des Einzelfalls vorsehen. Die Behandlung besteht aus Einzelgesprächen, Drogenberatung, Gruppenveranstaltungen externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigungstherapien, sozialem Training und Lockerungsmaßnahmen (z.B. zum Besuch von Drogenberatungs- und Therapieeinrichtungen sowie Abstinenzgruppen).

Im Folgenden sollen einige der Maßnahmen dargestellt werden, mit denen in unseren Anstalten auf verschiedenen Ebenen dem Problem der Suchtmittelabhängigkeit, und hier vor allen Dingen des Spritzdrogengebrauchs, begegnet wird:

– Bereits während der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit gibt es ein differenziertes Beratungsan-

gebote Gefangene ein differenziertes Angebot an Hilfen zum Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit: Dies reicht vom klinischen Entzug im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten über Abklärung der Abstinenzmotivation bzw. der weiteren Perspektive im Drogenvorschaltbereich des Fachbereiches »Drogen« der Justizvollzugsanstalt Tegel (mit Beginn eines Urinkontrollprogramms zum Clean-Nachweis) über den Aufenthalt im Behandlungsbereich im Haus IE (wo die Vorbereitung auf eine externe Therapie im Wege der Strafaussetzung gemäß §§ 35 und 36 BTMG erfolgt) bis hin zu Angeboten zur Substitution. Ähnliche Therapieangebote gibt es derzeit in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin und in der Jugendstrafanstalt Berlin.

5) Wie wird nichtdeutschen Strafgefangenen, die die deutsche Sprache nicht bzw. nur unzureichend beherrschen, der Zugang zu den Therapieangeboten ermöglicht?

Antwort: Auch nichtdeutschen Strafgefangenen steht das geschilderte Behandlungsangebot durch die im Vollzug tätigen Sozialdienste und in den Anstalten tätige externe Drogenberatungsstellen mit zum Teil fremdsprachlich gebildeten Beratern (bzw. in einem Fall, der Beratungsstelle »Haltestelle«, Drogenberatern aus dem türkischen und arabischen Sprachraum) zur Verfügung. [...]

Flut von Vollzugsplänen

Kleine Anfrage (Nr. 1035) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 30.08.00 durch Staatssekretär Diethard Rauskolb

1) Trifft es zu, daß am 11.07.00 (bzw. in den Tagen danach) mehr als 140 Insassen der JVA Tegel eine Kopie ihrer Vollzugsplanfortschreibung beantragten?

Antwort: Zutreffend ist, daß ab dem 11.07.00 innerhalb weniger Tage ca. 200 Insassen der Teilanstalt II Anträge auf Fortschreibung der Vollzugsplanung und Aushändigung einer Fotokopie gestellt haben.

2) Wie vielen dieser Gefangenen wurde daraufhin eine Kopie ausgehändigt, bei wie vielen lag keine Vollzugsplanfortschreibung vor?

3) Wie begründet der Senat das Fehlen einer hohen Anzahl von Vollzugsplanfortschreibungen vor dem Hintergrund deren grundlegender Bedeutung für den Gefangenen und den weiteren Vollzug?

Antworten: Grundsätzlich wird jedem Insassen auf Antrag eine Kopie des Vollzugsplanes oder der jeweiligen Fortschreibung der Vollzugsplanung ausgehändigt.

In vorliegender Sache wurden sämtliche Anträge form- und fristgerecht durch die jeweils zuständigen Gruppenleiter bearbeitet, wobei mit allen Antragstellern zuvor ein klärendes Gespräch über den Grund der Antragstellung geführt worden ist. [Allerdings kamen infolge dieser Gespräche sämtliche anderen Gesprächsthemen zu kurz: einige »Sozialarbeiter« kamen auf die grandiose Idee, sich gleich nach Eingang der Bitte um Erstellung und Aushändigung der Vollzugspläne einen

Zettel an ihre Tür zu hängen: »Aufgrund der vielen Anträge bezüglich der Vollzugsplanungen sind Sprechstunden bis auf weiteres nicht möglich.«]

Etwa 80% der Insassen, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, verzichteten im Anschluß an das Gespräch entweder auf die erneute Aushändigung ihrer Vollzugsplanung, da sie ohnehin im Besitz der aktuellen Fassung waren, oder nahmen ihren Antrag ganz zurück.

Da durch regelmäßige Erhebungen zu den Stichtagen 15. Juni und 15. Dezember die fristgerechte Erstellung der Vollzugs-

Das Fehlen einer fristgemäßen Vollzugsplanfortschreibung hat angeblich keine negativen Auswirkungen für den Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung

planfortschreibung überprüft wird, waren zum Zeitpunkt der seitens der Insassenvertretung der Teilanstalt II lancierten Antragsaktion die Vollzugspläne von aktueller Aussagekraft. Von den 400 im Rahmen der kurz zuvor vorgenommenen Erhebungen erfaßten Insassen der Teilanstalt II verfügten nur 19 Insassen nicht über eine fristgemäß fortgeschriebene Vollzugsplanung; was einem Anteil von lediglich 4,75% entspricht.

In diesen Fällen wurde sodann eine Fortschreibung der Vollzugsplanung durch den jeweiligen Gruppenleiter vorgenommen, soweit es sich nicht um Insassen mit kurzen Freiheitsstrafen oder Strafresten von unter einem Jahr handelte, für die nach den einschlägigen Vorschriften die Erstellung eines Vollzugsplanes nicht erforderlich ist.

4) Hält es der Senat für angemessen, den Gefangenen grundsätzlich oder zumindest auf Antrag eine Kopie der Vollzugsplanfortschreibung auszuhändigen? Falls nein, warum nicht?

Antwort: Ja.

5) Warum führte die Bitte um Kopien zur Schließung von Gruppenleitersprechstunden?

Antwort: Zur fristgemäßen Bearbeitung der Antragsflut waren die Gruppenleiter gezwungen, gezielte Gespräche mit den Antragstellern zu führen sowie die Anträge im Einzelfall sachgerecht zu bearbeiten.

Die Sprechstunden waren somit inhaltlich gezielt auf die Antragsteller ausgerichtet. Dies hatte zur Folge, daß bei den Gruppenleitern an bis zu zwei Tagen nicht, wie sonst üblich, die für alle Gefangenen jederzeit »offenen« Sprechstunden statt-

finden konnten. Gleichwohl wurden Gefangene, bei denen ein nachvollziehbarer Gesprächsbedarf zu erkennen war, über die jeweiligen Gruppenbetreuer der Station bei dem zuständigen Gruppenleiter angemeldet.

Zudem fanden weiterhin Gespräche in Notfällen und bei Kriseninterventionen statt.

6) Welche Auswirkungen hat das Fehlen einer Vollzugsplanfortschreibung für die Vorbereitung eines Gefangenen auf eine Strafaussetzung zur Bewährung zum 2/3 Termin, insbesondere kann die Verzö-

gerung von Vollzugslockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug dazu führen, daß eine Entlassung nach 2/3 der Strafzeit mangels entsprechender Vorbereitung und folglich ungesicherter Prognose vereitelt werden?

Antwort: die Festlegung des voraussichtlichen Entlassungstermins ist ebenso Teil der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung wie die Festlegung des Prüfungszeitpunktes für die Zulassung zu Vollzugslockerungen/Urlaub und die Verlegung in den offenen Vollzug sowie weitere Behandlungsmaßnahmen und die Vorbereitung auf die Entlassung.

Allein das Fehlen einer fristgemäßen Vollzugsplanfortschreibung hat in der Regel keine negativen Auswirkungen für die Chancen eines Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung [das mag in der Theorie richtig sein – in der Praxis sieht es anders aus]. Zum einen führt allein die fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungsmaßnahmen bzw. seine bislang nicht erfolgte Unterbringung im offenen Vollzug nicht zwingend zu einer ungünstigen Prognose bezüglich seiner vorzeitigen Entlassung.

Zum anderen werden auf den jederzeit möglichen Antrag des Gefangenen die Eignung und die Zulassungsvoraussetzungen zu den genannten vollzuglichen Maßnahmen geprüft.

Im übrigen haben Gefangene jederzeit die Möglichkeit, sich mit einem entsprechenden Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung an die für sie zuständige Strafvollstreckungskammer bzw. Strafvollstreckungsbehörde zu wenden, sofern diese nicht von Amts wegen eine entsprechende Prüfung einleitet.

Manitous Poet

Den Angaben der Coesfelder Kreisverwaltung zufolge hat sich ein ortsansässiger Temposünder aus mit Poesie vor einem Bußgeld zu drücken versucht. Dem Tagesspiegel vom 08.10.00 war zu entnehmen, daß der Poet sich mit folgendem Gedicht an die Bußgeldstelle wandte:

»Ich wollte nicht am Sonntag ruh'n;
und meinen Enkeln was Gutes tun. Ein
Ausflug in das Sauerland, bei den zwei
Jungs großen Anklang fand. Die Freude
war, oh Graus, oh Schreck, schon vor der
Autobahn in Ascheberg

weg. Ich bin da
wohl zu
schnell
geflitzt,
sonst
hätt'man
mich
wohl
nicht geblitzt.

Bei Karl May in Elspe
war der Tag dann doch noch schön, die
Enkel und ich bitten, von einem hohen
Bußgeld abzuseh'n!«

Die Mitarbeiter der Bußgeldstelle stellten sich allerdings als genauso talentierte Poeten heraus und reimten zurück: »Wer flitzt zu schnell zu Winnetou, mit Enkeln drin im Wagen, dem hilft auch nicht ein Manitou, er muß die Folgen tragen!« Der Mann mußte 80 Mark zahlen und bekam dafür einen Punkt in der Verkehrssünder Kartei in Flensburg. ☑

Gib mir Deinen Saft

Die ständig voranschreitende Gen-Technologie bringt neben den vielen positiven Nutzungsmöglichkeiten auch Nebenwirkungen mit sich: sie löst bei den Menschen zum Beispiel Sammelwut aus. Nachdem zum Sammeln von menschlichen Genen diverse Datenbanken eingerichtet wurden, sollen die Tiere nicht mehr länger benachteiligt werden und auch eine eigene Datenbank bekommen.

Im Gegensatz zu den für die menschlichen Gene angelegten Datenbanken, die den allzuoft auch unfreiwillig Entsafteten nicht nur Nutzen bringen werden, scheint die erste geplante tierische tatsächlich nur

zum Wohle der Spender gedacht zu sein. So wollen Wissenschaftler im Kampf gegen den illegalen Elfenbeinhandel eine Datenbank einrichten, in der sie Informationen über mehr als 90 Prozent aller Elefantenherden zu sammeln hoffen. Damit soll der Weg von importiertem Elfenbein zurückverfolgt und die Machenschaften der Schmuggler erschwert werden können. ☑

Waffen als Entwicklungshilfe

Wieder einmal hat die USA ihre Führungsrolle in der Welt bewiesen und »ihre Position als größter Waffenlieferant der Welt mit Verkäufen im Wert von 11,8 Milliarden Dollar (25,3 Milliarden

Mark)« im vergangenen Jahr sogar ausgebaut. Einem in der Tageszeitung Neues Deutschland am 22.08.00 zitierten Bericht der New York Times zufolge seien die USA somit »für mehr als ein Drittel der weltweiten Waffenverkäufe mit einem Volumen von 30,3 Milliarden Dollar verantwortlich.«

Obwohl Deutschland dem großen Vorbild nacheifernd mit 4 Milliarden Umsatz der größte europäische Waffenhändler wurde, hat es an der Weltspitze nur für Platz drei hinter Rußland gereicht. Die Russen hatten nämlich ihr Zubrot binnen eines Jahres von 2,6 Milliarden auf 4,8 Milliarden Dollar verbessert.

»Wie in der Vergangenheit wurden zwei Drittel der Waffen 1999 in Entwicklungsländer verkauft. Die USA führten auch hier mit Verkäufen für 8,1 Milliarden Dollar.« Bomben statt Brot, guten Appetit. ☑

Wie hätten Sie's dann gern?

Nach einem Richterspruch wird Mallorca, des Deutschen liebste Baleareninsel und Magnet aller Sonnenanbeter, in Zukunft vermutlich auch ein Paradies für Grabscher werden. Das oberste Gericht der Insel sprach einen Manager frei, der

in seinem Unternehmen von mehreren Frauen wegen sexueller Übergriffe beschuldigt und daraufhin von der Firmenleitung entlassen worden war.

Die Richter entschieden nach einem Tagesspiegelbericht vom 21.10.00, daß »das Begrabschen des Pos einer Angestellten« keine sexuelle Belästigung« darstelle. Und es kommt noch dicker: Der Grabscher müsse wieder eingestellt oder mit rund 150.000 Euro entschädigt werden. Ob unter den Richtern auch eine Frau war und ob diese sich gleichfalls gerne begrabschen läßt, konnte dem Zeitungsbericht allerdings nicht entnommen werden. ☑

Unter- Leibesübungen

Was wird täglich weltweit 120 Millionen Mal geübt? Natürlich Fortpflanzungstechniken, und zwar in 910.000 Variationen. Bei der Häufigkeit und Dauer der Übungseinheiten gebe es allerdings regionale Unterschiede, berichtet Neues Deutschland (20.06.00) unter Berufung auf den neuesten Penguin-Atlas über das menschliche Sexualverhalten. Die Italiener z.B. seien europaweit mit 100 jeweils 14 Minuten langen Akten im Jahr sexuell am wenigsten aktiv. Was die Dauer der Verkehrstätigkeit angehe, sei der Südamerikaner mit 30 Minuten Weltmeister, der Thailänder hingegen ziehe sich gerade mal nach 10 Minuten selbst aus dem Verkehr. ☑

Dumm gelaufen

Wo »Charlie« drauf steht, muß auch »Charlie« drin sein, müssen sich die Einbrecher gedacht haben, als sie in ein Haus nordöstlich von London einstiegen. Dort fanden sie nämlich ein Gefäß vor, das mit dem Wort »Charlie« – dem englischen Slang-Ausdruck für Kokain – beschriftet war.

Einem Bericht des Tagesspiegels vom 14.10.00 zufolge fand ein Polizist, der die Spuren eines Einbruches untersuchte, auf dem Tisch des betroffenen Hauses die sorgfältig ausgebrachten »Linien« eines hellgrauen Pulvers. Dabei war der in den Nasenhöhlen der Einbrecher gelandete »Charlie« nicht wie erhofft der Muntermacher, sondern die Asche des 1997 verstorbenen Hundes der Hausbesitzer. ☑

RUND UMDEN KNAST

Korruptes Deutschland

Für Karel van Miert, dem ehemaligen EU-Kommissar, ist »ganz klar«, daß bei der Übernahme der Leunaraffinerie durch den Elf-Konzern Schmiergelder gezahlt worden sind. Es habe sich dabei um »erhebliche Beträge« gehandelt. »An wen, ist eine andere Frage. Das kommt wohl nie heraus.« Als bei einer Prüfung durch die EU-Kommission Unregelmäßigkeiten auf-tauchten, stellte sich schon 1994 heraus, daß einiges nicht in Ordnung war. »Als wir die Bundesregierung dazu um Akten baten, trauten wir unseren Ohren nicht, als wir hörten, da wären keine Akten mehr. Sie seien weg«, sagte van Miert. (Neues Deutschland, 23.10.00)

Not macht erfinderisch

Wegen Überfüllung der hiesigen Gefängnisse werden 150 bis 200 Häftlinge vorzeitig auf freien Fuß gesetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Gefangene, die bereits die Hälfte ihrer Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, so die Justizpresstelle. Als Begründung gab die Verwaltung das Verbot der Überbelegung von Haftanstalten an. 5.427 Gefangene gibt es derzeit in Berliner Haftanstalten. »Das seien rund 500 Gefangene mehr, als Plätze zur Verfügung stünden.« In solchen Fällen wäre es Gesetzlich möglich, Inhaftierte vorzeitig zu entlassen. Ausschließlich werden nur männliche Häftlinge entlassen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren und diese aber nicht bezahlen wollten oder konnten. »Die Entlassungen sind so genannte Vollstreckungsunterbrechungen für ein Jahr. Die Unterbrechung kann widerrufen werden, wenn der Gefangene erneut straffällig wird.« zit. n. taz, 26.09.00

Ohne Grenzen

Nach einer Erhebung von Professor Hans Herbert von Arnim erhält der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) derzeit Amtsbezüge von 42.423 Mark im Monat, die sich aus 25.103 Mark Gehalt,

5.232 Mark Abgeordnetendiäten (Zweit-einkommen) und 12.088 Mark steuerfreier Dienstaufwandsentschädigung bzw. Abgeordnetenpauschale (Dritteinkommen) zusammensetzen. Unter Wegfall des Zweit- und Dritteinkommens soll er künftig 50.466 Mark erhalten. Die gleiche Summe ist für den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement (SPD) vorgesehen. Bislang erhält er 25.995 Mark Gehalt, 4.414 Mark Abgeordnetendiät und 9.212 Mark Aufwandsentschädigung und Abgeordnetenpauschale, insgesamt also 39.621 Mark.

Die Ministergehälter in Bayern und Nordrhein-Westfalen sollen auf 38.820 Mark steigen; bisher fanden die Bayern für die drei genannten Einkommensarten

38.622 DM

und die Nord-rhein-Westfa-l e n

35.194

DM monatlich

auf ihren Konten vor.

Das steuerpflichtige Gehalt betrug in Bayern »nur« 23.302 DM, in NRW 23.568 DM. (ND, 13.09.00)

Ohne Statistik

Kleine Anfrage Nr. 14/1052 des Abgeordneten Frederik Over (PDS) über Dienstvergehen innerhalb der Berliner Polizei in den Jahren 1995 bis 1999. Die Beantwortung der Fragen erfolgte durch den Senator für Inneres Dr. Werthebach.

1. Wie viele Ermittlungen wegen des Verdachts von Dienstvergehen auf Grund von Übergriffen durch [...] Polizeibeamte sind in den Jahren 1995 bis 1999 geführt worden [...]?

2. Welcher Art Übergriffe bzw. Dienstvergehen waren Anlaß dieser Ermittlungen [...]?

3. Von wem wurden Anzeigen gegen [...] Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt erstattet [...]?

4. In wie vielen Fällen kam es zur Anklageerhebung gegen [...] Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung der/des Angeklagten?

5. Welche Urteile wurden in diesen Fällen verhängt [...]?

6. Wie viele Anzeigen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurden ertsattet [...]?

7. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wurde Anklage erhoben und/oder kam es zu einer Verurteilung [...]?

8. Wie viele Disziplinarverfahren sind gegen [...] Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet worden [...]?

9. Mit welchen Ergebnissen sind diese Disziplinarverfahren abgeschlossen worden [...]?

Antwort: Da nicht zu sämtlichen Fragekomplexen gesonderte Statistiken geführt werden, sind zur Beantwortung der

Einzelfragen zunächst umfangreiche Verwaltungsermittlungen

erforderlich.

zum gegenwärtigen

Zeit-

punkt kann nur

die Frage 8 beantwortet werden.

Gegen Polizeibeamte eingeleitete Disziplinarverfahren wegen Körperverletzung im Amt.

1995	50
1996	28
1997	51
1998	34
1999	26

Nach Abschluß der Ermittlungen werden die verbliebenen Einzelfragen im Schlußbericht beantwortet [...]

Der Colt sitzt locker

In einem Wald bei Ulm kam es zu einem tödlichen Zwischenfall. Zwei Polizisten schossen dabei mehr als 20 Mal auf einen Behinderten. Acht Schüsse trafen den Körper des Mannes, berichtete der Ulmer Oberstaatsanwalt. Ein Durchschuß durch die rechte Brust war tödlich. »Nach ersten Erkenntnissen seien die Schüsse aus weniger als zehn Metern Entfernung abgegeben worden.« Ein Spielzeuggewehr des Behinderten hatten die beiden Polizisten für echt gehalten. Wegen fahrlässiger Tötung wird nun gegen die beiden uniformierten Todesschützen ermittelt. vgl. taz, 22.09.00

Hilfe im Dutzend: die sbh

Seit 1827 und trotz gekürzter Mittel leistet sie immer mehr – und hört erst auf, wenn alles getan ist. Teil 1: Was sind das für Leistungen?

In einem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch (StGB), das dem **lichtblick** zumindest teilweise vorliegt und trotz seiner zum Teil sehr sinnvollen Vorschläge nie in die Praxis umgesetzt wurde, ist die härtere Bestrafung von Wiederholungstaten vorgesehen: Ab der dritten Verurteilung sollen Gewalt-, insbesondere Sexualverbrecher »auf unbestimmte Zeit« hinter Gitter.

Die in dem Entwurf vertretene Ansicht, »als Disziplinarstrafe« seien der »Dunkelarrest mit strengem Fasten« sowie »die Prügelstrafe kaum zu entbehren«, ist zwar unhaltbar, aber hinsichtlich des Umgangs mit Ersttättern, enthält der Entwurf vieles, was endlich einmal in der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungspraxis berücksichtigt werden sollte: So sind Ersttäter (mindestens ein Jahr lang) in gänzlich anderen als in den für bereits Vorbestrafte vorgesehenen Einrichtungen unterzubringen. In diesen Einrichtungen müssten alle arbeiten und am »Elementarunterricht« teilnehmen. Spätestens nach »fünf Jahren seit der Einlieferung«, sollen die Ersttäter dann »unter allen Umständen entlassen« und »auf weitere fünf Jahre unter Polizeiaufsicht« gestellt werden.

»Um den Erfolg dieser« Maßnahmen »zu sichern, müssten Privatvereine

mit offiziellem Charakter, d.h. unter Oberaufsicht des Staates stehend, von diesem finanziell unterstützt, für die Unterbringung und Unterstützung der entlassenen Häftlinge Sorge tragen¹.

Dieser als »Marburger Programm« bekannte und 1888 in der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« veröffentlichte Entwurf des deutschen Rechtsgelehrten Franz von Liszt hat (zumindest damals) für Überlegungen gesorgt, Straftäter nicht mehr ausschließlich oder hauptsächlich aus Gründen der Vergeltung zu bestrafen, sondern um sie erstens zu erziehen, um zweitens ihre Chancen auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu bessern und um drittens die Gesellschaft vor den noch nicht Gesellschaftsfähigen zu schützen.

1827, also lange bevor Juristen damit begonnen hatten, Rechtsbrecher als (hilfebedürftige) Menschen zu behandeln, gründeten 68 Politiker, Militärs, Beamte, Lehrer, Kirchen- und Privatleute in Berlin einen Gefangenen-Fürsorgeverein, dessen Mitglieder mindestens 4 Taler (heute wären das 750 DM) aufzubringen hatten und sich laut Vereinssatzung »der sittlichen und bürgerlichen Besserung« von Gefängnisbewohnern annehmen und dafür sorgen wollten, »daß die entlassenen Sträflinge nicht durch Hilflosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet« werden.

Die juristisch wirksame Entdeckung, daß Menschen nicht völlig unabhängig von ihrem sozialen Umfeld Straftaten begehen, wurde in einer Zeit² gemacht, in der Deutschland von einer nie zuvor und nie wieder erreichten Zahl an großer Denker und Dichter geprägt wurde – 1810 hat beispielsweise Kant seine Professur in Berlin angetreten.

Aber nicht die trotz Aufklärung, Idealismus, Sturm und Drang zwei Weltkriege auslösende Vergangenheit oder das heutige Straf(un)recht darzustellen ist Ziel dieser auf drei Teile angelegten Serie, son-

Seit über 170 Jahren sorgt die sbh dafür, daß Häftlinge und deren soziale Kontakte die Haft(entlassungs)folgen auf sozial verträgliche Weise tragen können

dern die Würdigung der Leistungen, die der heute als »Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.« bekannte »Verein zur Besserung von Strafgefangenen« seit nunmehr 173 Jahren für Häftlinge, Haftentlassene und deren soziale Kontakte erbringt.

Das Publikum des **lichtblicks** kennt die Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) bereits als einen wesentlichen Teil der Zentralen Beratungsstelle (ZB), deren Gründung sie 1970 angeregt hatte, um den »Caritasverband Berlin e.V.«, das »Diakonische Werk Berlin e.V.« und die »Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.« in bestimmten Bereichen zusammenarbeiten lassen zu können. Ziel dieser Kooperation war es, die Wirkungskraft der einzelnen Organisationen zu erhöhen.

Weniger bekannt als die ZB oder die sbh ist dem **üblichen** Publikum der Vorstand dieses gemeinnützigen Vereins, dessen erster Vorsitzender Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen ist.

Der 59jährige Rechtsgelehrte ist nicht nur regional, sondern auch bundesweit engagiert: nämlich als Vorsitzender des deutschen Vereins für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Neben dieser mehr sozialen Arbeit lehrt Prof. Sonnen an der Universität Hamburg die Fächer Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug.

Juristisches Fachwissen und die Bereitschaft, dieses auf wirtschaftlich sinnvolle, aber auch auf soziale Weise zu praktizieren, findet sich auch bei dem zweiten Vorstandsvorsitzenden der sbh: Michael Granowski (52) war nach seinem Jurastudium 12 Jahre lang Direktionsassistent in einem Wirtschaftsunternehmen, arbeitete anschließend 13 Jahre lang als Staatsanwalt und ist seit 1993 als Richter tätig.

Neben dem Vermittler und dem Anwender juristischen Wissens hat die sbh noch einen sehr rührigen Geschäftsführer: den 42jährigen Diplom Kaufmann und Diplom

Sozialpädagogen Matthias Nalezinski. Seit Juli 1999 ist der zunächst in Bereichen der Sozialarbeit und dann in

der Wohnungswirtschaft tätige Ausdauer-sportler sehr erfolgreich darum bemüht, die sbh zu einem eigenständigen und für viele nutzbaren (Dienst-)Leistungsunternehmen zu machen.

Zu diesen Leistungen gehören nicht nur die in den folgenden Serienteilen noch im Detail darzustellenden Angebote für (aktuelle und mögliche) Häftlinge, Haftentlassene und deren Verwandte, Freunde und sonstigen sozialen Kontakte, sondern auch die Herausgabe einer Broschüre, die der **lichtblick** bereits im Dezember 99 auszugsweise veröffentlichen konnte³. Diese Broschüre wird demnächst in einer nochmals aktualisierten Fassung erscheinen – allerdings wird die Auflagenhöhe wohl weit unterhalb des schon jetzt festgestellten Bedarfs bleiben.

Dafür sind die in der Geschäftsstelle der sbh (Bundesallee 42, 10 715 Berlin – 030 / 86 47 130) oder direkt in den einzelnen Vollzugsanstalten erbrachten Dienstleistungen des ebenso fachkundigen wie engagierten und freundlichen sbh-Personals um so mehr auf die Nachfrage abgestimmt:

1. Wer direkt oder indirekt von der Inhaftierung bedroht oder von einer bevorstehenden Haft(entlassung) betroffen ist, kann die für alle »Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung« besuchen, die Dienstags und Donnerstags jeweils zwischen 14⁰⁰ und 18⁰⁰, Freitags zwischen 9⁰⁰ und 13⁰⁰ Uhr in der Bundesallee (zum Teil auch in der Haftanstalt) stattfindet.

– Gesprächsbereit sind hier Dipl.-Soz. Päd. Ute Geßner, Dipl.-Soz. Päd. John van Ingen und Dipl.-Soz. Päd. Gabi Kaiser.

2. Eine spezielle »Beratung für Inhaftierte / Entlassungsvorbereitung« wird an denselben Orten und zu denselben Zeiten wie die Offene Sprechstunde ange-

teressierte Montags zwischen 13⁰⁰ und 16⁰⁰ Uhr in der Bundesallee.

– Ansprechpartner für dieses neueste und ausgesprochen hilfreiche Angebot: Dipl.-Soz. Päd. Volker van der Werf.

5. Eine tatsächlich⁶ »Kostenlose Rechtsberatung (Straf-, Zivil- und Mietrecht)« kann jeden zweiten Donnerstag zwischen 13³⁰ und 15³⁰ Uhr in der Bundesallee in Anspruch genommen werden.

– für Termine mit den richtigen Fachleuten sorgt Angelika Grülling.

6. Ebenfalls kostenlos ist die spezielle »Rechtsberatung im Ausländerrecht« (Aufenthalts, Ausweisungs, Abschiebungs und Härtefallregelungen), die jeden ersten Dienstag eines Monats zwischen 15⁰⁰ und 18⁰⁰ Uhr in der Bundesallee angeboten wird.

– auch hier sorgt Frau Grülling für eine passende Beratung.

7. Menschen, die von der Haft bedroht sind, weil sie die ihnen jeweils auferlegte Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen,

darfslage abgestimmt werden, ist nach der Haftentlassung für viele noch wichtiger als die Arbeitssuche. Durchgeführt wird sie Mittwochs zwischen 12³⁰ und 16³⁰ Uhr in der Bundesallee.

– Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. Robert Schaube.

10. Viele Ex- oder kurz vor der Entlassung stehende Häftlinge sind auf die »Vermietung von Übergangswohnungen« angewiesen, über die Donnerstags zwischen 14⁰⁰ und 16⁰⁰ Uhr in der Bundesallee gesprochen werden kann.

– Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Arb. Anette Reusch.

11. Noch während der Haft zu arbeiten, geht mit »ARGE – Gemeinnützige Arbeit von Inhaftierten«. Über dieses Projekt wird Donnerstags zwischen 13⁰⁰ und 15⁰⁰ Uhr in der Bundesallee und natürlich auch in der Haftanstalt informiert.

– Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Arb. Barbara Peperkorn.

12. Auf die praxisnahe »Unterstützung im bürokratischen Dschungel« haben bestimmt schon viele gewartet – in der Bundesallee kann dieses neue Angebot Dienstags zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr genutzt werden. Wer für Behördengänge sach- und fachkundige Begleitung benötigt oder wissen möchte, wie sich ein wirkungsvoller Widerspruch gegen Behördenbescheide einlegen läßt, sollte dieses Angebot nutzen.

– Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. Achim Warner.

Von der allgemeinen Beratung über Arbeitsplatzangebote bis hin zu Haftvermeidungs- und Wohnungsprojekten bietet die sbh Lebenshilfen

boten. Hier geht es zum einen um die Alltagsbewältigung nach der Haftentlassung und um Partner- und Familienprobleme; zum anderen geht es um die Klärung und Verbesserung der finanziellen Situation sowie um praktische Entlassungshilfe und Wohnungssuche.

– Ansprechbar sind hier dieselben Fachkräfte wie bei 1.

3. Noch spezieller ist die natürlich⁴ »Kostenlose Schuldnerberatung« der sbh, die in der Bundesallee, vor allem aber in den Haftanstalten stattfindet und (noch) nicht am Verbraucherinsolvenzverfahren⁵ orientiert ist, aber von der Schuldenstandsklärung über die Erstellung einer Gläubigerliste bis hin zu Verhandlungen mit Gläubigern und der Aufstellung eines Schuldenplans alle zur Entschuldung nötigen Hilfen bietet.

– Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Päd. Ute Geßner. Mit ihr können (fast) jederzeit Termine vereinbart werden.

4. Über »Ihre persönliche Haushaltsplanung« sollten sich all jene Klarheit verschaffen, denen es schwerfällt, Ausgaben des persönlichen Bedarfs so mit dem Einkommen in Einklang zu bringen, daß am Ende des Monats nicht auch das Geld am Ende ist. Wie sich »Struktur in Ihre Finanzen« bringen läßt, erfahren In-

können sich in der Bundesallee Montags, Dienstags und Donnerstags jeweils zwischen 14⁰⁰ und 18⁰⁰ Uhr sowie Freitags zwischen 9⁰⁰ und 13⁰⁰ Uhr von der Arbeitsgruppe »Arbeit statt Strafe⁷ (ASS) – Beratung bei Geldstrafen – Vermittlung in freie Arbeit« beraten lassen.

– Ansprechpartner für dieses Haftvermeidungsprojekt sind außer dem Projektleiter, Dipl.- Soz. Päd. Thomas Grünig: Dipl.-Soz. Päd. John van Ingen, Dipl.-Soz. Päd. Sasha Jatzkowski und Ulrike Lieder.

8. Für viele ist die »Job- und Qualifizierungsberatung (Arbeitsvermittlung)«, die in der Bundesallee Dienstags zwischen 13⁰⁰ und 16⁰⁰ Uhr so stattfindet, das wichtigste Leistungsangebot, weil hier nicht nur Erwerbsmöglichkeiten gesucht (und gefunden) werden, sondern weil auch gezeigt wird, worauf es beim Verfassen von Bewerbungsschreiben und Lebensläufen ankommt, was bei Vorstellungsgesprächen zu beachten ist und wie sich geeignete Arbeitgeber finden lassen.

– Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. Achim Warner, der mit der Job-Suche erst aufhört, wenn ein passendes Arbeitsangebot gefunden worden ist.

9. Die »Wohnraumvermittlung mit dem Internet«, bei der bis zu fünf Wohnungsangebote auf die Einkommens- und Be-

¹ Franz von Liszt (1851 - 1919), Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3/1888

² gemeint ist die Zeit von 1740 (als Friedrich der Große die großen Sozial- und Rechtsreformen einzuführen begann) bis 1914 (als die Mehrheit des deutschen Volkes erstmals Europa in Schutt und Asche zu legen versuchte).

³ der Ausgabe 6/99 war ein Kalender mit Fotos von Nina Mallmann und Dietmar Bühner beigelegt, auf deren Rückseiten der Entwurf dieser Broschüre abgedruckt war – die Wirkung dieses Kalenders beschreibt der Leserbrief »Kreativitäten« auf Seite 10

⁴ seriöse Schuldnerberatung ist immer kostenlos – vgl. Teil I und IV der Serie zum Verbraucherinsolvenzverfahren⁵ (der lichtblick 6/98, S. 26 und 4/99, S. 38)

⁵ die Entschuldungsmöglichkeiten durch das Verbraucherinsolvenzverfahren hat der lichtblick zwischen Dezember 98 und Juli 99 in einer elfseitigen Serie – (Alp-)Träume – dargestellt

⁶ betont wird die Kostenfreiheit hier, weil selbst der lichtblick schon auf Rechtsanwaltskanzleien wie AMR hereingefallen ist, die ihre kostenlose Beratung stets mit teurer Hilfe verquicken (vgl. der lichtblick 3/00, S. 36)

⁷ vgl. der lichtblick 1-2/98, S. 36 und die »Klarstellung« (der lichtblick 3/98, S. 30) von Dr. Michail Nelken (PDS).

Glücklose Patienten

Britische Gesundheitsbehörden haben die Durchführung einer wichtigen Augenoperation bei einer Patientin genehmigt. Die Glückliche sollte jedoch (womöglich im Hinblick auf die lange Bearbeitungszeit) zuvor beantworten, ob die Operation immer noch notwendig sei. Die Beantwortung übernahm allerdings die Schwester, die die Vermutung äußerte, daß die Patientin wohl längst blind geworden wäre, wenn sie inzwischen nicht das Zeitliche gesegnet hätte – und zwar bereits vor 18 Jahren.

Versicherungs - Schäden

Die folgenden Zeilen beweisen, daß die witzigsten Geschichten nicht ausschließlich der Feder eines professionellen Gagschreibers vorbehalten sind. In einer Ausgabe der Berliner Morgenpost wurden Passagen aus Briefen veröffentlicht, mit denen Versicherungskunden ihren Versicherern einen Schadensfall melden wollten.

»Gestern ist meine Frau bei kräftigem Bremsen mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe gestoßen. Dabei ist die Scheibe gesprungen. Weiterer Schaden entstand nicht.«

»Ich habe gestern abend auf der Heimfahrt einen Zaun in etwa 20 Meter Länge umgefahren. Ich wollte Ihnen den Schaden vorsorglich melden. Bezahlen brauchen Sie nichts, denn ich bin unerkant entkommen.«

»Ein Fußgänger kam plötzlich vom Bürgersteig ab und verschwand dann wortlos unter meinem Wagen.«

»Mein Motorrad sowie ich selbst mußten wegen starker Beschädigung abgeschleppt werden.«

»Die verletzte Person ist so unbedeutend, daß mit einem Schadenfall wohl nicht zu rechnen ist.«

»Ich habe noch nie Fahrerflucht begangen. Im Gegenteil, ich mußte immer weggetragen werden.«

»Der Bursche war überall und nirgends. Ich mußte mehrmals kurven, bevor ich ihn traf.«

»Trotz Bremsens und Überschlagens holte ich das andere Fahrzeug noch ein

und beschädigte den linken Kotflügel des Wagens.«

»In einer Linkskurve geriet ich ins Schleudern, wobei mein Wagen einen Obststand streifte und ich – behindert durch die wild durcheinanderpurzelnden Bananen, Orangen und Kürbisse – nach dem Umfahren eines Briefkastens auf die andere Straßenseite geriet, dort gegen einen Baum prallte und schließlich – zusammen mit zwei parkenden Pkws – den Hang hinabrutschte. Danach verlor ich bedauerlicherweise die Herrschaft über mein Auto.«

»An dem Unfall am 18.3. kann ich deshalb keine Schuld haben, weil meine Großmutter im Wagen saß, die immer gut auf mich aufpaßt und mir auch diesmal mit dem Regenschirm über den Kopf haute, als das Auto die Kreuzung noch gar nicht erreicht hatte.«

Echt Fetter Sex

Der US-Nobelpreisträger James Watson klärte bei einem Vortrag in London die Menschheit darüber auf, daß Körperfett und Sonneneinstrahlung die Produktion von Sexualhormonen steigere. Infolge dessen seien die Menschen mit dem größten Sestrieb dicke Weiße, die sich leicht einen Sonnenbrand holen. Außerdem mache der große Fettanteil im Körper die Wohlbeibten zu gemütlichen und in sich ruhenden Menschen. Da zufriedene Menschen der Versuchung wohl eher seltener erliegen dürften, sei die Abnahme der Kriminalität in den USA auf die gestiegene Fettleibigkeit zurückzuführen.

Die Hamsterjagd

Ein aus 25 Personen bestehender Suchtrupp hat auf der Suche nach einem Flüchtigen in einer Liverpoolscher Autowerkstatt ein Mercedes-Fahrzeug auseinandergenommen. Der Gesuchte konnte allerdings weder nach dem Ausbau der Sitze und der Fahrzeugverkleidung, noch nach der vollständigen Zerlegung der Nobel-Karosserie aufgefunden werden.

Selbst der Versuch, den offensichtlich an Hunger Leidenden mit Lebensmitteln zu locken, scheiterte – der Köder verschwand im Magen des Ausreißers, die

Falle aber blieb leer. Daraufhin griff die Suchtruppe zur denkbar gemeinsten Methode und setzte einen weiblichen Lockvogel ein. Als der gesuchte Hamster von seinem Versteck heraus den Duft des im Werkstatt ausgesetzten Hamsterweibchens vernahm und seine Sinne verlor, kroch er in Windeseile aus seinem sicheren Versteck hervor und tappte direkt in die Falle. Und die Moral dieser wahren (vgl. Tagesspiegel, 03.07.00) Geschichte? Frauen sind für die Männer nicht immer ein Segen, und, wer auf der Flucht ist, sollte sich lieber die Nase zuhalten.

Ohne Freiheiten

Obwohl die physische und informelle Freiheit zu den höchsten Gütern des Menschen gehören, entsteht bei Verlust derselben nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz kein Schaden, der einen Anspruch auf Ausgleich begründen würde; jedenfalls nicht dann, wenn diese Güter durch die Polizei geraubt wurden.

Ein Bürger, der wegen Personalienfeststellung und Durchführung einer Alkoholprobe auf einer Wache festgehalten wurde, verlangte von dem entsprechenden Bundesland als Dienstherrn der Polizisten Schmerzensgeld. Einem Bericht im Neuen Deutschland (19.04.00) zufolge urteilten die OLG-Richter allerdings, daß es selbst dann, wenn den Beamten ein unrechtmäßiges Verhalten unterstellt würde, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für derlei geringfügige Beeinträchtigungen kein Schmerzensgeld geben würde, weil die seelischen Unlustgefühle des Betroffenen keines materiellen Ausgleichs bedürften.

Jesus lebt

Wegen ihrer »blutigen Geschichte« sollte der Kirche verboten werden, das Wort »christlich« zu verwenden – die entsprechende Klage dreier Theologen, die sich als »Brüder im Geiste« klageberechtigt fühlten, wurde von Bayerischen Richtern (AZ.: M 29 K 99.5269 und 5270) (Das Sieb 3/00, S. 49) jedoch abgewiesen: Jesus sei ja schließlich auferstanden und könne seine Interessen daher selbst wahrnehmen.

Sagenhafte Knastgeschichten

Von geklonten Diep-Genen, geheimen Vereinen und Hunden in Tegel

Der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* ist das geheime Protokoll einer Sitzung zugespielt worden, die am 07.09.00 im Berliner Abgeordnetenhaus stattgefunden hat. Da es bei dieser Sitzung unter anderem um das Schicksal der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel ging, hat sich *der lichtblick*, der auf Wunsch eines Tegeler Strafgefangenen an der Sitzung teilnehmen sollte, entschlossen, den Protokollinhalt aller Geheimhaltungsgebote zum Trotz zumindest teilweise zu veröffentlichen.

Dieses Protokoll beginnt mit dem brisanten Hinweis auf den bevorstehenden Versuch, Berlins Regierenden Bürgermeister, Eberhard Diepgen, der ja auch »quasi Justizsenator heute ist«, zu klonen. Bis dieser (in einer Greifswalder Klinik stattfindende) Versuch geglückt sei, müsse, so der CDU-Abgeordnete Rösler, mit dem bedauerlichen Umstand gelebt werden, daß es dem Bürgerjustizmeister »noch nicht möglich ist, Bilokalität zu besitzen, also gleichzeitig an zwei Orten zu sein«.

Ohne abzuwägen, was für oder gegen einen Doppel-Diepgen spricht, wie sich das Klonen auf das Diep-Gen (vgl. *der lichtblick* 1-2/00, S. 30 f) auswirken würde oder ob dieses in der JVA Tegel behandelbar wäre, wurde weiterdiskutiert. Nachdem der Sitzungsvorsitzende erfahren hatte, »daß der Vertreter der Redaktion der aus Tegel stammenden Gefangenenzeitung *der lichtblick* sein Erscheinen bei uns abgesagt hat«, stand einer der Sitzungsteilnehmer, der Leitende Regierungsdirektor Klaus Lange-Lehngut, erleichtert auf und bat ums Wort.

Ausdrücklich betonte er, daß er »nicht als Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel gekommen sei sondern als Mitglied und Vorsitzender« eines ganz geheimen Vereins, der »über einen Organisationsgrad« verfügen würde, von dem die Mitglieder des Gefangenenrates der JVA Tegel »nur

träumen können«. Abgesehen davon, daß dieser Verein (Lustige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug des Landes Berlin e.V. – LMJ) die Anzahl intelligenter oder an neuen Arbeitsweisen interessierter Menschen im Strafvollzug möglichst gering halten möchte, hat sich der LMJ mit dieser Aussage klar gegen den Gefangenenrat gewendet, zu dessen Obliegenheiten nicht nur »ein großer Teil der mittlerweile auch in Berlin geplanten Privatisierung der Vollzugsanstalten verbundenen Organisationsaufgaben« (*der lichtblick* 3/99, S. 19), sondern auch die Bestellung der neuen Führungskräfte der JVA Tegel (vgl. Senatsbeschuß Nr. 424 vom 18.07.00) gehören soll.

Ein führendes Mitglied des Gefangenenrates wurde vom *lichtblick* nicht nur in Hinsicht auf den möglichen Konflikt mit dem LMJ befragt, sondern auch zu

Wie sollen Beamte »Heimatgefühle entwickeln«, wenn sie auf dem Turm sitzen, die Schußwaffe einsetzen und den Erschossenen eine Stunde später betreuen müssen?

dem im Sitzungsverlauf erhobenen Vorwurf, der Gefangenenrat wolle die Vollzugsbediensteten zu Dienern machen: »Wer in den Justizvollzugsanstalten eintritt«, stellte Dr. Heischel vom Berliner Vollzugsbeirat (vgl. *der lichtblick* 3/99, S. 10 f) fest, »hat normalerweise draußen keinen Hausdiener, der ihm das Essen bringt und den Flur fegt«.

Vor dem LMJ habe er keine Angst (»nächstes Jahr ist Schluß mit lustig!«), und was das Dienerproblem angehe, sehe er das ähnlich wie Herr Dr. Heischel: »Das können die Knackis selber machen« – es würde sogar das Sozialverhalten fördern, wenn jeder mal »sagen wir für jeweils eine Woche« als Kalfaktor arbeiten würde.

Um das Sozialverhalten nicht der Häftlinge, sondern um das der Bediensteten ging es dann zum Schluß der Sitzung: »Wir wollen hin zu einer inhaltlichen Arbeitszufriedenheit«, heißt es in dem Geheimprotokoll auf Seite 31. Aber ein »Beamter, der einerseits auf dem Turm sitzen

und die Schußwaffe einsetzen muß«, würde diese Zufriedenheit rasch verlieren, wenn er den Erschossenen »eine Stunde später betreuen muß« – da könne sich doch kein »Heimatgefühl entwickeln«.

Dieses Gefühl zu entwickeln, sei jedoch die Hauptaufgabe des modernen Strafvollzuges – so jedenfalls läßt sich das Ergebnis der Sitzung zusammenfassen.

Allerdings gibt es sowohl in Hinsicht auf die Wahl der zur Zielerreichung notwendigen Mittel als auch zu dem, was unter Heimatgefühl zu verstehen ist, höchst unterschiedliche Meinungen: Während die einen den Häftlingen in einer beschleunigt zur Wild-Tegel-Park AG (vgl. *der lichtblick* 1-2/00, S. 19, 34 f) ausgebauten JVA Tegel ein zehnjähriges Aufenthalts- bzw. Nutzungsrecht einräumen und sie in dieser Zeit hauszahn machen wollen, halten es die anderen für sinnvoller, die Häftlinge in einer beschleunigt zum Zuchthaus umgebauten (vgl. Senatsbeschlüsse von 1984 bis 2000) JVA Tegel daran zu gewöhnen, daß ihre Heimat ein von bewaffneten Menschen bewachter Ort ist und bleiben wird.

Arslan Ö., der sich für den *lichtblick* Zutritt zu gut informierten Kreisen verschaffte, erfuhr, daß die Befürworter der wirklich lebenslangen Zuchthausaufent-

halte auch wirtschaftlich zu denken vermögen: Hunde, die laut Berliner Hundeverordnung gefährlich

sind und in den Tiersammelstellen wegen Überbelegung keinen Platz mehr finden, sollen »zusammen mit den zweibeinigen Gewalttätern eingelocht« werden, was nicht nur die Tierheime entlasten, sondern in den Zuchthäusern neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen würde. Obwohl den Hunden 14 m² Lauffläche zugestanden werden müssen, da sonst der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt ist, sind Arslan Ö. zufolge räumliche Probleme ausgeschlossen: inhaftierte Menschen, die zur Zeit noch 6 bis 10 m² große Zellen bewohnen, können nämlich auf einer Fläche von 1,45 x 2,80 m (ca. 4 m²) untergebracht werden, ohne daß dies rechtlich zu beanstanden wäre.

Der *lichtblick* ist jedoch sicher, daß der Gefangenenrat der JVA Tegel in der Lage sein wird, die gemeinsame Unterbringung von Menschen mit (größeren oder kleineren) Tieren wirksam zu beanstanden – vermutlich werden die Trennungsaktivitäten im Küchenbereich beginnen. ☑

In den Knast, aus dem Knast: Kunst

Die Evangelische Akademie lädt zu einer ungewöhnlichen Veranstaltung ein

Zwischen dem 29.11. und dem 01.12.00 veranstaltet die Evangelische Akademie eine »Tagung in Kooperation mit dem Arbeitskreis Kunst in den Justizvollzugsanstalten und der Hochschule der Künste, Berlin«. Diese Tagung findet in Loccum statt und ist dem Thema »Kunst in den Knast - Kunst aus dem Knast« gewidmet.

Ziel der Veranstaltung ist es, »verschiedene Projekte vorzustellen, ihre Voraussetzungen und Bedingungen im Justizvollzug zu klären, ihre Funktionen, Zwecke und Ziele zu diskutieren sowie zu einem Prozeß der Vernetzung zu kommen.

Alle Teilnehmer«, so heißt es in dem Veranstaltungsprospekt, »die schon selbst solche Projekte durchgeführt haben, laden wir herzlich ein, Materialien darüber (Broschüren, Bilder, Videos, Dias) mitzubringen. Am Donnerstagabend ist eigens eine Gelegenheit dafür geschaffen, solche

Projekte zu präsentieren«. Wer teilnehmen möchte, sollte sich schnellstmöglich in der Evangelischen Akademie Loccum (Postfach 2158, 31 545 Rehburg-Loccum - Tel.: 05 766/81 - 0; Fax: 05 766/81 - 900) anmelden. Die »Tagungsgebühr: Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag DM 200,-, für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslose gegen Vorlage eines gültigen Ausweises DM 120,-.«

Für dieses Geld wird einiges geboten: PD Dr. Wolfgang Vögele und der dem liblichen Publikum bestens bekannte Klaus-Dieter Blank (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 46) halten am 29.11. die Begrüßungs- bzw. Einführungsreden, Ministerialdirigent Harald Preusker vom Sächsischen Justizministerium stellt »Kunstprojekte im Gefängnis aus der Sicht von Justizverwaltung und Justizvollzug« vor,

Ralph Adam, der Leiter der Tegeler Teilanstalt V, behandelt dieses Thema dann »aus Sicht von Sozialarbeit und Sozialtherapie«, und Prof. Siegfried Neuenhausen wird schließlich das erfolgreiche »Graben nach verschütteter Kreativität« vorstellen und dabei »Bildhauerprojekte in Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken« zutage fördern. Am zweiten Veranstaltungstag geht es in verschiedenen, gleichzeitig stattfindenden Arbeitsgruppen unter anderem um Fragen der Organisation, Finanzierung und Werbung sowie um das Verhältnis, das sich »zwischen Kunst und Justiz herstellen« läßt. Nach dem Mittagessen und einem anschlie-

ßenden Verdauungsspaziergang durch das frühmittelalterliche Zisterzienserkloster von Loccum stellen Prof. Neuenhausen, Bernd Dettelbach und Nadia Peter die »Arbeit mit Gefangenen – ein praktisches Beispiel« dar. Dann werden noch ein-

mal Arbeitsgruppen gebildet: zum Beispiel die AG »Malen – Grafik – Fotografie« oder »Plastik – Skulptur«. Prof. Dr. Helmut Koch und der dem liblichen Publikum bekannte Dietmar Bühner (vgl. *der lichtblick* 5/99, S. 21 - 25) stellen sich der Frage, was wäre, »Wenn Wände erzählen könnten – Literatur im Knast«.

Sicherlich wieder »einfach genial« (*der lichtblick* 4/00, S. 32b) wird Roland Brus zusammen mit Uta Plathe von der Berliner Schaubühne die AG IV (»Theater«) gestalten, während sich Jörg Heger, der entscheidend dazu beigetragen hat, daß es in der JVA-Tegel eine internet-Gruppe gibt (vgl. *der lichtblick* 6/98, S. 3), um »Neue Medien – Internet« kümmern wird.

Der letzte Tag ist nicht nur der zusammenfassenden Berichterstattung gewidmet, sondern auch dem »Gefängnis und

Gefangensein in der Kunst« (Wolfgang Knapp von der Berliner Hochschule der Künste). Noch vor dem Mittagessen beginnt die Schlußdiskussion, bei der es um »Perspektiven von Kunstprojekten im Strafvollzug« gehen wird. *Der lichtblick* würde sich über die Zusendung von Erfahrungsberichten seitens der an der Tagung Teilnehmenden ebenso freuen wie über Fotos und sonstige Materialien. ☑

Italienische Leckerbissen

Wer sich »von Hand gelegten Aprikosenkuchen« (400g, ca 3,54 DM), »Marmelade aus extra gepflückten Baumfrüchten« (330g, ca 4,54 DM) oder »Venosta Müsli mit Bärenfrüchten« (375g, ca 2,10 DM) direkt aus Italien zusenden lassen möchte, kann das jetzt tun: »Die Kontaktadresse« des Anbieters »in Deutschland lautet: Aneurope, Martin-Luther-Str. 56, 10 779 Berlin«.

Die dem *lichtblick* vorliegende Preisliste umfaßt zur Zeit 34 Produkte, zu denen Reis und Nudeln ebenso gehören wie geräucherter Sizilianischer oder Tiroler Schinken (450 - 700g, ca 15,66 - 19,33 DM), geräucherte Schweinewurstchen (500g, ca 9,64 DM) und ein knappes Dutzend Käsesorten.

Der telefonischen Auskunft eines Mittelemannes des Anbieters zufolge werden nur solche Produkte angeboten, deren Einbringung in eine Justizvollzugsanstalt unproblematisch ist. Die Versandkosten inklusive Verpackung betragen bei Paketen bis zu 7,5 kg bei 45,- DM. Wer Zugang zum internet hat, kann sich ab dem 01.12.00 die gesamte Produktpalette unter aneurope@web.de ansehen. ☑

Die Freitags-Ottos

Am 22.10.00, und damit wieder mal (vgl. *der lichtblick* 4-5/98, S. 20) nach Redaktionsschluß, war das 50köpfige Sinfonieorchester »Otto-Sinfoniker« in der Anstaltskirche der JVA Tegel zu erleben.

Gut 100 Häftlinge und einige externe Gäste ließen sich dieses Erlebnis nicht entgehen und bekamen etwas zu hören, was Pater Vincens (PVC) im Anschluß an die rundum geglückte Veranstaltung als »das Spiel unseres Lebens« bezeichnete. Das

ÖZATMÜZIK:

In der Gerichtstr. 45 (13 347 Berlin) gibt es einen Musikladen, in dem es verschiedene Tonträger (Platten, CDs etc.) mit türkischer Musik gibt. Der »Produktör: Saim Cakar« ist auch telefonisch zu erreichen: 466 05 653.

Wo sich die Seele Lebens-Welten schafft

Der Paranus Verlag: lesend Menschen
kennenlernen und durch Lesen helfen

war angesichts der Kürze des Konzertes vielleicht ein wenig übertrieben, aber was die immer Freitags in der Ottostraße probenden Hobbymusiker unter der Leitung einer auch das Publikum bändigenden Dirigentin zu Gehör brachten, war eine wahre Liebeserklärung an die Musik: mit einer ansteckenden Lust zum Spiel mit Tönen wurden Tuba, Bass und Fagott neben Triangel, Querflöte und Klarinette betätigt, wurden Hörner von Pauke und Trompeten begleitet. All das teils eingerahmt, teils untermalt von Cello-, Bratschen- und Geigenklängen, die mit Oboen und Posaunen harmonierten.

Zu hoffen ist auf ein Neues – vielleicht vor Redaktionsschluß, so daß etwas ausführlicher berichtet werden kann.

Info für Fernstudenten

Bei der letzten Beratungs- und Informationsveranstaltung ist der bisherige Studenten- und Gasthörer Sprecher zurückgetreten. Neu zu wählen waren daher der Sprecher der Gasthörer und der Sprecher der Voll-/Teilzeitstudenten – vorgeschlagen war, beide Ämter in die Hand eines Gewählten zu legen.

Stimmberechtigte Anwesende:	16
Abgegebene Stimmzettel:	14
Stimmzetteltyp	Anzahl
1, Lutz S.:	
2, Lothar T. und Lutz S.:	
3, Lothar T. und Gerhard H.:	
4, Gerhard H.:	
5, Lothar T.:	

Mit $(7 + 3 + 1 =)$ 11 Stimmen wurde Lothar T. (TA VI, 9) zum neuen Sprecher der Gasthörer sowie der Voll- und Teilzeitstudenten gewählt.

Bei der nächsten Studentenveranstaltung (20.11.00, 16¹⁵ Uhr) wird er bekannt geben, ob und in welchen Bereichen er einen Vertreter wählen lassen möchte.

Wer an dieser oder der nächsten Veranstaltung (18.12.00) teilnehmen möchte und noch keinen entsprechenden Antrag (Vormelder) abgegeben hat, sollte dies rechtzeitig, also mindestens 14 Arbeitstage vor dem jeweiligen Termin tun.

Die Veranstalterin, Frau Schulz vom Studienzentrum an der Freien Universität Berlin (Rüdesheimer Str. 54, 14 197 Berlin; Tel.: 838 - 55 205) lädt auch all diejenigen zu kommen ein, die noch nicht an der FernUni Hagen eingeschrieben sind, sich aber für ein Fernstudium interessieren.

Im Gegensatz zur Ware »Literatur« entsteht »wahre Literatur« weniger infolge eines Wunsches (z.B. Leidensdarstellungen empfindsam zu verarbeiten), sondern eher aus dem Zwang heraus, Leidempfinden darstellend zu verarbeiten. Je größer der Schmerz ist, desto schwieriger wird es, diesen darzustellen – Franz Kafka hielt es in einem Brief an einen Freund sogar für ausgeschlossen, die eigene Seelenpein anderen zu vermitteln: »Wenn Du vor mir stehst und mich ansiehst, was weißt Du von den Schmerzen, die in mir sind und was weiß ich von Deinen. Und wenn ich mich vor Dir niederwerfen würde und weinen und erzählen, was wüßtest Du von mir mehr als von der Hölle, wenn Dir jemand erzählt, sie ist heiß und fürchterlich«.

Wer in einer solchen Hitze lebt oder sie zu durchleben hatte, aber auch wer mit Menschen arbeitet, die in fürchterlicher Seelennot sind oder waren, sollte sich an die »Brücke Neumünster gGmbH« wenden, genauer gesagt, an den Paranus Verlag, der ein »Bestandteil der Arbeitstrainingseinrichtung Druck & Verlag der Brücke Neumünster e.V.« ist, der »wiederum Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist«. Zu recht bezeichnet sich der Paranus Verlag als »Verlag, der sich einmisch« und vermutlich ist er der einzige, der »u.a. durch die Produktion unserer Verlagstitel – von der Redaktion bis zur Bindung – Arbeitstrainingmöglichkeiten und Arbeitsplätze für psychiatrieerfahrene Menschen geschaffen« und für gute Zukunftsaussichten gesorgt hat.

Eines der wichtigsten Verlagsprodukte ist »BRÜCKENSCHLAG – Zeitschrift für Sozialpsychiatrie · Literatur · Kunst«. Diese stets mit eindrucksvollen Bildern und Zeichnungen versehene Zeitschrift hat das Format und den Umfang eines Buches, und das ist gut so: denn es geht um Orte, an denen »meine Seele zu Hause« ist (Band 15/1999), um das Wissen vom »Wechsel der Welten« (Bd. 7/91) und um »Berichte aus dem Hinterland der Augen« (12/96). All diese »Gedichte, Geschichten, Berichte, Bilder von Psychiatrie-Erfahre-

nen« (5/89) öffnen auf eine unvergleichlich intensive Art und Weise Tore zum Innenleben anderer Menschen. Darüber hinaus ermöglichen sie die Kommunikation zwischen und mit Menschen, deren Innenleben spürbar, gelegentlich auch sichtbar das Äußere beherrscht.

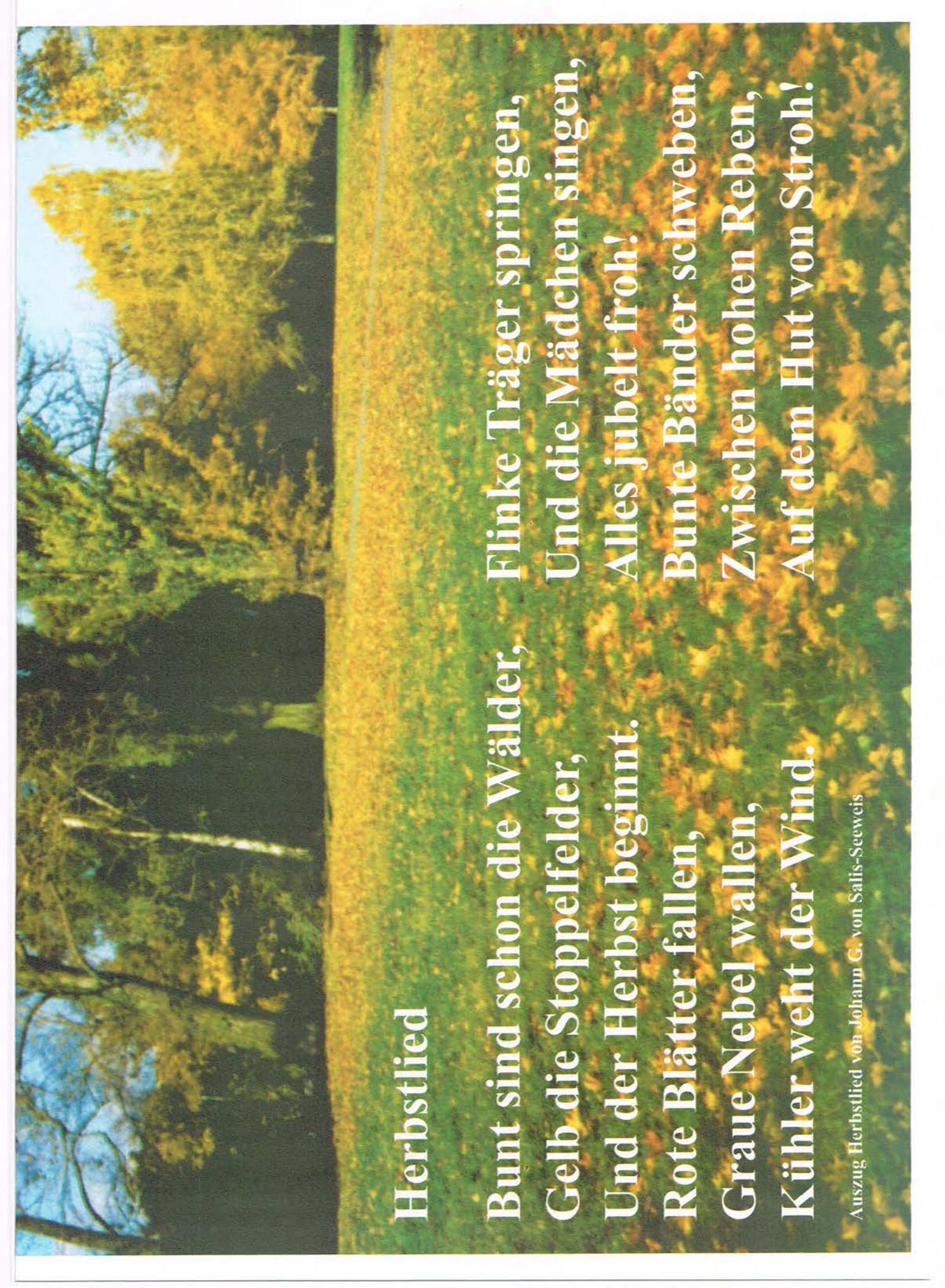
Aber nicht nur die Auswirkungen dieser Herrschaft werden beschrieben und erklärt, sondern auch wie sie entstehen, wie sehr sich Religiosität (7/91), Kunst (4/88) und Natur (9/93), Arbeit (11/95), Angst (10/94) und Gewalt (13/97), Familie, Kindheit, (8/92) und Sexuelle Mißhandlung (6/90) auf das Leben auswirken.

Interessenten können diese regelmäßig im Frühjahr erscheinende Zeitschrift für 24,- DM (Ladenpreis: 27,- DM) abonnieren und dadurch die Arbeitsplätze und Arbeitstrainingmöglichkeiten der Brücke e.V. unterstützen. Darüber hinaus »erhalten sowohl der hinzukommende als auch der werbende Abonnent kostenlos die CD: »Neben mir im Sand lag Gott und schlief – Wahnvariationen: Gedichte – Prosa – Musik <«. Diese CD enthält »Texte aus dem Brückenschlag der letzten zehn Jahre, vorgetragen von Schauspielern des Hamburger Thalia-Theaters und verbunden mit kurzen Cello-Stücken«.

Wer mehr über den Verlag oder dessen umfangreiche Werkpalette wissen möchte, wende sich an: Die Brücke Neumünster GmbH, Postfach 1264, 24 502 Neumünster; Telefon.: 04 321 / 693 87, Fax: 04 321 / 655 23; e-mail: verlag@paranus.de

Der letzte Brückenschlag (Bd. 16/00) beschreibt übrigens in Lyrik, Prosa, Briefen und Bildern »Die Farben des Alltags«. In der Nr. 17, die im Mai nächsten Jahres erscheinen wird, geht es um das »Leben auf der Straße«. Jürgen Blume »(Redaktion Brückenschlag und Paranus Verlag / Pressearbeit)« wies den lichtblick am 24.10.00 auf einen Schreibauftrag hin und fragte unter anderem, ob es im Umfeld der üblichen Redaktion Menschen gibt, »die unser Thema reizt? Für Einsendungen bis Ende November 2000 würden wir uns freuen«. Also: Wer kann etwas zum »Leben auf der Straße« sagen?





Herbstlied

Bunt sind schon die Wälder,
Gelb die Stoppelfelder,
Und der Herbst beginnt.
Rote Blätter fallen,
Graue Nebel wallen,
Kühler weht der Wind.

Flinke Träger springen,
Und die Mädchen singen,
Alles jubelt froh!
Bunte Bänder schweben,
Zwischen hohen Reben,
Auf dem Hut von Stroh!

Positive Erledigung

Die Justizvollzugsanstalten sind überfüllt und haben kein Geld. Das gilt auch für Nervenkliniken – diese haben aber Justizvollzugsanstalten

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel sind zur Zeit 1.710 Häftlinge auf 1.465 Haftplätze verteilt, was auch rechenschwache Entscheidungsträger dahingehend deuten können sollten, daß in etlichen der 1,80 x 2,80 m großen Hafträume zwei Menschen gleichzeitig gefangen gehalten werden müssen, damit das mit dem Verteilen auch funktioniert.

Wenn sich am menschlichen Verstand so wenig Bildung ereignet hat, daß nicht nur eine durchaus vertretbare Rechen-, sondern eine Geistesschwäche vorliegt,

Wer infolge einer Krankheit Straftaten verübt hat, wird geheilt. Das ist schön. Weniger schön: Wer geheilt ist, soll in überbelegte Justizvollzugsanstalten verlegt werden

dann, und nur dann kann es geschehen, daß mit dem Funktionieren experimentiert wird. Wenn nun die Leitung der JVA Tegel zusichert, den Anweisungen des Senats Folge leisten und noch mehr Häftlinge aufnehmen zu wollen, dann hat das jedoch weder etwas mit Geistesschwäche noch mit Menschenversuchen zu tun.

In Ermangelung anderer Argumente kann hier nur gesagt werden, daß Entscheidungsträger grundsätzlich nicht mit Menschen experimentieren und daß Geistesschwache nicht in Führungspositionen sondern – pardon – in Irrenanstalten sitzen. Über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in solchen Anstalten berichtet »placebo – Leben unter Beobachtung«. Placebo ist die »monatlich erscheinende Suchtpatienten-Zeitung des Hauses 3 des Krankenhauses für den Maßregelvollzug [KMV] auf dem Gelände der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik« (KBoN).

In der Ausgabe 13 (Mai / Juni 2000) wird unter dem Titel »Positive Erledigung« über ein »neues Politikum der Klinikleitung des KMV« berichtet, das »zu einer gewissen Verunsicherung bei einigen Patienten geführt« hat und »vor allem sogenannte Langzeitstrafer und möglicherweise auch einige Patienten« betrifft, »die hinter vorgehaltener Hand als schwierig und unangenehm bezeichnet werden«.

Was hat das mit der JVA Tegel zu tun? Und was »bedeutet eigentlich die »Positi-

ve Erledigung« für einen Patienten? Beim ersten Hinhören denkt man sicherlich: »Hey prima, Therapieziel erreicht!« So einfach ist es aber nicht, da diese Form der Erledigung höchstwahrscheinlich zu einer Verlegung in die JVA Tegel führen wird« (a.a.O., S. 30).

Weitere Erklärungen sind sicherlich überflüssig, weil die Leserschaft des Lichtblicks in der Lage ist, 3 und 3 zusammenzuzählen. Trotzdem soll hier noch einiges zu dem angemerkt werden, was zu einer richtigen Ergebnisfindung benötigt wird:

Im Haus 3 der KBoN sind Menschen untergebracht, die infolge einer vom Gericht als Krankheit anerkannten Sucht eine Straftat begangen haben und daher nach § 64 I StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden.

Wenn diese Menschen nun ärztlicherseits als geheilt angesehen werden können, dann heißt das »Positive Erledigung«. Und dies heißt wiederum, daß die nunmehr Gesunden in die Justizvollzugsanstalt Tegel überführt werden sollen, in der Menschen leben, die ihre Straftaten nicht infolge einer Krankheit, sondern bei vollem Wissen um das Unrecht ihrer deliktischen Handlungen begangen haben. Was das für die ohnehin überbelegte JVA

»Da gibt es Maniker und Paranoiker [...] und alle diese Leute auf einem Haufen ergeben den 64er. Und wenn wir dann hier rauskommen, sind wir alle geheilt« (Platzi)

Tegel bedeutet, oder welche Rückschlüsse sich aus diesem Sachverhalt auf die Geistes- und Gemütsverfassung der Verantwortlichen ziehen lassen, sei hier dahingestellt.

Stattdessen sei darauf hingewiesen, daß es weder den KBoN-Insassen noch den für sie zuständigen Medizinern gefällt, nach der mühsam erarbeiteten Wiederherstellung redlicher Handlungsfähigkeit in eine Institution verlegt

zu werden, in der redliches Handeln nicht einmal ansatzweise Gesprächsthema ist. Im Gegensatz zu den in der JVA Tegel verwahrten Menschen haben die – pardon – »Irren« jedoch eine Möglichkeit, sich dem Tegeler Verteilungsexperiment zu entziehen. Und sie haben sogar eine Idee zur Nutzung dieser Möglichkeiten, die so irre ist, daß sie auch von einem Entscheidungsträger stammen könnte: »Es gibt«, so formuliert Atze, der Verfasser des hier zitierten placebo-Artikels, »Überlegungen, daß man absichtlich einen Rückfall »baut«, damit so erst gar keine Voraussetzungen für eine »Positive Erledigung« geschaffen werden« (a.a.O., S. 37).

Das heißt: wer in einer Nervenklinik von seiner Sucht geheilt wird, kommt in den Knast. Wer das nicht möchte, muß sich wieder süchtig machen.

Atze erklärt sich dieses Kuriosum mit dem auch in der KBoN spürbaren »Belegungsdruck oder auch [mit] Geldknappheit« (a.a.O., S. 38). Wenn er recht hat (und das hat er), dann heißt das folgendes: wenn eine Irrenanstalt zu voll ist und zu wenig Mittel zur Versorgung der Vielen hat, dann entledigt sie sich dieser dadurch, daß sie die nicht mehr Irren in ein Gefängnis steckt, das ebenfalls zu voll und mittellos ist.

Da muß die Frage erlaubt sein, was passiert, wenn es zu viele von jenen gibt, die auf juristischer und politischer Ebene für derlei Entledigungswege gesorgt haben? Ohne hierauf antworten oder den

Tegeln helfen zu können, kann hier nur etwas zu den 64ern in der KBoN gesagt werden: »Wenn man den Alltag auf« deren »Station verfolgt, erhält man unweigerlich den Eindruck, alle Insassen einschließlich des Personals seien komplett wahnsinnig« (Platzi, Wahnsinn, in: placebo 5-6/00, S. 62) – aber erstens ist das (in der KBoN) nur ein Eindruck und zweitens beschränkt sich der Wahnsinn (in der KBoN) auf eine Station. ☑

Pressespiegel

Schulpflicht durchgesetzt

Für Schulschwänzer in Bayern haben schlechte Zeiten begonnen. Die Polizei wird sie notfalls selbst zum Unterricht bringen. Die Beamten im Freistaat werden während der Schulzeit Kaufhäuser, Einkaufszentren, Internet-Cafés und andere Jugendtreffs kontrollieren, um säumige Schüler ausfindig zu machen. Das Programm war zwei Jahre in Nürnberg getestet worden und wird nun auf den gesamten Freistaat ausgedehnt. Im Rahmen der Testphase sank die Zahl der beharrlichen Schulschwänzer um rund 40 Prozent, die Zahl der Ladendiebstähle von Kindern um drei Prozent. taz, 13.09.00 ☒

Die ganze Wahrheit

Leider ist es den meisten Katholiken aufgrund ihrer fundamentalistischen Einstellung bisher nicht gelungen, ihre naturreligiöse Vorstellung von Sexualität abzulegen, wonach sexuelle Handlungen nur zum Zwecke der Fortpflanzung ausgeübt werden dürfen. Das führt dazu, daß diese Bevölkerungsgruppe, die wir einst als Gast in unser Land riefen, sich vermehrt wie die Karnickel in der Geest. Sind es nicht jene Katholiken, die durch ihre beharrliche Ablehnung jeder Form von Empfängnisverhütung in erheblichem Umfang zur Verschärfung von Problemen wie Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit beigetragen haben?

Durch Untersuchungen des Landeskriminalamtes Bayern wurde eindeutig nachgewiesen, daß 78,4 Prozent aller Bayerischen Straftäter Katholiken sind. Allein diese Zahl macht schon deutlich, daß der dramatische Anstieg der Kriminalität in den letzten Jahren

nicht unabhängig vom Katholikenproblem betrachtet werden darf. Noch stellen die Katholiken in unserem schönen Norddeutschland eine Minderheit dar. Doch allein in der Zeit von 1961 bis 1987 hat sich ihre Zahl um mehr als 22 Prozent erhöht.

Schon das Symbol, das die Katholiken anbeten, das Bildnis eines Gefolterten am Kreuz, ist beredtes Zeugnis einer latenten Gewaltbereitschaft dieser Gruppe. Muß es erst soweit kommen, daß sich keine norddeutsche Frau mehr auf die Straße traut aus Angst vor Katholiken? Nach wie vor steht eine Vielzahl ihrer Rituale in eklatantem Widerspruch zum Grundgesetz. Hierzu nur zwei Beispiele: Während das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der Gemeinschaft stellt, verbietet die katholische Kirche ihren Priestern kategorisch Eheschließung und Familiengründung. Während laut Grundgesetz Männer und Frauen gleichberechtigt sind, ist es Frauen in der katholischen Kirche verboten, Priesterin zu werden. Muß es erst soweit kommen, daß der Erzbischof von Fulda seinen sogenannten Gottesstaat errichtet?

Besorgniserregend ist für Fachleute die Tatsache, daß zwischen der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1961 und dem Anstieg der Katholikenzahl in Norddeutschland direkte Zusammenhänge vermutet werden können. Hier ruhen sich Katholiken ganz offensichtlich in der Hängematte unseres Wohlfahrtsstaates aus. Zwar sind wir noch eines der reichsten Länder der Erde, aber wie lange können wir uns diesen Mißbrauch noch leisten? Bereits jetzt sind die negativen Einflüsse auf die deutsche Wirtschaft erkennbar. Die hohe Zahl katholischer Feiertage führt zu Produktionseinbußen in Milliardenhöhe. Dies hat unsere Konkurrenzfähigkeit zum Beispiel gegenüber der japanischen Industrie, in der so gut wie keine Katholiken arbeiten, erheblich beeinträchtigt. Muß die deutsche Wirtschaft erst

völlig am Boden liegen, bevor etwas passiert?

Die Katholiken haben ihren eigenen Staat, eine Heimat, in der sie nicht unterdrückt und verfolgt werden. Wenn sie zu uns kommen, geschieht das in der Regel nur aus wirtschaftlichen Gründen, obwohl der Vatikan das höchste Pro-Kopf-Einkommen der Welt hat. Müssen wir am Ende alle 900 Millionen Katholiken der Erde bei uns aufnehmen? Nein, wir können das Katholikenproblem dieser Welt nicht alleine lösen. Auch erfordert die zunehmende Katholikenfeindlichkeit in Norddeutschland unser sofortiges Eingreifen. (Autor unbekannt, diessseits) ☒

Verschiedene Welten

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt die Verfassungsbeschwerde einer Verwaltungsangestellten nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführerin war nach der Wende aus DDR-Diensten vom Berliner Umweltsenator übernommen worden und wurde zunächst im Osten, später im Westen beschäftigt. Seit 1997 ist ihre Arbeitsstelle wieder in den Ostteil Berlins zurückgekehrt, so daß sie wöchentlich anderthalb Stunden länger arbeiten muß und geringere Sonderzuwendungen erhält.

Nach dem veröffentlichten Beschluß sind die Tarifunterschiede »jedenfalls zur Zeit noch« durch die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Zwar sind nach den Worten der 2. Kammer des Ersten Senats die Ost-Angestellten – vor allem wegen der längeren Arbeitszeit – nach wie vor »erheblich« schlechter gestellt als ihre beim selben Arbeitgeber beschäftigten Westkollegen. Allerdings hätten die Unterschiede seit 1990 deutlich abgenommen. Auch die Tarifverhandlungen des laufenden Jahres sehe eine stufenweise Anhebung der Vergütung auf 90 Prozent bis zum Jahr 2002 vor. Deshalb sei gegenwärtig noch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu erkennen, [...] Wann eine solche Ungleichbehandlung nicht mehr durch die schlechtere Wirtschaftslage [...] gerechtfertigt sein könnte, sei derzeit noch nicht absehbar. ND, 13.09.00 ☒

Fortschreibung des Vollzugsplanes

§ 7 III i.V. mit §§ 11 u. 13 StVollzG

»Da der Vollzugsplan lediglich einen Orientierungsrahmen für den Ablauf des Vollzuges und die Ausgestaltung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen bildet, kann die Fortschreibung desselben nicht die Verbescheidung eines konkret [...] gestellten Antrages (hier auf Gewährung von Ausgang) ersetzen. Zwar werden die Festlegungen des fortgeschriebenen Vollzugsplanes für die hier zu treffende Einzelfallentscheidung eine wesentliche Grundlage bilden. Es ist jedoch nicht von vornherein auszuschließen, daß die Beschwerdegegnerin nach Abwägung aller für oder gegen die Gewährung der hier konkret beantragten Lockerungsmaßnahme sprechenden Umstände nach ordnungsgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessensspielraumes eine dem Bf. [Beschwerdeführer] günstige Entscheidung treffen könnte.

OLG Dresden Beschluß vom 4.5.99 – 2 Ws 170/99« (NSTZ 9/00, S. 464)

Gittertausch

§ 8 I Nr. 1 StVollzG

»Zwar stellt Art. 6 GG die Familie des Gef[angenen] unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dadurch wird jedoch kein selbständiger Anspruch begründet, zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine dem Wohnsitz der Familie nahegelegene Vollzugsanstalt verlegt zu werden. Das Grundrecht aus Art. 6 I GG ist lediglich bei der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes des § 8 I Nr. 1 StVollzG mit zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen des § 8 I Nr. 1 StVollzG sind nicht erfüllt, wenn die Familienbande ... auch durch Überstellungen des Gef[angenen] erhalten und gestärkt werden können, eine Verlegung letztlich also nur der Besucherleichterung dienen würde (Beschl. des Senats v. 11.8.1987 – 1 Vollz [Ws] 219/87, ZfStrVo 1988, 310; OLG Koblenz ZfStrVo SH 1978, 87).

OLG Hamm Beschl. v. 3.8.99 – 1 Vollz (Ws) 113/99« (NSTZ 9/00, S. 464)

Fluchtgefahr aufgrund hohen Strafrestes?

§§ 10 I, 11 II StVollzG

»Die Fluchtgefahr kann regelmäßig nicht allein durch den hohen Strafrest begründet werden; er ist nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihm liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, daß die Annahme gerechtfertigt ist, der Strafgefangene werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden.

OLG Koblenz Beschl. v. 20.05.1998 – 2 Ws 264/98« (NSTZ 9/99, S. 444)

Flucht- oder Mißbrauchsgefahr

§ 11 II StVollzG

»Daß sich der Antragsteller zu Unrecht verurteilt fühlt, kann nicht ohne weiteres als Hinweis auf eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr angesehen werden. Ohne Kenntnis der Einzel-

heiten der Straftat, der Einlassung des Ast. [Antragstellers] in der Hauptverhandlung und der Argumente, mit denen er die Schuld bestreitet, kann die Berechtigung dieser Schlußfolgerung nicht beurteilt werden. Dafür genügt die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung [...] nicht. Andernfalls entstünden z.B. einem Gef[angenen], der von dem ihm durch Gesetz eingeräumten Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, Gebrauch macht, Nachteile ... Dasselbe gilt für die Frage, ob aus der Verschuldung des Ast. auf die Gefahr neuer Straftaten geschlossen werden kann.

OLG Celle Beschl. v. 9.9.1999 – 1 Ws 206/99 (StrVollz)« (NSTZ 9/00, S. 464)

Mißbrauchsgefahr und Mitwirkungsbereitschaft

§ 11 II StVollzG

»Die Bereitschaft eines Strafgef[angenen], an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten, (kann) nur ein Gesichtspunkt unter vielen bei der Beurteilung sein, ob Mißbrauchsgefahr i.S. des § 11 II StVollzG gegeben ist [...] Die Feststellung, daß der Gef[angene] an der Erreichung des Vollzugsziels nicht mitarbeitet, vermag für sich allein die Versagung einer beantragten Vollzugslockerung wegen Mißbrauchsgefahr nicht zu begründen.

OLG Koblenz Beschl. v. 27.10.1998 – 2 Ws 610/98« (NSTZ 9/99, S. 444)

Konkrete und erhöhte Fluchtgefahr

§ 88 I StVollzG

»(Bei der in § 88 StVollzG vorausgesetzten qualifizierten erhöhten Fluchtgefahr) muß (es) sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gef[angenen] zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht.

(...) OLG Koblenz Beschl. v. 30.06.1999 – 2 Ws 297/99)

»Die in § 88 StVollzG vorausgesetzte qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr, die die allgemein bei Strafgef[angenen] naheliegende Entweichungsvermutung und auch die gem § 11 II StVollzG der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt, (muß) als unmittelbar drohender Eintritt des unerwünschten Erfolges verstanden werden. OLG Koblenz Beschl. v. 3.8.1999 – 2 Ws 379/99« (NSTZ 9/00, S. 467)

Besondere Sicherungsmaßnahmen wegen UK

§ 88 StVollzG

»Die Ablehnung einer Urinprobe (kann) zwar den Verdacht auf vorausgegangenen Betäubungsmittelkonsum wecken. Als ausreichende Begründung für nachfolgende Sicherungsmaßnahmen genügt dieser Umstand für sich allein indes nicht. Vielmehr bedarf es hierzu in der Regel des Hinzutretens weiterer Umstände, die allein oder durch ihr Zusammentreffen den ›Tatverdacht‹ hinreichend verdichten, wozu einschlägige Vorstrafen, insbesondere aber ein erwiesener vorausgegangener Betäubungsmittelkonsum während der Strafhaft in der JVA gehören können

... Die StVK [Strafvollstreckungskammer] hat sich insoweit lediglich auf eine nicht näher ausgeführte »langjährige Drogenproblematik« des Gef[angenen] stützen können. Gesicherte Erkenntnisse für die Annahme, er habe speziell auch während des jetzigen Strafvollzuges in der Anstalt bereits Drogen zu sich genommen, oder sonstige gegen ihn sprechende gewichtige Verdachtsmomente lagen aber offenbar nicht vor. Unter diesen Umständen war die Aufrechterhaltung von Sicherungsmaßnahmen ... indes nicht gerechtfertigt.

OLG Koblenz Beschl. v. 30.9.1998 – 2 Ws 617/98« (NSStZ 9/99, S. 446)

Verlegung in einen stärker gesicherten Bereich

§§ 85, 88 II Nr. 3 StVollzG

»Die Verlegung eines Gef[angenen] in einen stärker gesicherten Bereich innerhalb derselben Anstalt (hier wegen Drogenhandels) ist weder eine Maßnahme nach § 85 StVollzG noch nach § 88 II Nr. 3 StVollzG. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für diese Maßnahme besagt nur, daß der Gesetzgeber die Frage, in welchem Bereich der Anstalt ein Gef[angener] unterzubringen ist, dem pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters überlassen hat [...] Die Verlegung darf angeordnet werden, wenn der Anstaltsleiter mindestens konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Gef[angenen] am Drogenhandel innerhalb der Anstalt besitzt (st. Rspr. des Senats).

KG Beschl. v. 20.2.1998 – 5 Ws 21/98 Vollz« (NSStZ 9/99, S. 446)

Vollzugslockerungen bei Ausweisung

§ 11 StVollzG

Die »VV Nr. 6 Abs. 1 c zu § 11 StVollzG, nach der Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang bei Gefangenen ausgeschlossen sind, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, kann die Bestimmungen des StVollzG nicht einschränken oder abändern. Die in den Verwaltungsschriften genannten Umstände können zwar als Hinweise auf eine mögliche Flucht- oder Mißbrauchsgefahr angesehen werden, sind jedoch im Rahmen einer eingehenden Prüfung des Einzelfalles gegen andere Gesichtspunkte abzuwägen. Auch eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr, die sich auf eine bestehende Ausweisungsverfügung stützt, muß sich mit den konkreten Lebensumständen des Gefangenen und seiner Angehörigen auseinandersetzen.

OLG Celle, Beschl. v. 19.5.2000 – 1 Ws 87/00« (StV 10/00, S. 573)

Besuchsverbot und Besuchsüberwachung

§§ 25, 27 I 1 StVollzG

»Für die Frage, ob zu befürchten ist, daß der Besucher einen schädlichen Einfluß auf den Gef[angenen] haben kann oder seine Eingliederung behindern wird, kommt es sowohl auf die persönlichen Eigenschaften des Gef[angenen] als auch auf die Person des Besuchers an. Es sind objektiv faßbare Anhaltspunkte erforderlich, um ein Besuchsverbot zu rechtfertigen, wobei der durch Tatsachen belegte dringende Verdacht, der Besucher werde den Gef[angenen] zu einer feindseligen Einstellung gegen den Vollzug bringen oder ihn in einer solchen Einstellung bestärken, ausreicht [...] Ein Besuchsverbot setzt in der Regel

voraus, daß der zu befürchtenden schädlichen Beeinflussung des Gef[angenen] nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, z.B. die Anordnung von akustisch überwachtem Einzelbesuch (§ 27 I StVollzG) begegnet werden kann [...] Dies ist aber nur möglich, wenn die JVA abschätzen kann, in welchem Maße ein schädlicher Einfluß vom Besucher auf den Gef[angenen] zu befürchten ist und ob gar Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Beim überwachten Besuch kann naturgemäß erst dann eingegriffen werden, wenn für den Überwacher aus dem Gespräch eine solche negative Beeinflussung des Gef[angenen] ersichtlich wird, oder wenn Themen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, erörtert wurden [...].

OLG Nürnberg Beschl. v. 16.04.1998 – Ws 65/98« (NSStZ 9/99, S. 445)

Ausschluß von anderen religiösen Veranstaltungen

§§ 54, 103 I Nr. 4 StVollzG

»Unter den Begriff der »anderen religiösen Veranstaltung« i.S. des § 54 StVollzG fallen nicht nur religiöse und kultische Handlungen im engsten Sinne, sondern auch Maßnahmen caritativer und diakonisch-fürsorglicher Art bis hin zu Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung.

Eine Freizeitsperre gemäß § 103 I Nr. 4 StVollzG rechtfertigt nicht den Ausschluß des Gefangenen von anderen religiösen Veranstaltungen i.S. des § 54 StVollzG (hier: Adventsfeier und Bibelkreis). § 54 III StVollzG enthält insoweit eine Sonderregelung.

OLG Hamm Beschl. v. 1.6.1999 – 1 Vollz (Ws) 80/99« (NSStZ 9/00, S. 466)

Einzelunterbringung während der Ruhezeit

§§ 18, 145, 146 StVollzG

»§ 18 StVollzG verleiht dem Strafgef[angenen] grundsätzlich einen Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit. Eine allgemeine chronische Überbelegung der JVA'en ist kein zwingender Grund i.S. des § 18 II 2 StVollzG für eine gemeinschaftliche Unterbringung.

§§ 145, 146 StVollzG schränken das dem Gefangenen durch § 18 StVollzG gewährte Recht auf Einzelunterbringung nicht ein, sondern setzt dessen Beachtung voraus.

OLG Celle Beschl. v. 05.11.1998 – 1 Ws 200/98« (NSStZ 9/99, S. 445)

Anspruch auf schriftliche Bekanntgabe

§§ 109 ff. StVollzG i.V.m. voausgegangenem Verwaltungsvorverfahren

»Es steht im Ermessen des Anstaltsleiters, ob er eine vollzugsbehördliche Maßnahme dem betroffenen Gef[angenen] mündlich eröffnet oder ob er einen schriftlichen Bescheid erteilt.

Handelt es sich jedoch um eine Entscheidung von erheblicher Tragweite für einen Gef[angenen], die in ihrer Zusammensetzung rechtlich und tatsächlich schwierig zu beurteilen ist, so besteht nicht nur ein Anspruch auf eine schriftliche Bekanntgabe der tragenden Entscheidungsgründe; vielmehr wird der Gef.

auch erst zu diesem Zeitpunkt in die Lage versetzt, die Entscheidung im einzelnen – auch im Hinblick auf die Einlegung von Rechtsmitteln – zu überprüfen. Daraus folgt, daß in diesen Fällen auch die Wochenfrist des § 3 Vorschaltverfahrensgesetz [NRW] erst mit der Übergabe der schriftlichen Entschließungsgründe zu laufen beginnt.

OLG Hamm Beschl. v. 12.3.1998 – 1 Vollz (Ws) 109/98« (NSTZ 9/99, S. 447)

Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung

§§ 109 I 2, 113 StVollzG

»Ersucht ein Gefangener ausdrücklich um eine gerichtliche anfechtbare Bescheidung seines Antrags auf eine ihn begünstigende vollzugliche Maßnahme nach und wird sein Gesuch nicht von der Anstaltsleitung, sondern von einem hierzu nicht befugten nachgeordneten Bediensteten abschlägig beschieden, so darf sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit der Begründung als unzulässig angesehen werden, es fehle an der erforderlichen Ablehnung durch die Anstaltsleitung. Vielmehr muß sein Begehren zumindest als Vornahmeantrag i.S. der §§ 109 I 2, 113 StVollzG gewürdigt und sachlich beschieden werden. BVerfG Beschl. v. 1.7.1998 – 2 BvR 1758/97« (NSTZ 9/99, S. 447)

Maßnahmecharakter eines »OK-Vermerks«

§ 109 StVollzG

»Die Einordnung eines Gef[angenen] in eine bestimmte Kategorie von Straftätern (hier: durch Eintragung eines »OK-Vermerks« in die Gefangenenpersonalakte) nimmt dann den Charakter einer Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges an, wenn sie von sich aus Wirkungen entfaltet und dessen Rechtsstellung berührt.

Nur bei einem konkreten Verdacht, ein Gef[angener] sei zur Organisierten Kriminalität zu rechnen, darf dieser in der Personalakte dokumentiert werden. Dieser kann sich aus einer entsprechenden Mitteilung der StA [Staatsanwaltschaft] ergeben. Allerdings sind die von dieser genannten Beweisanzeichen in Beziehung zu dem Verhalten des Gef[angenen] in der Haft, zu den Urteilsgründen und zu allen anderen Umständen zu setzen, die für die Zuordnung zur Organisierten Kriminalität von Belang sein können. KG Beschl. v. 4.2.1998 – 5 Ws 586/98 Vollz« (NSTZ 9/99, S. 447)

Aussetzung des Strafrestes bei LL

§ 15 I StVollzG; § 57a I Nr. 3 i. V. mit § 57 I Nr. 2 StGB

»Die Klausel von der Verantwortlichkeit der Vollstreckungsaussetzung »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit« (§ 57 I Nr. 2 StGB n[eue] F[assung]) schließt ebenso wie schon zuvor die Klausel von der Verantwortlichkeit der Erprobung (§ 57 I Nr. 2 StGB a[lte] F[assung]) mit ein, daß ein vertretbares Restrisiko eingegangen wird.

Die Vollzugsbehörde darf nicht ohne hinreichenden Grund – etwa nur auf der Grundlage bloßer pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr – jene Vollzugslockerungen verweigern, die regelmäßig ei-

ner Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorausgehen.

BVerfG Beschl. v. 22.03.1998 – 2 BvR 77/97« (NSTZ 9/99, S. 445)

Klage auf Lohnerhöhung

Prof. Dr. Feest von der Universität Bremen (Strafvollzugsarchiv, FB 6, Postfach 33 04 40, 28 334 Bremen) befürchtet aus gutem Grund, daß der Gesetzgeber seiner durch das Bundesverfassungsgericht auferlegten Lohnerhöhungspflicht (vgl. *der lichtblick* 3/98, S. 33) nicht nachkommen wird. Wenn das der Fall ist, so urteilten die Karlsruher Richter am 01.07.98 im konkreten Normenkontrollverfahren (2 BvL 17 / 94), dann »entscheiden ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des Arbeitsentgelts«.

Um es diesen Gerichten leichter zu machen, schlägt Prof. Dr. Feest vor, den folgenden (hier leicht von seiner Fassung abweichenden) Antrag an die jeweiligen Anstaltsleitungen zu richten. Die entsprechende Ablehnung ist dann der Klage beizulegen.

Anstaltsleitung der JVA ...

Betrifft: Erhöhung des Arbeitsentgelts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit dem ... arbeite ich monatlich etwa ... Stunden in Für meine hier erbrachten Leistungen erhalte ich ein monatliches Brutto-Arbeitsentgelt in Höhe von ca ... DM.

Mit Urteil vom 01.07.98 (2 BvL 17/94) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß dieses in § 200 I StVollzG (bzw. §§ 43 StVollzG, 18 SGB IV) geregelte Entgelt verfassungswidrig niedrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber daher aufgegeben, bis zum 31.12.00 eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen, nach der das Arbeitsentgelt auf ein angemessenes Maß zu erhöhen ist. Eine solche Regelung ist bislang nicht in Kraft getreten. [Gegebenenfalls muß es heißen: Die Neufassung des § 200 StVollzG wird der Forderung nach einer angemessenen Lohnhöhe nicht gerecht].

Dies bedeutet, daß ich auch nach dem 01.01.2001 ein verfassungswidrig niedriges Arbeitsentgelt erhalten werde, so daß ich laut Bundesverfassungsgericht ab sofort berechtigt bin, bei den zuständigen Gerichten Klage zu erheben.

Hilfsweise beantrage ich hiermit bei Ihnen, mir ab dem 01.01.2001 ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das angemessen hoch ist, also 40% der in § 43 I 2 StVollzG genannten Bezugsgröße nicht unterschreitet. Dieser Eckvergütungssatz war schon 1977 bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vom Gesetzgeber vorgesehen worden und dürfte noch als verfassungskonform angesehen werden können – auch wenn heute vielfach das »Tariforientierte Basismodell (TBM)« diskutiert wird, bei dem das Bruttoentgelt etwa 60 % der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV betragen soll.

Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, mir in den nächsten drei Wochen schriftlich zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Teil II, Orientierungshilfen

Unvereinbar mit der Menschenwürde (Rn 23)¹ wäre es, wenn Hilfebedürftige um den Erhalt dringend benötigter sozialer Hilfen betteln müßten. Deshalb gibt es einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Sozialleistungen (Rn 21), der allerdings nur insoweit besteht, wie die Leistungsstellen »nicht nach den besonderen Teilen« des SGB (Rn 11) »ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln« (§ 38 SGB I). Für den speziellen »Bereich der Sozialhilfe« gilt diese Einschränkung jedoch »nicht, da in« § 4 I 1 BSHG »eine – allerdings weitgehend gleichlautende – besondere Regelung enthalten ist« (PSH II / S 15 / 941): »Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz [also das BSHG] bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist«. Dafür ist in § 39 SGB I »eine spezielle Regelung über die Ausübung des Ermessens bei der Gewährung von Sozialleistungen« enthalten, die »auch unmittelbar für die Sozialhilfe« (PSH II / S 15 / 941) gilt: »Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch« (§ 39 I SGB I – vgl. Rn 51).

Um diesem Anspruch zu genügen, hat sich das ausgeübte Ermessen vor allem an § 1 SGB I zu orientieren: »[Abs. I] Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit,
insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
die Familie zu schützen und zu fördern,
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

[Abs. II]: Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz I genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen«.

Rechtsordnung

Besonders dann, wenn es sich bei diesen Diensten und Einrichtungen um Behörden handelt, sind die dort tätigen Menschen an die Rechtsordnung gebunden. Da die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat ist (Art. 20 I, 28 I 1 GG), was nach Art. 79 III GG von keiner parlamentarischen Mehrheit geändert werden kann, ist diese Rechtsordnung auf die Leitvorstellungen der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Sicherheit auszurichten, das heißt, daß der Staat soziale Gegensätze ausgleichen und deren Bildung durch eine gerechte Sozialordnung verhindern soll.

Das dazugehörige Sozialrecht »ist beherrscht von der Vorstellung der absolut gleichen Behandlung gleicher Tatbestände. Mit einer solchen Vorstellung lassen sich bei der Vielzahl der Träger der Sozialhilfe weite Ermessensspielräume nicht vereinbaren; der Gleichheitssatz steht sozusagen dem Ermessen diametral [entgegengesetzt] gegenüber. Dazu kommt der [...] verwaltungsgerichtlich nachprüfbarer Rechtsanspruch auf Sozialhilfe, der ebenfalls »ermessensfeindlich« ist und sich zudem auch mit dem Grundsatz der Einzelfallhilfe stößt« (PSH II / B 23 / 215). Weil sich der Gedanke des Sozialstaates in allen Bereichen der Gesellschaft wiederfindet, gibt es viele Rechtsgebiete, »die soziale Ziele verfolgen, aber nach einhelliger Meinung nicht dem Sozialrecht zuzuordnen sind. Hierzu gehören z.B. Vorschriften über den Schuldner-, Mieter- oder Verbraucherschutz im Zivilrecht, die Arbeitnehmerschutzvorschriften im Arbeitsrecht, die Freistellung Geringverdienender von der Einkommenssteuer [...] und die Prozeßkostenhilfe im Prozeßrecht. Das Sozialrecht muß als Teil dieser Rechtsordnung durch zusätzliche Merkmale charakterisiert sein« (Preis/Kellermann, S. 9; 57). Solche Merkmale oder Funktionen der Sozialleistungen sind beispielsweise Vorbeugung, Aufbau, Versorgung und Schadensausgleich.

Zur sozialen Vorsorge (Vorbeugung, Prävention, Prophylaxe), die Störungen der Normalität und die Verwirklichung von Risiken verhindern soll (vgl. §§ 20 - 26 SGB V, 14 - 25 SGB VII), gehören z.B. die Krankenversicherung (geregelt in: SGB V, RVO, KVLG), Renten- (SGB VI, ALG), Unfall- (SGB VII), Pflege- (SGB XI), Arbeitslosen- (SGB III) und die Künstlersozialversicherung (KSVG). Wenn sich trotzdem ein Risiko verwirklicht hat, wenn also beispielsweise die körperliche Integrität gestört ist, soll nach Möglichkeit alles getan werden, um den vorhergehenden, besseren Gesundheitszustand wieder herzustellen – hier greifen Maßnahmen der Rückerstattung (Restitution)

27 Sozialleistungsanspruch:

28 § 38 SGB I
§ 4 I 1 BSHG:

29 Sozialhilfeanspruch, Ermessensausübung:
§ 39 SGB I

30 § 1 SGB I:
Aufgaben des SGB

31 Sozialstaat:
Art. 20 I,
Art. 28 I GG
Rechtsordnung
Sozialordnung

32 Sozialrecht

Funktionen der Sozialleistungen

33 soziale Vorsorge

Restitution

¹ Die Randnummern (Rn) 1 - 26 beziehen sich auf Teil I, in dem Abkürzungen, Literaturangaben und Zitierweisen von Paragraphen erklärt wurden – gegen Rückporto versendet der lichtblick Kopien dieses Serienteils

Rehabilitation		bzw. Wiederherstellung (Rehabilitation) – vgl. §§ 26 - 55 SGB VII). Und wenn es gilt, einen mit der Risikoverwirklichung verbundenen Verlust von Erwerbsmöglichkeiten auszugleichen, greifen Maßnahmen des wirtschaftlichen Ausgleichs (Kompensation), zu denen beispielsweise Rentenzahlungen (vgl. SGB VI und §§ 56 - 62 SGB VII) oder »Leistungen an Hinterbliebene« (§§ 63 - 69 SGB VII) gehören..
Förderung	34	Die soziale Förderung findet mit Hilfe der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III) oder Schwerbehindertenhilfe (RehaAnglG, SchwbG) ebenso statt wie mit der Zahlung von Kinder- (BKGG), Erziehungs- (BERzGG) und Wohngeld (WoGG). Ziel dieser Aufbauhilfe ist es, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Menschen, insbesondere der jungen Menschen zu schaffen.
Versorgung	35	Als soziale Hilfe werden Versorgungsleistungen bezeichnet, zu denen die Sozial- (BSHG), Arbeitslosen- (SGB III), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Unterhaltsvorschüsse (UHVorschG) und die Kriegsgesopferfürsorge (BVG) gehören.
Entschädigung	36	Soziale Entschädigung findet mittels der Kriegs- (BVG) und der SED-Unrechtsopferentschädigung (StrRehaG, VwRehaG), sowie mit Soldatenopfer- (SVG), Impfgeschädigten- (BSeuchG) und Kriminalopferversorgung (OEG) statt (zu dieser Vierteilung: Preis/Kellermann, S. 12, 51 f).

Ermessensfragen

Ermessensnormen	37	Die meisten der in diesen Gesetzen enthaltenen Rechtsvorschriften sind Ermessensnormen. Diese schreiben der Verwaltung kein bestimmtes Handeln vor, sondern räumen ihr nur das Recht ein, bestimmte Maßnahmen zu treffen. »In derartigen Fällen kann ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Verwaltungspraxis bestehen. Gleiches gilt, wenn das Handeln der Verwaltung gesetzlich nicht geregelt ist, was in Teilbereichen der Leistungsverwaltung [Rn 2] der Fall ist [...] Hier kann nun die im behördlichen Instanzenzug vorgeordnete Behörde für die ihr nachgeordneten Behörden [...] allgemeine Richtlinien [Rn 5] erlassen, die« zwar »für die nachgeordneten Verwaltungsbehörden verbindlich« sind, »nicht aber im Außenverhältnis für den Bürger« (Degenhart ² , Rz 261). Diese Richtlinien, die »auch für Gerichte nicht verbindlich« (a.a.O., Rz 263) sind und keine Bürgerrechte oder -pflichten begründen, werden als Verwaltungsvorschriften, in der Praxis auch als Erlasse, Verwaltungs- oder Dienstanweisungen bezeichnet. Sie regeln die interne Organisation sowie die Arbeitsweise der Verwaltung und entfalten dabei ihre ermessensleitende oder gesetzesinterpretierende Wirkung.
Richtlinien		
Verwaltungsvorschriften		
Selbstbindung Art. 3 I GG: Gleichbehandlungsanspruch Subsumtion	38	Ersteres ist der Fall, wenn die Verwaltungsvorschriften als Orientierungshilfe bei der Handhabung des Verwaltungsermessens dienen, letzteres, wenn sie die Anwendung von Rechtsvorschriften durch deren Auslegung (Interpretation) erleichtern sollen. Sofern dies zu einer einheitlichen Handlungsweise der Behörde, zur Festlegung auf eine bestimmte Praxis der Ermessensausübung führt, bindet sie sich selbst in ihrem Verhältnis zu Privatmenschen, die dann nach Art. 3 I GG einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Rahmen gleichförmiger Verwaltungspraxis haben.
Auslegung von Gesetzen	39	Weshalb und wie die Unterordnung (Subsumtion) eines bestimmten Sachverhaltes oder Tatbestandes (hier: die Selbstbindung der Behörde) unter einen Rechtssatz vorzunehmen ist, läßt sich im Rahmen der Auslegung von Gesetzen ebenso klären wie die damit jeweils verbundenen Rechtsfolgen. Weil hier die meisten Fehler gemacht und die häufigsten Mißverständnisse zwischen Behördenmenschen und den von ihnen Abhängigen produziert werden, ist es ratsam, sich zumindest die vier objektiven Kriterien der Gesetzesinterpretation, also die als Auslegungskanones bezeichneten Auslegungselemente anzusehen, was im folgenden am Beispiel des Ermessens geschehen soll: Enthält beispielsweise die auszulegende Rechtsvorschrift selbst schon den Begriff »Ermessen«, dann ist die Frage, ob der Behörde ein solches eingeräumt wurde, durch eine Legalinterpretation beantwortet, die nicht mit der Legaldefinition (Rn 16) verwechselt und nicht als Auslegung bezeichnet werden sollte.
Auslegungskanones	40	Diese beginnt und endet mit dem Wortlaut des Gesetzes, genauer: Die erste, die grammatische Auslegung, zielt auf die Erfassung des allgemeinen und des besonderen Wortsinns einer Norm – das hat nichts mit dem Sinn des auszulegenden Rechtssatzes zu tun, sondern mit dem Sinn des Wortes, der geschriebenen Bezeichnung (gramma). So kann beispielsweise von einer »positiven Ermessensausübung« die Rede sein, was sich zwar (allgemein) als für die Antragstellenden als gut, hilfreich und nützlich verstehen lassen könnte, aber im besonderen, im rechtstechnischen Sinne des Begriffes auszulegen ist: »positiv« bedeutet dann so viel wie »tatsächlich«.
Legalinterpretation grammatische Auslegung	41	Diese beginnt und endet mit dem Wortlaut des Gesetzes, genauer: Die erste, die grammatische Auslegung, zielt auf die Erfassung des allgemeinen und des besonderen Wortsinns einer Norm – das hat nichts mit dem Sinn des auszulegenden Rechtssatzes zu tun, sondern mit dem Sinn des Wortes, der geschriebenen Bezeichnung (gramma). So kann beispielsweise von einer »positiven Ermessensausübung« die Rede sein, was sich zwar (allgemein) als für die Antragstellenden als gut, hilfreich und nützlich verstehen lassen könnte, aber im besonderen, im rechtstechnischen Sinne des Begriffes auszulegen ist: »positiv« bedeutet dann so viel wie »tatsächlich«.
Ist-Normen	42	Bei Ist-Vorschriften, die an Formulierungen wie »muß« oder »ist«, zu erkennen sind, gibt es keinerlei Deutungs- und auch keine Ermessensspielräume: sie können nur als zwingendes Gebot ausgelegt werden. In Art. 40 II der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.92 heißt es beispielsweise: »Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird«. Diese Formulierung ist ebenso als zwingendes Handlungsgebot auszulegen wie der in Absatz I
Beispiel	43	

² Westermann, Schwerpunkte Bd 13: Christoph Degenhart², Staatsrecht I, 13. Aufl., Heidelberg: C.F.Müller, 1997

dieser Vorschrift enthaltene Hinweis, das »Land und die Kommunen haben durch [...] geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern«. Obdachlose sollten sich nicht nur die jeweiligen Landesverfassungen, sondern auch die Gesetze der Ordnungsbehörden (z.B. Polizeigesetze) ansehen – die meisten enthalten nämlich sogenannte Generalklauseln, die sich dahingehend auslegen lassen, daß Obdachlose grundsätzlich einen Anspruch auf Unterbringung haben: die Behörden haben dafür zu sorgen, daß den Obdachlosen eine »Unterkunft ganztägig nicht nur zum Schutz gegen die Witterung, sondern auch sonst als geschützte Sphäre zur Verfügung steht; so OVG NW, NWVBl. 1992, 258 f.« (Tettinger, Rz 250).

Obdachlose

Soll-Vorschriften »sind in der Weise zu verstehen, daß die Behörde bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Handeln verpflichtet ist, aber in Ausnahmefällen von einem Einschreiten absehen kann. »Soll-Vorschriften« sind die schwächste Form der Einräumung von Ermessen. Praktisch fungieren sie als Beweislastumkehrung. Wenn die Behörde nicht einschreitet, muß sie ihre Berechtigung zum Nichteinschreiten beweisen, indem sie darlegt, daß es sich um einen atypischen Fall handelte« (Peine, Rz 68).

44 Soll-Normen

Beweislastumkehrung

In Kann-Vorschriften, die nicht nur an Ausdrucksweisen wie »kann«, sondern auch an solchen wie »darf«, »ist berechtigt« zu erkennen sind, hat der Gesetzgeber sprachliche Fassungen gewählt, die mehr die Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen als deren Gebotenheit zum Ausdruck bringen und der Verwaltung die größten Ermessensspielräume öffnen.

45 Kann-Normen

Gerade in solchen Fällen ist die grammatische um die logisch-systematische Auslegung zu ergänzen. Hierzu bedarf es einer möglichst umfassenden Einsicht in verschiedenste Gesetzestexte: es ist nämlich herauszufinden, wie die auszulegende Norm und die darin verwendeten Begriffe in ihrem Zusammenhang (Kontext) mit anderen Rechtssätzen verstehen und wie sich das Ergebnis mit der gesamten Rechtsordnung (Rn 31) in Einklang bringen läßt. Dabei kann die Gesetzeshierarchie (Rn 5) eine bedeutende Rolle spielen: *lex superior derogat legi inferiori* (höheres Recht verdrängt rangniedere Gesetze). Insbesondere ist zu klären, ob und inwieweit die betrachtete Regelung verfassungskonform, also mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Und immer häufiger ist auch im Sozialrecht die Richtlinienkonformität, die Vereinbarkeit mit EG-Richtlinien zu prüfen.

46 logisch-systematische Auslegung

Kontext

Verfassungs-, Richtlinienkonformität

Wenn diese Auslegungssversuche noch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führten, sondern, was häufig der Fall ist, mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulassen, kann deren Anzahl durch die genetisch-historische Auslegung meist verringert werden. Da es hier um Fragen der Entstehung (Genese) des Gesetzes und um den subjektiven Willen des Gesetzgebers geht, reicht es nicht, wie noch bei der Betrachtung des Systems (des Regelungszusammenhanges), sich preiswerte Gesetzestextausgaben (Rn 25), Fachzeitschriften oder die (seriöse) Tagespresse anzusehen: zusätzlich sind Gesetzesvorlagen, Parlaments- und Ausschußprotokolle zu berücksichtigen und Kommentare (Rn 80) heranzuziehen.

47 genetisch-historische Auslegung

Genese

teleologische Auslegung

Ähnlich umfangreich ist das Material, das für die letzte, die teleologische Auslegung, erforderlich ist. Hier gilt es nämlich, den objektiven Willen des Gesetzgebers, den angestrebten Sinn und Zweck, also das Ziel (*telos*) des Gesetzes, den Rechtsgrund und die Bedeutung (*logos*) der auszulegenden Norm herauszufinden. Auch hier ist übrigens im Wortlaut des Gesetzes die äußerste Grenze der Auslegung zu sehen.

48

telos, logos

Nicht immer lassen sich alle Lebenssachverhalte unter eine Rechtsnorm subsumieren (Rn 39). Wenn der Gesetzgeber die entsprechenden Gesetzeslücken nicht voraussehen konnte, wenn es sich also um planwidrige Unvollständigkeiten des Gesetzes handelt, dann lassen sich Methoden der Rechtsfortbildung oder der Analogie anwenden, so daß entweder neue Rechtssätze geschaffen oder bestehende Regelungen auf noch nicht erfaßte, aber vergleichbare Tatbestände übertragen werden. Da aber die Anpassung der Rechtslage (z.B. an die veränderten Lebensverhältnisse) ausschließlich Sache der Gerichte ist (jedenfalls solange, bis neue Gesetze oder Gesetzesänderungen verabschiedet sind), soll dieses Thema hier nicht vertieft werden.

49 Gesetzeslücken

Rechtsfortbildung

Dafür ist noch etwas zu den Formen der Ermessenseinräumung zu sagen: Bei der ersten Form, dem Entschließungsermessen sind der Behörde verschiedene Handlungsmöglichkeiten eingeräumt, so daß die Verwaltung selbst darüber entscheidet, ob sie bestimmte Maßnahmen ergreift. Beim Auswahlermessen kann die Verwaltung darüber befinden, »welche von verschiedenen denkbaren Maßnahmen sie wählt, wenn sie ihr Entschließungsermessen positiv ausgeübt hat« (Peine, Rz 65). Wie das »positiv« hier zu verstehen ist, wurde bereits in Rn 41 gesagt.

50 Ermessenseinräumungsarten:
Entschließungs-,
Auswahlermessen

Was nicht oft genug gesagt werden kann: Allzuoft führt die Art und Weise der Ermessensausübung dazu, daß die in eine soziale Notlage geratenen und daher auf behördliches Handeln angewiesenen Menschen das Gefühl haben, sie seien nichts anderes als Bettelnde und würden von Verwaltungsmenschen nicht ernstgenommen werden. Zu sehen ist jedoch, daß es auch gute Gründe für die Ermessenseinräumung gibt: Die vom Gesetzgeber festgelegte Ermessensfreiheit gestattet es den Behörden nämlich, eigenverantwortliche (also rasche) und individuelle Entschei-

51

Einzelfallge-
rechtlichkeit
Zweckmäßig-
keits- und Billig-
keitserwägungen 52

dungen zu fällen und dabei, entsprechend den gesetzlichen Zielvorstellungen, konkrete Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ziel der einschlägigen Gesetze ist vor allem die Einzelfallgerechtigkeit. – allerdings nicht um jeden Preis: die Verwaltung darf »konkrete Umstände des Einzelfalls« berücksichtigen, kann aber auch »Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen anstellen« (Peine, Rz 66), so daß es häufiger zu sachgerechten als zu sozialen Lösungen kommt.

Kein »freies
Ermessen« 53
§ 40 I SGB I:
Soziallei-
stungsanspruch

Damit die Sache dann doch mehr den Hilfebedürftigen dient, ist den Verwaltungsmenschen immer wieder deutlichzumachen, daß das »der Behörde eingeräumte Ermessen [...] immer ein rechtlich gebundenes Ermessen« ist: »Es handelt sich immer um »pflichtgemäßes« Ermessen. Der gesetzliche Hinweis [vgl. Rn 29] auf die »pflichtgemäße« Ermessensausübung« (§ 39 I 2 SGB I) »ist überflüssig. Ein »freies Ermessen« existiert nicht« (Peine, Rz 69), was in § 40 I SGB I zum Ausdruck kommt: »Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen«. Daraus folgt, daß die Behörde ihr Ermessen »entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten« hat. »Beachtet die Behörde diese gesetzliche Vorgabe nicht, so handelt sie »ermessensfehlerhaft«. Ermessensfehlerhaftes Handeln ist rechtswidrig. – Keinen Ermessensfehler in diesem Sinne bilden unzulässige Entscheidungen. [...] Unzulässige oder »schlechte« behördliche Entscheidungen sind deshalb rechtlich möglich« (Peine, Rz 69).

Beispiel 54

§ 30 I 1 BSHG:
Soll-Norm
§ 30 II BSHG:
Kann-Norm

Bevor nun die verschiedenen Ermessensfehler betrachtet werden, soll mit einem Beispiel aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) noch einmal (vgl. Rn 42 - 44) auf die unterschiedlichen Ermessensarten eingegangen werden: »Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden« (§ 30 I 1 BSHG). Diese »Hilfe soll in der Regel nur gewährt werden, wenn dem Hilfesuchenden sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden müßte« (§ 30 II BSHG). Die meisten Kommentatoren meinen, daß mit einer solchen Kann-Bestimmung der Verwaltung ein freies Ermessen eingeräumt sei – das aber gibt es nicht (vgl. Rn 52). Außerdem verstehen auch diejenigen Fachleute, die den Begriff »freies Ermessen« verwenden, diesen keinesfalls, auch wenn das einige Verwaltungsmenschen gerne anders praktizieren, so, daß den Behörden durch Kann-Vorschriften das Recht eingeräumt wäre, willkürliche Entscheidungen zu treffen: ist der Verwaltung Ermessensfreiheit eingeräumt, haben die einzelnen Hilfesuchenden zwar »keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung«, aber solange gesetzliche (oder untergesetzliche) Normen »zumindest auch den Schutz des Individualinteresses« bezwecken, was ja meistens der Fall ist, haben sie zumindest einen »Anspruch auf fehlerfreie Betätigung des Ermessens« (Creifelds). Die Behörde hat also die Pflicht, ihr Handeln stets an »dem Zweck der Ermächtigung« zu orientieren und dabei »die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten« (so gleichlautend die §§ 40 VwVfG, § 39 I 1 SGB I).

Schutz des Indi-
vidualinteresses
Ermessens-
grenzen
§§ 40 VwVfG,
§ 39 I 1 SGB I
gebundenes
Ermessen:
§ 30 I 1 BSHG

Wenn es sich um ein gebundenes Ermessen (Soll-Vorschriften) handelt, hat die Verwaltung dabei den geringsten Spielraum: sie kann »nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolge abweichen« (Creifelds). Auf das Beispiel (Rn 54) bezogen heißt das: Wenn die Tatbestandsmerkmale des § 30 I 1 BSHG (Fehlen oder Gefährdetsein der ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage) erfüllt sind, greift Abs. II dieser Vorschrift, und dann »muß die Sozialhilfeverwaltung hinsichtlich der Rechtsfolge (Gewährung von Hilfe) ihr Ermessen betätigen« (Fuchs, S. 21), wobei sie die Kriterien Zweck- und Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

Ermessensfehler

Ermessensfehler 55

Wenn sie sich nicht oder nicht ausreichend danach richtet, liegen meist Ermessensfehler vor, die das Verwaltungshandeln rechtswidrig machen. »Die Frage, ob die Behörde ihr Ermessen fehlerlos ausgeübt hat, stellt sich« jedoch erst dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – ist das nicht der Fall, und die Behörde handelt trotzdem, »so handelt sie rechtswidrig« (Peine, Rz 70). Sachlich werden drei Ermessensfehler unterschieden:

Ermessensüber-
schreitung 56
Ermessensnicht-
gebrauch 57

Von Ermessensüberschreitung ist zu sprechen, wenn die Behörde eine vom Gesetz nicht vorgeordnete oder nicht mehr eingeräumte Rechtsfolge wählt.

Ermessensnichtgebrauch (Ermessensunterschreitung) liegt vor, wenn der Sozialleistungsträger trotz des ihm vom Gesetz her eingeräumten Ermessensspielraums »nicht in Ermessenserwägungen eintritt. Ein Grund dafür kann sein, daß die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen übersieht und annimmt, es handle sich um einen Fall der gebundenen Verwaltung« (a.a.O.).

Ermessensfehl-
gebrauch:
– Abwägungs-
mangel
– Abwägungs-
willkür
– Abwägungs-
ungleichgewicht 58

Um Ermessensfehlgebrauch (Ermessensmißbrauch) handelt es sich dann, wenn a) nicht alles, was im Entscheidungsfall bedeutsam ist, berücksichtigt wird, wenn also ein Abwägungsdefizit vorliegt, wenn b) sachfremde Zwecke, unsachliche Motiv oder willkürliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden – »Sachangemessen sind Erwägungen, die dem Normzweck entsprechen, bei gesetzessfreien Maßnahmen ist die objektive Funktion der Maßnahme entscheidend« (a.a.O.), oder wenn c) eine Abwägungsdisproportionalität vorliegt, was dann der Fall ist, wenn die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet werden oder der Verhältnismäßig-

keitsgrundsatz nicht angemessen beachtet wird. Wenn zum Beispiel der beim Arbeitsamt nach § 57 SGB III gestellte Überbrückungsgeldantrag mit der Begründung abgelehnt wird, daß »derzeit keine Haushaltsmittel für [das zum Selbständigmachen nötige] Überbrückungsgeld zur Verfügung stünden«, dann handelt es sich um einen Fall von Ermessensfehlgebrauch. Das BSG stellte hierzu fest, daß die Haushaltslage zwar ein Entscheidungskriterium, aber nicht alleiniger Maßstab sein könne, weil dann das sachliche Recht (Rn 5, 61) des § 57 SGB III verdrängt werden würde (vgl. Fuchs, S. 22).

Unabhängig von diesen Fehlern, auf deren Ursachen, Wirkungen und Folgenbeseitigung im Verlaufe dieser Serie noch des öfteren konkret einzugehen ist, gibt es noch die Verstöße gegen objektive Schranken der Ermessensausübung. Zu diesen Schranken gehören die Grundrechte »und die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungshandeln, insbesondere der Grundsatz der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit [... Weitere Details] zur Ermessensausübung im Sozialhilferecht vgl. Goerlich/Dietrich, JURA 1992, 134 ff« (Peine, Rz 70).

Hier soll es nun den versprochenen (Rn 11) Überblick über das Sozialgesetzbuch geben (das, was hierzu auf S. II, Rn 11 - 16 gesagt wurde, wird dabei nicht wiederholt).

Das Sozialgesetzbuch

SGB I: In diesem Ersten Buch (Allgemeiner Teil) wird das gesamte sozialrechtliche Leistungsprogramm als materielles Recht, also als Ordnung schaffendes Recht behandelt – dazu gehört beispielsweise die Klärung der Frage, was unter sozialen Rechten zu verstehen ist, was allgemein mit der Gewährung von Sozialleistungen zu tun hat, wann Ansprüche entstehen oder fällig werden. Regelungen, mit denen die materiellrechtlichen Bestimmungen dann durchgesetzt werden können, gelten als formelles Recht. Neben dieser Unterscheidung gibt es eine weitere: »die Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die eine Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist«, wird als objektives Recht bezeichnet, während als subjektives Recht die Befugnis zu verstehen ist, die sich für einzelne Berechtigte jeweils »aus dem objektiven R. unmittelbar ergibt (gesetzliches R.) oder die auf Grund des objektiven R. erworben wird (erworbenes R.)« (Creifelds). Einfacher gesagt: die Menschen sind nicht mehr Objekte staatlicher Wohltätigkeit, »sondern – dem Menschenbild des GG entsprechend – Inhaber« (Fuchs, S. 19) von Rechtspositionen, die vorrangig dem Eigeninteresse und nachrangig dem Gemeinwohl dienen. Diese Positionen sind dadurch geschützt, daß ein erwünschtes Verhalten der Leistungsträger von jedem gerichtlich erzwingbar ist, der »das 15. Lebensjahr vollendet hat« (§ 36 I 1 SGB I).

Dabei ist nicht nur zu beachten, daß die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen »durch schriftliche Erklärung« (der gesetzlichen Vertreter) »gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden« (§ 36 II 1 SGB I) kann, sondern daß ganz allgemein die Unterschiede zwischen subjektivem und objektivem Recht schon zu Beginn des SGB I wichtig werden: »Zur Erfüllung der in § 1 [des SGB I – vgl. Rn 30] genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte«, heißt es in § 2 I 1 SGB I. »Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches im einzelnen bestimmt sind« (§ 2 I 1 SGB I). Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Sätze »wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine strenge Unterscheidung zwischen sozialen Rechten und Ansprüchen trifft. Das soziale Recht ist demnach ein abstrakter, umfassender Begriff, aus dem sich keine individuelle Rechtsposition ergibt« – soziale Rechte sind also im SGB I »nicht als subjektive Rechte ausgestaltet worden« (Fuchs, S. 9). Ansprüche können daher nie allein mit Vorschriften des SGB I, sondern immer nur in Verbindung mit den besonderen Teilen des SGB begründet werden (vgl. Rn 12).

SGB II: Dieses Buch gibt es noch nicht.

SGB III: Mit den 435 Paragraphen des Dritten Buches (Arbeitsförderung, vgl. der lichtblick 3/99, S. 16 f) werden hauptsächlich die Hilfen für Arbeitslose geregelt – die Ausbildungsförderung ist (noch) im BAföG zu finden.

SGB IV: Hier geht es um Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, zu der die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung [...] sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige) (§ 1 I 1 SGB IV) gehören – bis auf wenige, in § 1 I 2 SGB IV genannte Ausnahmen gilt das SGB IV auch für die Arbeitsförderung. Zitierte Paragraphen beziehen sich auch hier nur auf Art. I (§§ 1 - 113); in Art. II (§§ 1 - 21) geht es hauptsächlich um Übergangs- und Schlußvorschriften.

SGB V: Die 314 Paragraphen, mit denen die Gesetzliche Krankenversicherung geregelt wird, waren dem Gesetzgeber noch nicht genug – zum 01.01.01 treten noch weitere in Kraft.

SGB VI: Häufiger kritisiert als gelesen werden die 321 Paragraphen und 23 Anlagen des Sechsten Buches, mit denen die Gesetzliche Rentenversicherung zusammenfassend dargestellt wird.

59 Beispiel:
Ungleichgewicht
§ 57 SGB III:
Überbrückungs-
geld

60
objektive
Schranken der
Ermessens-
ausübung

61 SGB I: AT
– materielles

62
– formelles

63
64 – objektives
– subjektives
Recht

65 Eigeninteresse,
Gemeinwohl
§ 36 I 1 SGB I:
Minderjährige

§ 36 II 1 SGB I

§ 2 I 1 SGB I

Soziales Recht,
Rechtsposition

Ansprüche

66 SGB III:
Arbeitsförderung

SGB IV:
Sozialversiche-
rung

SGB V: Kran-
kenversicherung
SGB VI: Ren-
tenversicherung

- SGB VII: Unfallversicherung
 SGB VIII: Kinder-, Jugendhilfe

SGB VII: Mit 220 Paragraphen hat der Gesetzgeber versucht, die Gesetzliche Unfallversicherung sozial zu gestalten.
 SGB VIII: Ganze 105 Paragraphen war dem Gesetzgeber die Kinder- und Jugendhilfe wert – allerdings ist das Kinder- und Erziehungsgeld in zwei (noch) nicht ins SGB überführten Gesetzen (BKGG, BErzG) geregelt.
- SGB IX: Verwaltungsvfahren

SGB IX: Dieses Buch gibt es (noch) nicht.
 SGB X: Trotz seines etwas trockenen Titels – *Verwaltungsverfahren* – ist das Zehnte Buch eine wichtige Lektüre – zitiert wird in dieser Serie regelmäßig nur Art. I (§§ 1 - 119); gelegentlich werden außerdem »Art. II des Gesetzes vom 18.8.1980. Übergangs- und Schlußvorschriften zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch [...]« und der »Art. II des Gesetzes vom 4.11.1982. Übergangs- und Schlußvorschriften zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch [...]« genannt.
- SGB XI: Pflegeversicherung

SGB XI: Mit 112 Paragraphen ist die Soziale Pflegeversicherung seit 1994 im SGB geregelt.
 Zu dem (noch) nicht im SGB geregelten BT des Sozialrechts gehören außer den bereits erwähnten Vorschriften noch die in verschiedenen Einzelgesetzen zu suchende Behindertenhilfe, das Wohngeld- (WoGG) und das Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Fürsorgepflicht

- Sozialstaatsprinzip 67

Letzteres enthält die wesentlichen Bestandteile der sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden Fürsorgepflicht für sozial besonders Schwache, zu denen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die einzeln oder in gesellschaftlichen Gruppen lebenden Menschen zählt, »die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (BeVerfG 22.6.1977 BVerfGE 45, 376, 387)« (Preis/Kellermann, S. 57).
- Fürsorge

Daß die in einem Bundesverfassungsgerichtsentscheid (BVerfGE) als Selbstverständlichkeit bezeichnete Pflicht eines Sozialstaates zur sozialen Fürsorge (BVerfG 18.06.75: BeVerfGE 40, 121, 133) nahezu unabhängig von der Entstehung der besonderen sozialen Schwäche besteht, machte das höchste deutsche Gericht seit 1973 schon mehrmals deutlich: Als Ursache der Hilfsbedürftigkeit kommen unter anderem finanzielle Notlagen, körperliche und geistige Gebrechen, persönliche Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftliche Benachteiligung in Betracht (vgl. Preis/Kellermann, S. 58).
- Ursache der Hilfsbedürftigkeit 68

Wo immer es Menschen gibt, die aus diesen oder ähnlichen Gründen hilfebedürftig sind, hat der Staat – so das BeVerfG am 29.05.90 (BVerfGE 80, 60, 82) – zwingend die Pflicht, Mindestvoraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die seinen Gesetzen unterliegenden Menschen ein menschenwürdiges Dasein führen können. Hinsichtlich des Umfangs und der Art oder Reihenfolge der dazu nötigen Mittelvergabe haben die ausführenden Staatsorgane einen weiten Gestaltungsspielraum.

- Ausländer, Art. 116 GG 69

Am deutlichsten macht sich dies bei Menschen bemerkbar, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 GG) sind. In einem späteren Abschnitt dieser Serie wird die Situation ausländischer Mitmenschen etwas eingehender betrachtet werden – hier läßt sich erst einmal festhalten, daß ihnen, selbst wenn sie sich »in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten« (§ 120 I 1 BSHG), nur wenig vom sozialrechtlichen Leistungsangebot zuteil wird. Leistungen nach dem BAföG erhalten sie beispielsweise überhaupt nicht.

- Deutsche im Ausland: § 6 III SGB VIII, § 119 I-IV BSHG 70

Etwas besser geht es Deutschen im Ausland: ihnen können Leistungen gewährt werden, wenn und insoweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten (§ 6 III SGB VIII, § 119 I - IV BSHG, Preis/Kellermann, S. 99).

- Haftentlassene § 119 I-IV BSHG 71

Fast noch besser geht es Menschen, die aus der Strafhaft entlassen werden und schon während der Haft die richtigen Maßnahmen ergriffen haben. Ein Sozialstaat kann es sich nämlich nicht leisten, ehemalige Rechtsbrecher wegen ihrer einstigen, meist Jahre zurückliegenden Unrechtstaten von der sozialen Hilfe auszuschließen und sie so in Krisensituationen zu bringen, in denen eine neue Straffälligkeit wahrscheinlicher als ein mögliches Wiedergutmachen ist – viele Straftaten werden nämlich erst infolge psychischer oder sozialer Notlagen begangen.

- Serienziele 72

Wie sich die Haftentlassung so vorbereiten läßt, daß die Gefahr, in soziale Notlagen zu geraten, auf ein Minimum reduziert und die Chancen auf Wiedergutmachung, auf Angehörigenversorgung und eigener – straffreier – Lebensbewältigung erhöht wird, soll auf den folgenden zwei Seiten angesprochen werden

- Im nächsten Serienteil, der noch vor Jahresende erscheinen soll, werden dann die wichtigsten Ansprüche und deren wirkungsvollste Beantragungsweisen im Detail, auch mit Hilfe von Musterbriefen und Anspruchsübersichten dargestellt. Im vierten, vermutlich im März 2001 erscheinenden Teil wird es dann um die rechtlichen Mittel gehen, die einzusetzen sind, wenn Anträge abgelehnt werden. Fragen, Anregungen, Verbesserungs- und möglicherweise auch Korrekturvorschläge, die zu den jeweiligen Themen beim *lichtblick* eingehen, werden in den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

Vor der Entlassung

Spätestens zwei bis drei Monate vor der Entlassung sollten sich alle Interessierten folgendes beschafft haben:

1. Einen gültigen Personalausweis – nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise (PAuswG) sind nämlich alle Deutschen i.S.d. Art. 11 I GG, »die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen«, »verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen [...]; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können« (§ 1 I 1 PAuswG). Ausweise sollten bereits in der JVA beantragt (und möglichst mit einer externen, sonst mit der anstaltseigenen Meldeadresse versehen) werden. Einige der kommenden Behördengänge können mit einer polizeilichen Meldebestätigungen erledigt werden. Ausländer sollten Reisepaß, eine Aufenthaltsgenehmigung und am besten noch eine letzte Arbeitserlaubnis vorweisen können.

2. Ein Führungszeugnis – dieses ist ebenfalls bei der jeweils zuständigen Polizeimeldestelle bzw. beim Landeseinwohneramt zu beantragen.

Mindestens vier Paßfotos – wer erst nach der Entlassung mit der Ausweisbeschaffung beginnt, muß zum Landeseinwohneramt gehen und zwei Paßfotos und 15,- DM mitbringen. Weitere Paßbilder werden für Bewerbungen und Sozialausweise bzw. -monatsfahrkarten benötigt.

3. Eine Geburtsurkunde – die gibt es beim Standesamt.

4. Ein Formular »Anmeldung bei der Meldebehörde« – zuständige Meldestelle ist entweder diejenige, die der Adresse entspricht, die im zuletzt gültigen Ausweis stand, oder diejenige die der aktuellen / künftigen Anschrift entspricht (diese muß per Miet- oder Untermietvertrag belegt werden). Die Meldestelle ist erst dann anzulufen, wenn eine vom Sozialamt ausgestellte Bescheinigung der Mittellosigkeit vorliegt. Ohne diese Bescheinigung ist die pflichtgemäße Anmeldung nämlich gebührenpflichtig.

5. Einen Sozialversicherungsausweis – dieser kann (von Arbeitern) bei der »Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin, Knobelsdorffstr. 92, 14 047 Berlin« oder (von Angestellten) bei der »Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Ruhrstr. 2, 10 704 Berlin« beantragt werden

6. Eine Lohnsteuerkarte – wer den Personalausweis in der JVA hat ausstellen lassen, kann die Karte bei dem Bezirksamt der JVA beantragen. Sonst ist das individuell zuständige Bezirkseinwohnermeldeamt – Abteilung Lohnsteuerstelle – aufzusuchen oder anzuschreiben.

7. Ein Haftentlassungsschein – da es diesen erst bei und nicht schon vor der Entlassung gibt, sollte zumindest eine Haftbescheinigung, eine Straferkarte oder der Teil des A-Bogens der Gefangenpersonalakte besorgt werden, aus dem das (voraussichtliche) Haftende abzulesen ist.

8. Eine Arbeitsbescheinigung – eine solche stellt die Arbeitsverwaltung der JVA aus.

9. Möglichst viele Arbeitsnachweise – dazu gehören nicht nur Zeugnisse, sondern auch Ausbildungs- und sonstige Qualifikationsnachweise. Wer einen besonders guten Draht zum Leiter seines Anstaltsbetriebes hat, sollte diesen um einen qualifizierten Arbeitsnachweis bitten.

10. Ratsam ist es, sich von der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) mündlich oder, gegen eine geringe Gebühr, schriftlich darüber Auskunft geben zu lassen, was dort über die aktuelle Finanzsituation gespeichert ist – gegebenenfalls ist die Löschung einzelner (oder aller) Eintragungen zu fordern (vgl. Finanztest 1/99, S. 26, der lichtblick 1-2/99, S. 25). Eingetragen sind Daten über Finanzierungsverträge (Darlehen, Bürgschaften etc.), selbst verursachte Vertragskündigungen, Kreditkarten (insbesondere deren Mißbrauch), unwidersprochene Mahnbescheide, Zwangsvollstreckungen und eidesstattliche Versicherungen (früher: Offenbarungseide).

11. Es kostet zwar einiges an Überwindung und ist von der Haft aus nahezu unmöglich, ein Konto trotz negativer Schufa-Auskunft zu eröffnen – trotzdem sollte (da bargeldlose Zahlungen immer etwas seriöser wirken, was besonders gegenüber Wohnungsvermietern zu berücksichtigen ist) so früh wie möglich versucht werden, bei einer Bank, Postbank oder Sparkasse ein Girokonto, also ein Konto für den laufenden Zahlungsverkehr einzurichten, damit Geldüberweisungen des Sozial- oder des Arbeitsamtes schon vor oder zumindest gleich nach der Entlassung verfügbar sind. Außerdem kann das kontoführenden Geldinstitut mit einem Dauerauftrag angewiesen werden, regelmäßig Miete, Strom, Telefon und dergleichen zu bezahlen.

Von sogenannten Einzugsermächtigungen ist abzuraten, weil sie den Ermächtigungsinhabern jederzeit und in beliebiger Höhe Zugriff auf das Konto ermöglichen – es ist zwar noch sechs Wochen nach einer fehlerhaften Abbuchung problemlos möglich, diese rückgängig zu machen, danach aber wird es schwierig, zu hoch oder zu Unrecht abgehobene Beträge zurückzuerhalten.

Ängste vor einer bestehenden Pfändung sind dagegen unnötig: die vom Arbeits- oder Sozialamt vorgenommenen Geldüberweisungen sind nämlich in der ersten Woche nach Zahlungseingang unpfändbar (§ 55 I 1 SGB I). Und wenn es um laufende Geldleistungen geht, sind die Überweisungsbeträge auch nach Ablauf dieser sieben Tage nicht der Pfändung unterworfen –

73 Vor der Entlassung: Personalausweis

Führungszeugnis

Geburtsurkunde
Meldebestätigung

SV-ausweis

Lohnsteuerkarte

Haftentlassungsschein

Arbeitsbescheinigung
Zeugnisse

Schufaauskunft

Girokonto

Geldüberweisung

Einzugsermächtigungen

74 Pfändung

§ 55 I 1 SGB I

- zumindest insoweit, »als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht« (§ 55 IV SGB I).
- § 55 IV SGB I
§ 394 S. 1 BGB
Beispiel (Pfändungsschutz): 75
- §§ 4 I 2 BSHG,
55 SGB I
- §§ 850a - g ZPO
- Dieser Pfändungsschutz gilt auch für das kontoführende Geldinstitut: nach § 394 S. 1 BGB dürfen unpfändbare Guthaben nicht mit Schulden aufgerechnet werden – »Beispiel: Ein Sozialhilfeempfänger erhält am 31. Mai für den Monat Juni laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 700 DM [...], wovon 350 DM für die Miete per Dauerauftrag abgebucht werden. Am 15. Juni wird das noch nicht abgehobene Guthaben gepfändet; dies ist jedoch nur in Höhe von 175 DM zulässig. Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschriften (§§ 4 I 2 [BSHG], 55 SGB I) ist freilich, daß dem Geldinstitut der Charakter der Geldzahlung als Sozialleistung bekannt ist« (Brühl, S. 301) – dafür, daß dies bekannt wird, haben die jeweiligen Hilfeempfänger selbst zu sorgen. Geschieht dies nicht, gilt der Grundsatz, nach dem »nur der Anspruch auf Sozialhilfe nicht pfändbar« ist, nicht aber die sich »daraus ergebenden Beträge in Geld« – Schutz bieten in diesem Falle »die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850a - 850g ZPO sowie der in der ständigen Rechtsprechung vertretene Grundsatz ›Durch Pfändung darf kein Sozialhilfe-Anspruch entstehen‹« (Hauspost 2/00, S. 8).

Entlassungsvorbereitung

- Entlassungsvorbereitung 76
HEH:
Überbrückungsgeld
Wohnungskosten,
Mietschulden
- Universal 77
Stiftung,
Freie Hilfe,
sbh
- » Wohin? 78
Was tun?«
- Literaturtipps:
Sozialhilfe-, 79
Haftentlassen-Leitfaden
- Ausländer
- Mütter
- Sozialhilfe
- Kommentare: 80
LPK-BSHG
(sehr gut)
- PSH (sehr
mangelhaft)
- Schellhorn
(hervorragend)
- Schon bevor alles beschafft ist, was in Punkt 1. - 11. aufgeführt wurde, sollte Kontakt mit der HEH (Haftentlassenenhilfe) beim jeweils zuständigen Sozialamt aufgenommen werden. Die Zuständig richtet sich nach der alten oder aktuellen bzw. künftigen (vgl. Nr. 4.) Meldeadresse – eine JVA-Adresse zählt hier nicht als Wohnsitznahme. Wichtig ist dieser Kontak deshalb, weil die HEH Überbrückungs-(Bewegungs-)gelder zahlt und bis zu drei Monaten vor der Haftentlassung nicht nur die Kosten für die Beschaffung, Renovierung und Einrichtung einer (neuen) Wohnung, sondern auch Mietrückstände und Schulden bei Stromlieferanten übernehmen kann.
- Berliner Häftlinge können sich darüber hinaus an mindestens drei Hilfsorganisationen wenden, deren Fachkräfte meist auch in die Anstalten kommen: Die »Universal Stiftung Helmut Ziegner« (siehe Anzeige auf S. 29), die »Freie Hilfe Berlin e.V. – Gefährdeten- und Straffälligenhilfe« (vgl. der lichtblick 1-2/00, S. 23, 3-4/00, S. 32f, g) und die »sbh – Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.« (s.S. 16, 17).
- Einer demnächst von der sbh veröffentlichten Broschüre (»Wohin? Was tun?«), die dem lichtblick bereits zur Verfügung steht, verdankt diese Serie viele Anregungen gerade in Hinsicht auf die ersten Schritte vor und nach der Haftentlassung.
- Den vielen Interessierten, die nicht die Zeit oder Lust haben, auf die Fertigstellung der liblichen Serie zu warten, sei hier geraten, sich die (vermutlich kostenlose) sbh-Broschüre zu bestellen. Darüber hinaus gibt es noch weitere, ausgesprochen praxisorientierte und preiswerte Literatur: Beim »Fachschulverlag, Kleiststr. 31, 60 318 Frankfurt / M« (Tel.: 069 / 15 33 28 20; Fax: 069 / 15 33 28 40) können verschiedene Leitfäden bestellt werden – zum Beispiel der »Leitfaden der Sozialhilfe von A - Z« (8 DM), der »Leitfaden für Gefangene und Haftentlassene« (6 DM).
- Ausländer können sich (meist kostenlos) vom überregional zuständigen »Bürgerberater der Europäischen Kommission, Bertha-von-Suttner-Pl. 2 - 4, 53 111 Bonn« Material zusenden lassen.
- Mütter erhalten Informationen zum Beispiel zum Mehrbedarfzuschlag beim »Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Bundesverband, Beethovenallee 7, 53 173 Bonn«; sie können sich bei dem zuständigen Landesverband des jeweiligen Bundeslandes die Broschüre »Alleinerziehend – Tips und Informationen, 1998 [...] (gegen Einsendung von 3 DM Rückporto)« bestellen; und sie können für 5 DM von der »AG TuWas, Kleiststr. 12, 60 318 Frankfurt / M« den »Leitfaden Kinder- und Jugendhilfe« beziehen.
- Ein unverzichtbares Büchlein hat der C.H. Beck Verlag in diesem Jahr neu herausgebracht: Prof. Dr. jur. Albrecht Brühl, »Mein Recht auf Sozialhilfe. Mit Asylbewerberleistungen« (15,50 DM).
- Wer nicht nur die Praxis, sondern auch das Recht verstehen will, sollte sich einen richtigen Kommentar beschaffen. Der relativ preiswerte »Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG)« von der Nomos Verlagsgesellschaft ist schon wegen seines Rechtsteils (Anhang III, S. 1285 - 1336 zu empfehlen: detailliert werden dort »Aufsichtsbeschwerden« (S. 1287, Rz 5), Gerichts- und Klageverfahren (S. 1309 - 1331), »Prozeßkosten(-hilfe)« (12332 ff) und vieles mehr dargestellt.
- Nicht zu empfehlen ist dagegen die im Luchterhand Verlag erschienene »Praktische Sozialhilfe. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, systematische Darstellungen und Kommentare zum Recht und zur Praxis der Sozialhilfe« – abgesehen davon, daß der Preis für das Grundwerk und die Ergänzungslieferungen recht hoch ist, hört die Kommentierung, zum Teil sogar die Aktualisierung der Gesetzestexte mit den 80er Jahren auf und kann daher nur Kennern oder Historikern nutzen. Passend dazu sind die Literaturangaben: Der hervorragende Kommentar des eigenen Verlages (Schellhorn/Jirasek/Seipp, »Das Bundessozialhilfegesetz: ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft«) wird meist mit der 9. (1977), aktuellstenfalls mit der 10. (1981) Aufl. zitiert.

Adresse:
Freie Hilfe Berlin e.V.
Brunnenstraße 28
10119 Berlin-Mitte
Fax: 4 48 47 08

FREIE HILFE BERLIN e.V.

Projekte der Straffälligenhilfe

Öffnungszeiten
Di. u. Mi. 9.00 - 16.00 Uhr
Do. 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Betreutes
Wohn-
projekt

Kontaktadresse:
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Externe
Mitarbeiter
im Straf-
vollzug

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 2 38 54 72

Beratungs-
stelle für
Straffällige

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Jugend-
projekt

Rykestr. 52
10405 Berlin
Tel.: 4 42 84 54

Werkstatt-
galerie
Laden

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 44 05 03 81

Freizeitein-
richtung
Club 157

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24

Alkoholfreie
Caféstube

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24

Berlins schwuler Infoladen

Mann & Queer
Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:

- Regelmäßige Besuche
- Information zu HIV und AIDS
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

... und wohin nach dem Knast?

**UNIVERSAL
STIFTUNG**
Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Betreutes Übergangswohnen (BÜW)
Betreute Wohngruppen (BWG)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15
12169 Berlin
Tel. 7 92 10 65

Cautiusstraße 9-11
13587 Berlin
Tel. 3 36 85 50

Belowstraße 14-16
13403 Berlin
Tel. 4 12 40 94

Sterndamm 84
12487 Berlin
Tel. 63 22 38 90

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellt Ihnen Herr Tomaschek (Tel. 4 12 10 94) jeden zweiten Donnerstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum (Frau Ziegler, Tel.: 90 14 - 51 87). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Bla bla bla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD

GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:
RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

Die Deutsche AIDS-Hilfe und die ihr angeschlossenen regionalen AIDS-Hilfen sind solidarisch mit betroffenen inhaftierten Menschen. Sie unterstützt und informiert Gefangene und Mitarbeiter der Justiz über sinnvolle Maßnahmen zur AIDS-Prophylaxe. Die AIDS-Hilfen sind Orte der Selbsthilfe und Serviceorganisationen von und für Menschen mit HIV und AIDS. Die Betreuung erfolgt über die

DEUTSCHE AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin;
(0 30) 69 00 87-0



Buchfernleihe für Gefangene!!



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht.

Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken)

Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher.

Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Von Abhängigen für Abhängige



Hilfe zur Selbsthilfe



bietet der »Deutsche Orden- Suchthilfe« alkoholkranken, vollzugsgelockerten Inhaftierten an, die trocken werden, sind und bleiben wollen, dies als Chance sehen, in Zukunft trocken und straffrei zu leben!

Bei wirklichen Interesse, bitte wenden an unserem: Andreas, Mo-Fr in der Zeit von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr unter der Tel. Nr.: 293 85 413

DO – Suchthilfe, Frankfurter Allee 40, 10247 Berlin – Friedrichshain, U 5, Bhf Samariterstraße



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Gefangenen-Führsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung
Di., Do, 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do, 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

ASS – Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do, 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

ARGE -- Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:

Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel, Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmersdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

**7. Auflage
aktualisiert und erweitert**

Fördertöpfe

für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern

Inhalt: Staatliche Förderung von
Arbeitsplätzen

Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung

90 Seiten A4
15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.

Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin

Tel. (0 30) 6 91 30 72

Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de

Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel. Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.

Er löst nur keine Probleme!!

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str.,
10111 Berlin, Tel. 2325-0

Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn

Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V., Prof. Dr. H. Koch,
Postfach 1268, 48002 Münster

Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin, Tel. 40806-0

Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65,
10785 Berlin, Tel. 26542351

Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26,
10781 Berlin, Tel. 78768831

Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz, Jerusalemer Str. 24-28
10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus,
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex

Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin, Tel. 4496742

Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel. 030/204502-56

Kammergericht, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel. 32092-1

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln; Tel. 0221/97269-20

Landgericht Berlin, StVollstrKammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin

Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin

LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, Tel. 699-5

Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle
Wallstr. 9-13, 10179 Berlin Tel. 030/202085

Nothilfe Birgitta Wolf e.V., Ramsach 7,
82418 Murnau, Tel. 08841/5209

Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe -
Bundesallee 199, 10717 Berlin, Tel. 90140

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin,
10548 Berlin, Tel. 3979-1

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6,
Postfach 330 440, 28334 Bremen

Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin

Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5,
13357 Berlin, Tel. 90156322

Verfassungsgerichtshof Berlin, Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin, Tel. 2178-0

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,
Bundesallee 42, 10715 Berlin, Tel. 8647130

Anwaltsnotdienst, Tel. 0172/3255553

Berliner Rechtsanwaltskammer, Tel. 30693100

Senatsverwaltung für Justiz, Tel. 9013-0

-Abteilung V (Justizvollzug), Tel. 90133349

Strafvollstreckungskammer LG Berlin, Tel. 3979-1

Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus, Tel. 23251470/77

Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel. 90165-0

Weißer Ring e.V.	Tel.	8337060
Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	030/9026-7
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/773003-0

Berliner Justizsenat ☹

Senator für Justiz	0000000000
Staatssekretär	0000000000
Referatsleiter Justizvollzug	Christoph Flüge
Referatsleiter Gnadenwesen /	
Soziale Dienste	Kurt Bung
Referatsleiter Strafrecht	Lutz Diwell

Berliner Vollzugsbeirat ☺

Beiratsvorsitzende	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat (AB) Düttel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Charlotte Görlich
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friederike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Wolfgang Thamm
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Dietlind Weider
Dozent Humboldt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Anette Nießing

Tegeler Anstaltsbeiräte ☺

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substitutenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Fr. Krebs, Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Psychiatr.-Neurolog. Abteilg.	Paul Warmuth
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Vorsitz: Paul Warmuth, Stellvertretung: Carmen Weisse

»Die Mitglieder des Beirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.« (§ 164 I 1 StVollzG) »Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.« (§ 164 II StVollzG)

Post an den Anstaltsbeirat ist an das Schlüsselfach 906 Tor I zu richten.

Mario und David (22): Zwei Supertypen, zur Einsamkeit verbockt, so daß der Schriftwechsel lockt, suchen schöne geile Bräute (20 - 27), denn wir sind gescheitete Leute. Nichts ist schlimmer als die Einsamkeit – sei Du die Retterin, die uns daraus befreit. Am liebsten mögen wir die heißen Dinger, denn wir sind ganz schlimme Finger.

Chiffre 9948

Jung, dynamisch (bis Ende 03 jedoch ausgebremst in der JVA Neustrelitz): Martin. Neben Ausbildung (Holzmechaniker) und Hobbys (Sport, Aquaristik) habe ich (23/189) noch viel Zeit für kontaktfreudige Briefeschreiberinnen. Späteres Kennenlernen ist möglich. **Chiffre 9947**

Ich (Yugo, 45/161), Koch, seit zwei Jahren einsam hinter Gittern, suche Briefkontakt zu einer lieben Frau von 42 - 55 J. In 10 Monaten habe ich meinen Zweidrittel-Termin und freue mich über jeden Brief.

Chiffre 9949

Günter (Kaufmann), 42/178/85, sportl. aktiv, aber bis 30.07.01 in Haft (JVA Tegel), sucht Briefkontakt zu vorurteilsfreier Frau (35 - 45). Egal, ob Du vor oder hinter Mauern lebst: Du solltest das Herz auf dem richtigen Fleck haben, spontan, witzig und geistreich sein. Nicht in Träume leben – lebe Deinen Traum.

Chiffre 9954

Bernd (46/175/85) sucht Briefwechsel mit einer verständnisvollen

Frau. Aussehen bzw. andere Fehler [sic!] sind für mich kein entscheidender Grund. Ich würde mich über jede Zuschrift freuen.

Chiffre 9953

House-Typ, M, 33, z.Z. in der JVA Moabit, draußen in der Houseclub- und Technoszene zu Hause, sucht netten M für Briefkontakt und eventuell auch mehr. Bin sehr offen und freizügig. **Chiffre 9951**

Er (187/76/31) sucht kein Abenteuer oder

terer Heirat – Wohnung ist bereits vorhanden. Ich bin z.Z. arbeitslos, 51 Jahre alt, 165 cm groß und vollschlank.

Chiffre 9968

Zeuginnen gesucht: Martina und Bettina, Ihr wart Anfang 1998 auf Transport von der JVA Lichtenberg über die Forensik (Klinikum Buch) nach Moabit zum Gerichtstermin – wenn Ihr Euch daran erinnern könnt (Stichworte: Rechtsanwältin E. Aschert, Adressenaustausch, Lucky Strike),

wartet auf geilverdorbenen Briefwechsel mit hemmungslosen Hengsten, Alter, Größe, Gewicht egal. **Chiffre 9956**

Junger Mann (34/190/80), z.Z. in Berliner U-Haft, sucht weibl. Briefkontakt und mehr (eventuell eine Zukunft mit Dir?). Bitte keine Eintagsfliegen ich freue mich schon auf Post im Himmel der Einsamkeit. **Chiffre 9950**

Mein Name ist Josef; ich bin 59 J., seit 1993 in

möglichst einen freundlichen Briefverkehr.

Chiffre 9962

Chaotisch-schrilles Raubkatze sucht Zauberer ab 37 zwecks Federfun. Ich (37), gefangen bis 2003 in Berlin/Lichtenberg, antworte garantiert. Ehrlichkeit, Loyalität und Verzicht auf Beziehungssuche sind Muß. Also Jungs, bis demnächst.

Chiffre 9963

Alexander (29/185): dunkelbraunes Haar und grünbraune Augen. Interessen: Motorradfahren, Musik, Tiere. Im Knast in Schwalmstadt geh' ich durch die totale Isolation kaputt, da ich intellektuell kein Stück gefordert werde. Ich bekomme nur Post von Dummschwätzern, die mir 'was von Gott erzählen wollen. Da ich sonst keinen kenne, habe ich schon alle möglichen christlichen Institutionen angeschrieben, sie mögen mir doch 'mal eine Brieffreundin vermitteln – Alter, Aussehen, Nationalität, Konfession egal.

Chiffre 9970

Mein Name ist Matze; ich bin 23 und so gut wie immer gut drauf. Ich schreibe gern höre viel Musik und treibe viel Unsinn. Ich finde, mit einem Grinsen im Gesicht geht alles viel besser. Ich suche eine süße Briefmaus (23 - 30 J.) in Haft. **Chiffre 9959**

Dieter (38, 178), schlank, tageslichttauglich, sucht liebe Maus von drinnen oder draußen. Ich bin noch in Haft. **Chiffre 9939**

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im **lichtblick** veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Anzeigen für Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der **lichtblick**

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Reichtum, sondern eine tolerante Sie, die versucht, den wilden Löwen zu zähmen, der so wild ist, daß er (zur Zeit) hinter Gittern sitzt.

Chiffre 9958

25 Jahre alter M. aus der JVA Hannover sucht nettes Mädchen bis 27 Jahre. Sie sollte gerne Briefe schreiben und ehrlich sein. Bild wäre nett, aber ich antworte auch ohne Bild 100%. **Chiffre 9964**

Gesucht: Schlanke Partnerin (55 - 60J.) zum Zusammenleben und spä-

meldet Euch bitte bei mir! **Chiffre 9955**

Kerl-Gay-Skin (28/184/82) schlank, gutaussehend und gut durchtrainiert (muskulös) sucht Boys und Kerle für einen wirklich guten Briefkontakt. Bitte nicht älter als 38 – ich warte auf Eure Post.

Chiffre 9965

End-30er (160/62), schwul, noch 1-2 J. vor sich, meist passiv-devot, unbehaart, kurzhaarig, Stiefel-, Sportschuh-, Leder-, Army-, Bomberjackentyp, tätow-

Haft (bis Nov. 03) und suche Briefkontakte ohne Verpflichtungen. Ich habe weder Eltern noch andere Außenbeziehungen, möchte mir aber ein Gerüst nach außen hin aufbauen, um hier drinnen nicht zu vereinsamen.

Chiffre 9961

29jähriger Berliner aus der Türkei, einsam und in Haft, sucht eine nette Briefpartnerin. Ob sie vor oder hinter Gittern lebt, ob sie Ausländerin ist oder nicht, spielt keine Rolle: Hauptsache, sie ist nett und er-

Christian (27) aus Mannheim sucht Kontakt zu 'ner süßen Frau in Haft im Raum Berlin. Meine Hobbys: Kraftsport, Schreiben und vieles mehr. Bei Antwort gibt's ein heißes Foto. Ich fände es geil, wenn 'ne süße Maus antworten würde.

Chiffre 9960

Carsten (29, 180, 75), braune Haare, blaue Augen, Hesse aus Überzeugung, noch voller Ideale, mag: Black-Music, Che, die Love-Parade, die taz und anspruchsvolle Frauen mit Herz. Wer schreibt mir? (TE: 04.05)

Chiffre 9974

Ich, 33, jung, sportlich, fit, lustig und humorvoll, suche genauso humorvoll-interessante und spontane Menschen, egal welcher Art und sexueller Vorlieben – ob schwul, bi oder hetero: ich beantworte jede Zuschrift!

Chiffre 9969

Ich (M, 45 / 193 / 90), tageslichttauglich, z.Z. (voraussichtlich bis 06.01) in Obhut des Staates, suche einen Partner bis 27/186, der schlank, wenig oder gar nicht behaart und kein Kraftprotz ist, dem Liebe, Treue und Vertrauen etwas bedeuten.

Chiffre 9967

Inhaftiert, suche ich Kontakt mit Redakteuren außerhalb zu den Themen Inhaftierung, De-/Re-Sozialisierung, Menschenrechte u. anderen Themen.

Chiffre 9957

Gittertausch: Wer hat Lust, eine Berliner JVA

mit einer im Raum Osnabrück/ Essen / Oldenburg zu tauschen? Zur Zeit sitze ich in der JVA Vechta und möchte zu meiner Familie nach Berlin. **Chiffre 9952**

Noch 7 Monate Haft, dann möchte ich (39/181/90, kräftig) wieder leben, lieben und lachen. Dieses Glück möchte ich mit einer lieben Frau (25 - 40 J.) teilen. Auch Frauen aus einer JVA: bitte melden – ich meine es ehrlich.

Chiffre 9979

Hey, frecher noch-twenty Gay sucht Dich (18 - 35 J.) für intensiven Briefverkehr. Hobbys: Schwimmen Lesen, Schreiben, Musikhören und alles, was Spaß macht. Wenn Du Lust hast, schreibe mir – ich antworte garantiert.

Chiffre 9973

Echter Berliner (49/182/102) mit gepflegtem Bauch, Humor und langen dunklen Haaren, sucht nettes Frauchen – Gewicht: egal, Aussehen: gepflegt, Alter: relativ – für regelmäßigen Briefwechsel, vielleicht auch mehr. **Chiffre 9971**

Dieter (38, 190, 80), z.Z. JVA Bielefeld, dunkles Haar, sucht eine schlanke Frau bis 35 J. Ich bin ehrlich, treu und lieb; Du solltest auch tierlieb (Hunde) sein.

Chiffre 9982

Ein Arbeitsloser (51), vollschlank (165/85), sucht eine Partnerin zwischen 55 und 65 J. (möglichst schlank) zum Zusammenleben. Wohnung vorhanden. Sie sollte treu u. gutherzig sein. **Chiffre 9978**

Meik, 31: Ich sitze zur Zeit in Haft (Strafende: 08.03.02) und suche Briefkontakt (späteres Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen) zu gleichgesinnten M/W – egal ob Homo oder Hetero – zwischen 16 und 30 J. **Chiffre 9977**

Berliner Bär (26, 193, 80), z.Z. im Kurort Bernau (JVA) sucht Brieffreundinnen außerhalb / innerhalb der Mauern. Alter und Nationalität egal; vielleicht wird mehr draus – z.B. eine offene und ernstgemeinte Beziehung. Interessen: Schreiben, Kochen, Zeichnen, Tattoos u.v.m.

Chiffre 9975

Ich (31, 182), in Haft bis Mai 01, suche eine Frau (18 - 50 J.) für eine Beziehung und für Briefkontakt. Sie darf ruhig auch in Haft sein. Auch ausländische Frauen können sich melden.

Chiffre 9983

Hubert (39/172), schlank, kurzzeitig aus der Bahn geraten, sucht weibliche Leidensgenossinnen bis 35 J. – Antwort bitte mit Bild.

Chiffre 9972

His Boys! Zwei Girls aus der JVA Lichtenberg – Sandra (25) und Conny (22) – warten auf den Prinzen, der uns endlich ein Seil über die Mauer schmeißt.

Chiffre 9988

Weiblich, ledig, durchgeknallt, BTMerin, chaotisch sucht ein passendes Gegenstück. Ich (37, 170) habe braune Haare, graugrüne Augen, schlank und sportlich. Du solltest

das Ungewöhnliche suchen. **Chiffre 9981**

HIV-Positiver und auch sonst dem Leben positiv zugewandter 25jähriger inhaftierter Steinbock sucht eine nette Briefpartnerin – späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Ich (195 cm) bin recht sportlich und habe dunkelblonde, kurze Haare.

Chiffre 9976

Thomas, Wassermann (29 / 180 / 75), humorvoll, spontan, sportlich, sucht jüngeres weibl. Gegenstück mit Power zum Gedankenaustausch und vielleicht mehr. **Chiffre 9984**

Andreas (35, 172), Löwe: ich sitze bis 25.01.01 und suche Kontakt zu netten lieben Mädels (Alter und Aussehen egal) aus der JVA Lichtenberg. Nach der Entlassung komme ich gern zu Besuch.

Chiffre 9986

Herby (39, 172), seit 97 ab und zu in Haft, hat Bock auf weibl. Brieffreundschaft; jeder

Brief wird, auch nach der Haft, beantwortet.

Chiffre 9989

Ich (39/175, sportliche Figur) bin auf der Suche nach dem großen Glück. Auch Frauen (20 - ...) aus einer JVA: bitte melden, ich antworte garantiert. **Chiffre 9980**

Honigtopfbesitzer sucht attraktive Biene! Bist du schlank und sexy, um die 30 J. (+/- 5 Jahre) so melde Dich. Ich (32/182/80) sportlich, bin ein Mann mit seriöser Ausstrahlung. **Chiffre 10008**

Meister-Ausbildungsplatz gesucht: ein 30jähriger leistungsfähiger, derzeit im Straßenbau tätiger Facharbeiter (mit jeweils abgeschlossener Ausbildung als Straßenbautechniker, Maurer, Glas- und Gebäudereiniger) mit Führerschein für PKW, LKW und diverse Baumaschinen sucht ab sofort einen Betrieb, der ihn (nach einer angemessener Probezeit) zum Meister werden läßt. **Chiffre 10000**

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem Lichtblick wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einen offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einen zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den Lichtblick gesendet.

Das Allerletzte

Nicht nur unerfreuliche Sachverhalte, sondern auch solche zum Schmunzeln sollte Das Letzte aufgreifen – aber es gibt nichts zu lachen

In einer Presseinformation (Nr. 48/00, 01.10.00) des Niedersächsischen Justizministeriums hat der lichtblick die einzige noch als »witzig« zu bezeichnende Information des Monats gefunden: Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Wilhelms-haven hat über Nacht mehr als ein Viertel (!) ihrer Insassen verloren: Zwei Häftlinge hatten in der Nacht zum 01.10. ihre Zellenwand durchbrochen, überwältigten »einen Beamten des Nachtdienstes in« dessen Dienstzimmer, fesselten ihn »ans Bett«, nahmen einen weiteren Beamten unter Verschluss, »bemächtigten sich der Schlüssel, befreiten daraufhin weitere sieben Untersuchungsgefangene aus mehreren Hafräumen und flohen mit den Privatautos der beiden Bediensteten« – der »Niedersächsische Justizminister Dr. Wolf Weber, der sich persönlich vor Ort informierte, [...] dankte ihnen [den Beamten] für ihr umsichtiges Handeln«. Angesichts der Tatsache, daß die Anstalt »erst im vergangenen Jahr für über 1 Mio. DM mit einer neuen Außenmauer und Außensicherungen versehen« wurde, kann das vielleicht nicht jeder witzig finden ...

Ungeteilte Fröhlichkeit wird auch der Vorschlag einer 15köpfigen Expertenkommission unter der Leitung des Unternehmensberaters Roland Berger nicht hervor-rufen: »In ihrem Bericht regt die Kommission ein »für jeden Bürger verständliches und transparentes« Besoldungssystem an«, heißt es in der Berliner Morgenpost vom 13.09.00. Das Blatt weiß auch, was mit verständlicher Besoldung gemeint ist: »eine Verdoppelung der Amtsbezüge für Ministerpräsidenten auf jährlich 650.000 Mark« – die »Gehälter von Ministern sol-

**Politikergehälter sollen sich verdoppeln (650.000 DM),
Ärzte bescheinigen Allergien gegen Schwarzfarbigkeit –
aber für Schwarzfahrer gibt es kein Pardon**

len von derzeit 300.000 Mark auf 500.000 Mark steigen. Zu den Amtsbezügen käme noch ein Übergangsgeld sowie eine Altersversorgung« hinzu (vgl. S. 15).

Ganz und gar nicht zu verstehen ist das Attest eines Hamburger Arztes, der einer 66jährigen Rentnerin, die wegen rassisti-

scher Äußerungen zu einer Geldstrafe verurteilt werden sollte, »psychosomatische Beschwerden als Reaktion auf den Kontakt mit Schwarzen« bescheinigte.

**Das Personal der Berliner SothA wurde halbiert,
ihre Leiterin fast massakriert – und was tut der dafür
verantwortliche Senat? Er diskutiert nicht einmal.**

Nicht um einen Freifahrtschein für ungestraftes Beleidigen, sondern um einen Ausgangsschein ging es in der Berliner Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA): Ein Häftling, der als 31jähriger siebenmal mit einem Hirschfänger auf ein 18jähriges Mädchen eingestochen hatte und deshalb in der JVA Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, begehrte eben diesen Ausgang bei der Leiterin der SothA. Die schätzte den heute 49jährigen richtig ein und verweigerte ihm die beantragten Lockerungen, was dazu führte, daß der Mann alle Masken fallen ließ: Mit einer Schere stach er mehrmals auf sein Opfer ein, und als dieses, auf dem Boden liegend, kaum noch Kraft hatte, weiter um Hilfe zu rufen, trat er solange mit Füßen auf die vollends Wehrlose ein, bis ein Mithäftling sich der Frau erbarmte, den Wütenden von ihr trennte und den wartenden Vollzugsbeamten zuführte.

Seinen damaligen Mord hatte der mittlerweile sicher Verwahrte vor Gericht damit begründet, daß er sich »seelische Schmerzen ersparen« wollte. Die heutige Tat erklärte er gegenüber der Kripo mit der »Unfähigkeit« seines Opfers: sie sollte »nie wieder arbeiten« können. Dieser unselige Wunsch ging nicht in Erfüllung:

holen könne? Was die unglaubliche Brutalität und das ebenfalls nicht nachvollziehbar lange Gewährenlassen angeht, ist die Frage sicherlich zu verneinen: in die-

ser Form war das ganz gewiß ein Einzelfall. Fest steht aber auch, daß dem Fall-lassen der Biedermann-Masken eine für die SothA zur Zeit typische Verschleppung der Antragsbearbeitung voraus-ging, die nicht nur zum Sadismus neigen-de Häftlinge zur Weißglut bringt.

Was aus Sicht der Antragsteller wie Verschleppung aussieht, ist aus Sicht der Antragsbearbeiter eine nicht zu ändernde Normalität: der SothA ist in den letzten zwei Jahren die Hälfte ihres Personals weggespart worden und der Leiterin dieser Einrichtung steht nicht einmal mehr eine Vertretung zur Verfügung, so daß es unmöglich ist, in angemessener Zeit zu reagieren. Es ist nicht einmal mehr möglich, angemessen oft Therapiestunden stattfinden zu lassen.

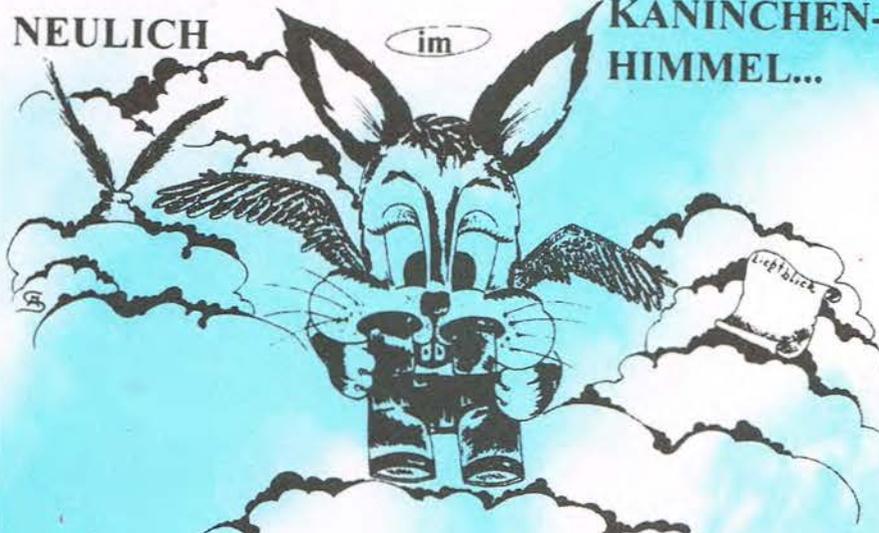
Den Entscheidungsträgern im Berliner Senat ist daher ganz deutlich zu sagen, daß der nächste Wutausbruch vorpro-grammiert ist, wenn die SothA nicht sofort mit ausreichenden Finanz- und Personalmitteln unterstützt wird. Andernfalls geht das nächste Attentat auf das Konto der Sparpolitiker.

Politiker sind es auch, die sich jetzt zu entscheiden haben, ob sie die 4.950 Berliner Haftplätze weiterhin mit 5.427 Häftlingen belegen wollen, von denen 359 lediglich deswegen gefangen gehalten werden, weil sie eine Geldstrafe nicht zu bezahlen vermochten.

Wäre es nicht sinnvoll, nicht nur die bisher geplanten 150 - 180 Menschen mit kurzen Strafreisen zu Weihnachten zu amnestieren, sondern sämtliche Ersatzfreiheitsstrafe? Kleine Entscheidungshilfe: pro Person kostet ein Haftplatz täglich etwa 200 DM, also etwa 6.000 DM im Monat – die Geldstrafen haben meist eine Höhe von unter 4.000 DM. ☑

NEULICH

im

KANINCHEN-
HIMMEL...*Hallo Lichtblicker!*

Von dem Tempo und der Nachhaltigkeit, mit der hier oben im Kaninchenhimmel Stallhäschen behandelt werden, wenn es um deren gesundheitliches Wohlbefinden geht, habe ich beim letzten Mal berichtet.

Vor lauter Begeisterung vergaß ich zu erwähnen, daß es hier noch ganz andere Behandlungsarten gibt: zum Beispiel das von dem Regierenden Oberleidkarnickel Lange-Löffel höchstselbst unterzeichnete Gebot, Stallhäschen künftig vor Ernährungs- und ähnlichen Belastungen zu schützen. Seit Inkrafttreten dieses Gebotes haben die Wildkarnickel die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Stallhäschen, wenn sie früh zur Arbeit gehen oder spät von derselben kommen, weder etwas zum Essen noch zu trinken mitsichschleppen. Daß die Wildkarnickel ihrer Pflicht nur ungern nachkommen, ist ein Gerücht – fest steht dagegen, daß die Maßnahme

Erfolg hatte: ich habe von keinem mehr gehört, der bei oder von der Arbeit satt wurde.

Satt – oder wie es bei Euch so schön heißt: pappensatt – waren nur die sogenannten SozIs (Sonderlinge zwischen Ignoranz und Streß), weil sie einige Stallhäschen in Sachen Aufenthaltsberechtigungsplanung behandeln sollten.

Aber pfiffig wie die SozIs nun einmal sind, schafften sie es, den empfindsamen Stallhäschen den Anblick tatsächlich arbeitender Wildkarnickel zu ersparen: Kaum waren nämlich die Anträge auf Fortschreibung der Pläne bei ihnen angelangt, verhängten sie ihre Türen mit großen Schildern, auf denen darauf hingewiesen wurde, daß sämtliche Sprechstunden solange ausfallen würden wie sie sich mit dem Aufenthalt der Stallhäschen beschäftigen müßten.

Ganz anders als die SozIs geht ein Leerkarnickel der Gattung Ralfia Gretzbacchia vor, wenn es die Menge der

Behandlungsfälle begrenzen möchte: so ließ es beispielsweise einem Schwarzhaarhäschen eröffnen, daß dieses nicht an Maßnahmen der höheren Weiterbildung teilnehmen dürfe, weil es »ein türkisches Abitur« hätte. Während die Anstaltsleitung von dem Gebaren dieses Leerkarnickels stets Kenntnis hat, weil die im wahrsten Sinne des Wortes betroffenen Stallhäschen immer wieder von ihrer Not berichten, haben die leitenden Wildkarnickel wenig Kenntnis von anderen Gruppenaktivitäten – so erklärt sich die Antwort, die ein dem Weingeistigen zugetanes Stallhäschen erhielt, als es darum bat, eine geistfreie Gruppe außerhalb der Anstalt besuchen zu dürfen: es möge doch die Gruppe in der Anstalt besuchen. Diese Gruppe war jedoch mehrere Wochen zuvor aufgelöst worden ... Ganz aufgelöst waren auch jene Stallhäschen, die einen Leichenwagen in die Anstalt hatten fahren sehen – die Aufregung war verständlich: kurz zuvor hatten sie nämlich einen ihrer Gefährten in den locus amoenus, wie bei uns hier der besonders gesicherte Verwahrraum, also der Bunker genannt wird, gehen sehen und ebenfalls gesehen, daß er dort bis hin zur Fellverfärbung behandelt worden war. Gleichzeitig mit dem Auftauchen des schwarzen Wagens war Alarm ausgelöst und ein großer Teil der Wildkarnickel zu einer Dienstbesprechung gerufen worden. Aber das Stallhäschen ist putzmunter, hat den lieblichen Ort verlassen und der Wagen war nur zu Übungszwecken in die Anstalt gekommen ...

Euer Hoppelchen

Unterstützt den lichtblick

Berliner Bank AG
Kto.-Nr. 3 100 132 703
BLZ 100 200 00

Geld- und Sachspenden
sind steuerlich
absetzbar.

Die Redaktionsgemeinschaft der lichtblick möchte sich hier einmal nicht mit einer Bitté, sondern mit einer Danksagung an das libliche Publikum wenden. Dieser Dank gilt allen, die den lichtblick zum Teil seit Jahren unterstützt haben. Zum größten Teil tun sie dies deshalb, weil sie wissen, daß sie, wenn sie sich für das Gefangenenmagazin einsetzen, vielen und nicht nur einigen wenigen Häftlingen helfen. Aufgrund dieser Hilfe ist es dem lichtblick weiterhin möglich, Verschlechterungen des Vollzugsgeschehens entgegenzuwirken, mögliche Verbesserungen kenntlich zu machen und konkrete praktische Hilfen zu bieten.

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977

